This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

900.B4543n 4883

HARVARD UNIVERSITY

LIBRARY OF THE

GERMANIC MUSEUM

HARVARD COLLEGE LIBRARY RELEASED

Transferred to the
Stanford University Libraries

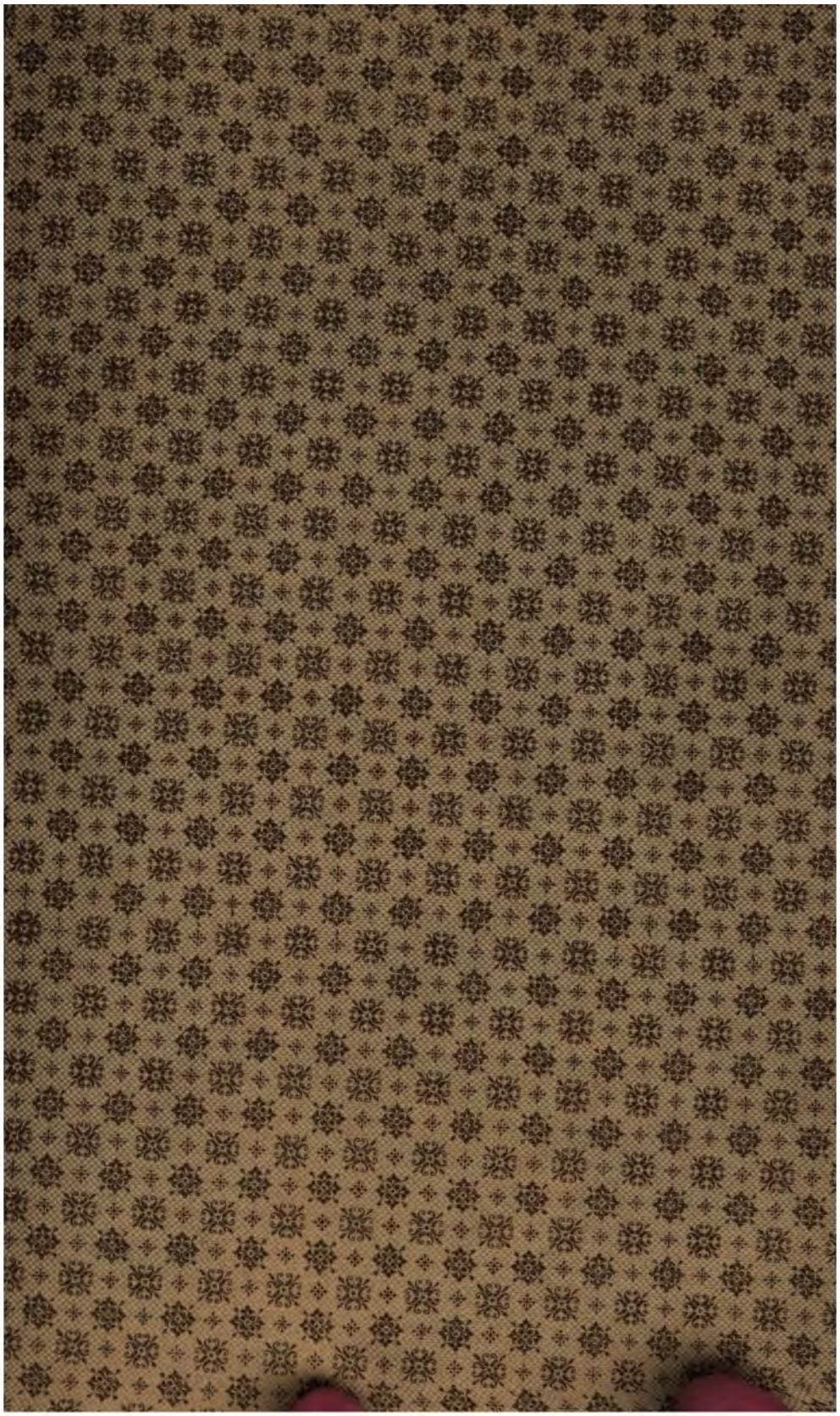

Fräulein Claire Laquiante –
in Hochachtung und Verehrung
Berlin, den 10. Februar 1890 –
Richard Béringuier

Die

Rolande Deutschlands.

Festschrift

zur

Feier des 25jährigen Bestehens

des

Vereins für die Geschichte Berlins

am

28. Januar 1890.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

Dr. jur. **Richard Béringuier.**

Berlin 1890.

Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins.

In Vertrieb bei

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68—70.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
HARVARD UNIVERSITY
LIBRARY OF THE
GERMANIC MUSEUM

Vorwort.

Der Verein für die Geschichte Berlins hat sich vor nunmehr 16 Jahren eingehend mit dem Roland von Berlin beschäftigt. Er hat in seinen „Vermischten Schriften im Anschlusse an die Berlinische Chronik und an das Urkundenbuch im 1. Bande in der Abtheilung „Berliner Denkmäler, Tafel 4" das damalige Ergebniß veröffentlicht. Die Angelegenheit ist vorher in mehreren Sitzungen berathen worden. Das Resultat ist damals wie folgt festgestellt:

„In diesen Sitzungen sowohl, als bei mehreren anderen Gelegenheiten wurde der Wunsch ausgesprochen, im Andenken an das nachgewiesene frühere Vorhandensein eines Rolandsbildes in Berlin, an geeigneter Stelle ein solches wieder aufzurichten."

Vertrauliche Besprechungen der sich besonders dafür interessirenden Mitglieder ergaben die Ausführbarkeit, und glaubte auch der Oberbürgermeister von Berlin, Herr Hobrecht, und der Königliche Polizeipräsident, Herr v. Madai — von dem zeitigen Vorsitzenden (Geheimen Hofrath Louis Schneider) in Kenntniß gesetzt und um Rath gefragt —, daß einer solchen Wiederaufrichtung des alten Steinbildes nichts im Wege stehen dürfte, wenn der Verkehr dadurch in keiner Weise gehindert und sonst alle Bedingungen erfüllt würden, welche die Verwaltung der Stadt und die Königliche Polizeibehörde stellen müssen.

Weitere Besprechungen ergaben auf Grund der in der 155. Sitzung im Allgemeinen ausgesprochenen Zustimmung des Vereins:

1. daß seiner Zeit und unter Beachtung dafür günstiger Verhältnisse der „Verein für die Geschichte Berlins" die Sache in die Hand nehmen und zu einer Betheiligung an Aufbringung der Kosten sowohl im Verein, als außerhalb desselben auffordern solle;
2. daß sowohl die laufende Kasse, als der eiserne Fonds (jetzt „Louis Schneider-Stiftung") durch Darlehen sich an Deckung der Kosten in der beschließenden Weise betheiligen sollen;
3. daß zum Aufstellungsort der Molkenmarkt, und zwar die Mitte desselben, wo jetzt, 1875, die Beleuchtungskandelaber stehen, zu wählen und die Genehmigung dazu zu erbitten sei;
4. daß das Steinbild weder aus kostbarem Material bestehen, noch ein ideales Kunstwerk werden soll, sondern aus Sandstein und in möglichster Nachbildung der plumpen Form der ältesten Rolande, aber in der Waffenrüstung des XIV. Jahrhunderts zu errichten sei;
5. daß in den Grundstein die Namen Aller gelegt werden, welche zur Wiederaufrichtung eines Rolandsbildes in Berlin beigetragen;
6. daß am Piedestal eine Inschrift angebracht werde, welche die Theilnahme des Vereins an dieser Wiederaufrichtung und seine Thätigkeit für dieselbe nachweist;
7. daß der Verein das Denkmal seiner Vaterstadt schenkt und keinerlei Eigenthumsanspruch an dieses oder an den Platz, auf dem es steht, erhält, auch keine Aufsicht über dasselbe übernimmt.

Einen Akt der Pietät glaubte der Vorstand des Vereins für die Geschichte Berlins zu erfüllen, wenn er dieses Vermächtniß seines hochverdienten, für den Verein zu früh entschlafenen langjährigen Vorsitzenden Louis Schneider bei der Feier seines 25jährigen Bestehens versucht, in Wirklichkeit treten zu lassen. In einer gewissen Hinsicht liegen jetzt auch die örtlichen Verhältnisse günstiger als vor 16 Jahren.

Die ganze Gegend, welche um den Ort des wieder aufzurichtenden Rolandes liegt, erfährt in der nächsten Zeit eine große Umwälzung.

Die Gebäulichkeiten des Königlichen Polizeipräsidiums sind schon geräumt und werden demnächst eine andere Gestaltung erfahren. Der Mühlendamm ist beseitigt; an seine Stelle wird eine großartige Brücke treten. Wie schön würde es sich machen, wenn das Rolandsbild auf dem Molkenmarkte in der Längenaxe der Brücke dieselbe gewissermaßen beherrschen würde.

Um nun den betheiligten Behörden und unseren Mitgliedern das vorher nöthige Material zu liefern, soll die nachfolgende Schrift dienen. Es ist in derselben zunächst eine rechtshistorische Einleitung gegeben von einem Gelehrten, welcher zur Zeit als einer der bedeutendsten deutsch-rechtlichen Juristen gilt und sich wiederholt schon mit der Geschichte der Rolande beschäftigt hat. An diese Einleitung schließen sich die Abbildungen der jetzt noch vorhandenen Rolandsbilder an, welche unser Mitglied, Herr Hofphotograph F. Albert Schwartz, — und ihm gebührt ein nicht unerhebliches Verdienst, durch seine zuerst ohne bestimmten Zweck, nur aus seinem oft bethätigten Interesse für die Alterthumskunde Deutschlands, photographirten Rolandsbilder, die Rolandsfrage wieder in Fluß gebracht zu haben — auf seinen Reisen aufgenommen und dem Vorstande zur Verfügung gestellt hat. Diese Abbildungen zeichnen sich vor den bisher bekannten Rolandsdarstellungen dadurch aus, daß sie getreu nach den Originalen gemacht sind und die Eigenheit der wiedergebenden Künstler nicht verrathen, auch nicht bloß flüchtige Skizzen der Bilder geben. Um auch den Rahmen zu geben, in welchem sich die Rolandssäulen zeigen, ist im Nachfolgenden neben der Säule auch immer der ganze Standort in Abbildung vorgeführt worden. Jedem Bilde sind einige beschreibende Worte beigefügt, welche wir fast durchweg durch die liebenswürdige Bereitwilligkeit der betheiligten Magistrate erhalten haben. Auch an dieser Stelle sei daher ihnen Allen Dank ausgesprochen.

Da die Abbildungen Orten aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands entnommen sind, dürfte diese Schrift auch außerhalb Berlins willige Leser finden, und freut sich der Vorstand des Vereins für die Geschichte Berlins, welcher seit 1885 zugleich auch die Geschäfte des Verwaltungsausschusses des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine führt, auch den verbundenen geschichtlichen Vereinen

mit dieſer Schrift an ſeinem Ehrentage eine willkommene Gabe zu gewähren.

Möge durch dieſe Schrift die Angelegenheit des Rolands von Berlin gefördert werden, und möge der hiſtoriſche Sinn, auf welchen unſer Allergnädigſter Kaiſer, König und Herr, wie er es bei verſchiedenen Gelegenheiten ausgeſprochen hat, großen Werth legt, auch an unſerem beſcheidenen Theile gefördert werden zur Ehre unſerer Vaterſtadt, deren Geſchichte wir zu erkunden uns vorgeſetzt haben, und zur Ehre unſeres geſammten Deutſchen Vaterlandes. Dieſem aber wolle die Vorſehung vergönnen, daß es unter der den goldenen Frieden wollenden Regierung unſeres erhabenen Herrſchers die Früchte des Friedens genieße, auf daß es alsdann in Ruhe, unparteiiſch und mit deutſcher Gründlichkeit vornehmlich ſeine ruhmvolle Geſchichte erforſche.

Berlin, den 28. Januar 1890.

Der Vorſtand

des Vereins für die Geſchichte Berlins.

Litteratur über die Rolandssäulen.

Zöpfl, Die Rulandssäule (Altertümer des deutschen Reichs und Rechts, III. 1861).

Dreyer bei Spangenberg, Beiträge zur Kunde der teutschen Rechtsaltertümer und Rechtsquellen (1824), S. 13—20.

Von diesem angeführte Litteratur:

Baring, Von den Rolandssäulen (in dessen Vorrede zur hannoverschen Kirchen- und Schulhistorie, S. 29 ff.).

Carpzov, De iure Weichbildorum, 1673. 1742. §§ 11—20.

Eggeling, De statuis Rulandinis 1700.

Gryphiander, De Weichbildis Saxonicis, Argentor. 1666.

Nic. Meyer, Comment. de statuis et colossis Rolandinis, Basel 1675. Halle 1739.

Outhovius, De statuis Rolandinis et Weichbildis Saxonicis.

Paullini, Von den Rolandssäulen, in dessen Zeitkürzend. Lust. III. 765 ff.

Rhetii, Comment. de statuis Rolandinis.

G. Schumann, Rolandus, variis fabularum involucris explicatus, 1694.

Winckelmann, Notitia historico-politica vet. Saxo-Westphaliae. IV. c. 3.

Reiche, De colossis et iure colossorum. 1699.

Deneken, Die Rolandssäule in Bremen. 1828.

Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg. II. (1867). S. 203—213.

Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi (1758), Sp. 1555 ff.

Reyscher, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. (1833.) S. 38 ff.

Türk, De statuis Rolandinis, Rostocke Habil. Schrift, 1824.

Stappenbeck, Ueber die Rolandssäulen, i. d. Märk. Forschungen. IV. 120—152.

Hiltl u. Schneider, Der Roland von Berlin (Vermischte Schriften ꝛc. Herausgegeben vom Verein für die Geschichte Berlins. Bd. 1. Berliner Denkmäler, Tafel 4, 1878).

Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts. I. 216 ff.

Grimm, J., Deutsche Mythologie. 4. Aufl. S. 98, 326 ff., 786 (3. Aufl. 108, 366, 895).

Winckelmann, J. J., Exequiae Rulandi Brem., apud Westphalen. Monum. inedita. III. 2079 ff.

Hildebrand, H., Die Rulandssäulen und der Ruland von Riga, Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen, 1874, S. 69—77.

Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger. Nr. 16 vom 19. April 1873, Nr. 17 vom 26. April 1873 und Nr. 35 vom 29. September 1877.

Heinzelmann, W., Ueber die Rolandssäulen in den Städten des nördl. Deutschlands und vormaligen Sachsenlandes in Kruse's Archiv deutscher Alterthümer (1829). S. 116 ff.

Friedländer, Ueber den Brandenburger Roland, in der Zeitschrift zur Preuß. Geschichts- und Landeskunde. Bd. 5. 1868.

Bericht der 22. Jahresversammlung des Harzvereins. 1889.

Danckwerth's Topographie (gedruckt 1652). S. 240, 241.

Fritz, Chronik von Burg. Verlag von Colbatzky. 1851. Burg.

Voigt, Geschichte des Stiftes Quedlinburg. Band II. S. 405.

Friboth, Geschichte des Stiftes Quedlinburg. Band I. S. 206—222.

Spittendorf, Denkwürdigkeiten, herausgegeben von Opel. Bd. XI. der Geschichtsquellen der Prov. Sachsen.

Meyer, Hugo, Programm der Hauptschule zu Bremen. 1868.

De miscellan. Germaniae antiqu. exercitatio 5ª, quae est de statuis Ruhlandicis, auct. Joh. Heinr. Eggelingio. Bremae 1700. Wieder abgedruckt bei (Pratje).

Altes und Neues aus dem Herzogthum Bremen und Verden. 8. Band. S. 148 ff. 1774.

Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen. I. 1. S. 22 ff. Bremen 1862.

Bremisches Jahrbuch, herausgegeben von der historischen Gesellschaft. Band 13. S. 31 ff. 1886.

Bekmann, Historie des Fürstenthums Anhalt. 1710. III. S. 241, 242.

Der denkwürdige Antiquarius des Elbstroms. Frankfurt a. M. 1741. S. 528. 529. Coll. 379—382.

Lindner, Heinr., Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt-Dessau. 1833. S. 342.

Siebigk, Ferd., Das Herzogthum Anhalt-Dessau. 1867. S. 650. 651.

Puttrich, Dr. L., Denkmale der Baukunst des Mittelalters in den anhaltischen Landen. Leipzig 1841. S. 14.

Hoffmann, Dr. Franz, Jugendschrift, Das malerische und romantische Anhalt-Dessau. 1852. S. 25.

Kindscher, Prof., Archivrath in Zerbst, Vortrag im Zerbster litterarischen Verein am 22. Januar 1862, erschienen in Ludwig Würdigs Volkskalender für das Jahr 1868. Jahrgang 6. Dessau, Aue'sche Buchhandlung. S. 105—114.

Magdeburgische Zeitung, Blätter für Handel u. s. w. 1885. Nr. 22 und 25. Montag, 1. Juni und 22. Juni, enthaltend den Aufsatz von Dr. G. Sello über die Rolandsstatuen zu Magdeburg und Brandenburg a. H.

Leipziger Illustrirte Zeitung. 1858. Nr. 761. S. 82.

Schnellen, in Gutzkow, Unterhaltungen am häuslichen Herd. 1863. IV. 1. Nr. 27. S. 534.

Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal.

Olearius, G., Halygraphia (1667).

v. Dreyhaupt, Geschichte des Saalkreises.

v. Hagen, Stadt Halle.

van der Laan, A. K. Specielle Heimathskunde von Bederkesa. Emden bei W. Haynel. 1882.

Dullo, Communalgeschichte der Stadt Brandenburg. Brandenburg bei J. Wiesike. 1886.

Friedel, E., Ueber den Schwert-Pfahl (zu vergl. mit dem Schwertarm zu Münster i. W.), Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie ꝛc. 1876. S. 18 ff.

Lindenschmit, L., Heidnische Alterthümer, III. 1881. Heft VI, Tafel 1: Nachtrag.

Die

Rolande Deutschlands.

Festschrift

zur

Feier des 25jährigen Bestehens

des

Vereins für die Geschichte Berlins

am

28. Januar 1890.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

Dr. jur. **Richard Béringuier.**

Berlin 1890.

Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins.

In Vertrieb bei

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68—70.

Die Stellung

der

Rolandssäulen

in der

Rechtsgeschichte.

Von

Dr. **Richard Schröder**,
Professor an der Universität Heidelberg.

§. 1.

Die ältesten Nachrichten über Rolandssäulen reichen nicht über das Jahr 1340 zurück. Der Roland in Halle a. S. ist zu 1341, der in Hamburg zwischen 1342 und 1350, der in Bremen zu 1366, wo er verbrannte, zuerst bezeugt. Die Angabe Lappenbergs, daß der Hamburger Roland schon zu 1264 erwähnt werde, beruhte auf einem Irrthume[1]). Die angeblichen königlichen Privilegien für Bremen von 1111, 1252 und 1396 und die darauf bezüglichen Berichte der Rinesberch-Scheneschen Chronik zu 1111 und 1307, aus denen sich ein erheblich höheres Alter des Bremer Bildes ergeben würde, beruhen auf Fälschungen, die bald nach 1404, zum Zwecke historischer Begründung der mit der Errichtung des steinernen Rolandsbildes erhobenen Ansprüche reichsstädtischer Freiheiten, entstanden und wohl auf den damaligen Bürgermeister Johann Hemeling zurückzuführen sind[2]). Der Roland zu Zerbst ist seit 1385 bezeugt; den Berliner Roland erwähnt das Stadtbuch (1391—98). Alle übrigen Rolandssäulen sind entweder überhaupt jünger als das 14. Jahrhundert oder doch nicht aus so früher Zeit beglaubigt[3]).

Die räumliche Verbreitung der Rolandssäulen beschränkt sich im Wesentlichen auf das Gebiet des sächsischen und thüringischen Rechts. Nach Westen reichen sie nicht über die westfälisch-engerische

---

[1]) Vgl. Zöpfl, Die Rulandssäule (Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, III. 1861) S. 195 f.

[2]) Vgl. Lindner und v. Bippen im Bremer Jahrbuch, XIII. 1886.

[3]) Der 1474 (nicht 1404) errichtete Roland zu Brandenburg a. d. H. müßte nach einer Muthmaßung Zöpfls (S. 283) schon in weit früherer Zeit einen Vorgänger gehabt haben, da die Stadt schon vor 1315 den Königsbann besessen habe. Allein abgesehen davon, daß die Rolandssäulen mit dem Königsbanne alssolchem überhaupt nichts zu thun hatten, unterliegt auch das von Zöpfl angezogene Privileg des Markgrafen Johann von 1315 (Gengler, Codex iuris municipalis 273) großen Bedenken, da die Aeußerung des Markgrafen „quia ipsa civitas nostra pre omnibus fulget banno regio, qui vulgo dicitur koningesban“ mit der bekannten Thatsache, daß in den Marken kein Königsbann bestand, schwer vereinbar ist. Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 553 ff.

Grenze hinaus. Dem engerischen Gebiete gehören die Rolande von Brakel (zwischen Paderborn und Höxter), Obermarsberg (südlich von Paderborn), Bremen und Bederkesa (nordöstlich von Bremerhaven) an. In dem nordalbingischen Sachsen finden sich Rolandssäulen zu Bramstedt (zwischen Altona und Neumünster) und Wedel (zwischen Altona und Glückstadt); der Hamburger Roland ist seit Ende des 14. Jahrhunderts verschollen[1]). Besonders zahlreich ist die ostfälische Gruppe: Magdeburg (bis 1631), Braunschweig (untergegangen), Halberstadt, Quedlinburg, Calbe, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Buch bei Tangermünde[2]). Aus Thüringen sind Nordhausen, Neustadt unterm Hohnstein, Questenberg (bei Sangerhausen) und Erfurt zu nennen. Sehr bedeutend ist die Zahl der theils noch vorhandenen, theils wenigstens historisch nachweisbaren Rolandsbilder in den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands. Hier sind zu nennen: Perleberg, Zerbst, Halle a. S., Belgern (an der Elbe, oberhalb von Torgau), Freiberg in Sachsen, Burg (bei Magdeburg), Brandenburg a. H., Berlin, Angermünde, Prenzlau, Potzlow (südlich von Prenzlau), ferner Zehden und Königsberg in der Neumark, Elbing und Riga, das seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts eine jetzt nicht mehr vorhandene Rolandssäule besaß[3]). Von den mit Magdeburger Stadtrecht bewidmeten böhmischen Städten besitzt Leitmeritz eine gewöhnlich als Roland aufgefaßte Statue eines Kriegers, die sich aber durch die statt des Schwertes geführte Keule so erheblich von allen sonstigen Rolandsbildern unterscheidet, daß es zweifelhaft ist, ob man hier überhaupt ein solches annehmen darf. Auch bei der angeblichen Rolandssäule zu Hermannstadt in Siebenbürgen zeigen sich große Bedenken, da die Kleinheit der Figur, die Kleidung und das mit beiden Händen gehaltene Schwert vielmehr einen Stadtbüttel oder Nachrichter anzudeuten scheint. Dazu kommt, daß die Figur ehemals auf einer Staupsäule gestanden hat, so daß sie sich eher neben die bekannte, mit Ruthe und Schwert ausgerüstete Figur auf der Staupsäule vor dem Breslauer Rathhause, die unzweifelhaft einen Büttel bedeutet, stellen dürfte. Dasselbe mag von der ebenfalls auf einer Staupsäule stehenden kleinen Figur vor dem Posener Rath-

---

[1]) Vgl. Zöpfl 197.

[2]) Von den gewöhnlich ebenfalls für Rolandssäulen genommenen Reiterstatuen in Neuhaldensleben und Polzin (Zöpfl 273, 295) darf hier füglich abgesehen werden, da dieselben nicht zu den Rolanden gerechnet werden können.

[3]) Vgl. Hildebrand, i. d. Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen, 1874, S. 69 ff.

hause anzunehmen sein, obwohl diese, wenn sie größer wäre, dem allgemeinen Typus der Rolandsbilder entsprechen würde.

§. 2.

Die räumliche Verbreitung der Rolandssäulen, wenn man den ganz allein stehenden Orlando zu Ragusa in Dalmatien außer Betracht läßt, deckt sich fast vollständig mit derjenigen des Wortes „Weichbild“ [1]), und wenn es füglich keinem Zweifel unterliegen kann, daß die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes nichts Anderes gewesen ist als „Stadtbild“ oder „Ortsbild“ [2]), so ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß die Vorgeschichte der Rolandssäulen eben in diesen Stadt- oder Ortsbildern gesucht werden muß [3]). Was man aber unter diesen zu verstehen hat, ergiebt sich aus einem allerdings zum Theil sagenhaft gefärbten Berichte des Magdeburger Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung (Mitte des 13. Jahrhunderts) über die erste Stadtrechtsertheilung:

> Do sprochen die koufleute kegen dem kunige, sie wolden ouch gerne wissen, woran sie bleiben sulden. Do weisete sie der kunig mit der Romer rate an die schiffreiche wassere, das sie do feste stete bauten mit mauren und mit weighusern. Do sprachen sie mehe kegen dem kunige, sie wolden gerne wissen, an welchem rechte sie besteen sulden. Do gap in der kunig also gethan recht, als er tegelichen in seinem hofe hatte, das bestetigte er in mit der Romer orkunde und bot seine hant dar. Do greif an ein koufmann und zoch im den rechten hanczken us der hant.
>
> Do wart in sente Peters frede gewurcht obir von gotis halben mit einem kreuze. Das ist noch das orkunde, wo man newe stete bawet und merkte machit, das man do

---

[1]) Vgl. S. 318 meiner Abhandlung „Weichbild“ (Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 306—323), deren Ergebnisse hier, durch weiteres Material vermehrt, zum Theil zu wiederholen waren.

[2]) Vgl. „Weichbild“ S. 316 f. Für die Bedeutung von mhd. wich (mnd. wik) = vicus vgl. noch Nithardi histor. IV. c. 3 „Hamwig“ für „Hamburg“ und „Nordhunnwig“ für „Norden“ in Ostfriesland.

[3]) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl. II. S. 78, Note c, S. 325. Zöpfl 120. Reyscher, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts 38 ff. Dreyer, bei Spangenberg, Beiträge zur Kunde der teutschen Rechtsalterthümer (1824) S. 13. Siehe auch die Anführungen bei Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I. 483, Note 1.

ein kreuze seczit uf den markt, dorumb, das man sehe, das es des kunigs wille sei, wenne weichbilde recht von alder zeit her gestanden hat und ist bewert von dem reiche und den namen behalden hat bis heute an disen tag[1]).

Von der symbolischen Bedeutung, welche der Verfasser des Rechtsbuches dem Kreuze und dem Handschuhe des Königs beilegte, wird weiter unten zu handeln sein. Hier genügt es, daß er beide als regelmäßige Wahrzeichen neu errichteter Städte und Märkte hinstellt und den Begriff „weichbilde recht" von diesem Wahrzeichen herleitet: der Begriff „Stadtrecht" ist ihm gleichbedeutend mit dem Begriffe „Recht des Stadtbildes" und als Stadtbild erscheinen ihm Handschuh und Kreuz. Dem entsprechend zeigen die Bilder einer Liegnitzer und einer Görlitzer illustrirten Handschrift[2]) zu unserer Stelle einen mit Mauern und Thürmen befestigten Ort und in der Mitte desselben ein hochragendes Kreuz mit einem von seinem Querbalken herabhängenden Handschuhe[3]). Dem entsprechen ferner die Darstellungen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels zu Heidelberg, Oldenburg und Wolfenbüttel, von denen leider, trotz ihrer hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung, bisher nur die Illustrationen der ersteren vollständig veröffentlicht sind[4]). Zu Sachsensp. III. 87 §. 2 werden die Worte „of he ine beklaget binnen wichbelde" in der Weise illustrirt, daß der Richter, vor dem die Parteien erscheinen, neben einem Kreuze mit daran befestigtem Handschuhe sitzt. Während die Heidelberger Handschrift das Kreuz in der gewöhnlichen Form zeigt, bringt die Wolfenbüttler und, wie es scheint, auch die Oldenburger das Kreuz charakteristischer Weise in der Form des Eisernen Kreuzes auf einem hohen Untergestell, offenbar um damit den rein weltlichen Charakter dieses Kreuzes zu kennzeichnen (vgl. S. 32, Note 1). Dem gleichen Zwecke dient auf dem Oldenburger Bilde ein an dem

---

[1]) Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung c. 4 (Vulgata des Sächs. Weichbildrechts Art. 9), bei Laband, Magdeburger Rechtsquellen (1869) S. 56.

[2]) Vgl. Böhlau, Nove constitutiones domini Alberti (1858) pg. III, Note 4, und S. 91. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters (1856), Nr. 251, 407.

[3]) Das Görlitzer Bild hat zwei Handschuhe, auf jeder Seite einen.

[4]) Bei Batt, Babo, Eitenbenz, Mone und Weber, Teutsche Denkmäler, 1. Lieferung, 1820. Die hier in Betracht kommenden Bilder stehen daselbst Tafel 17 Nr. 8, Tafel 25 Nr. 12, 13, Tafel 31 Nr. 6. Ueber die beiden andern Handschriften vgl. Dreyer a. a. O. 73 und das aus der Wolfenbüttler Handschrift mitgetheilte Bild daselbst Tafel VI.

Untergestelle angebrachter Adler[1]). Entsprechend der Gleichstellung der Städte und Märkte in dem Rechtsbuche von der Gerichtsverfassung werden auch in unseren Sachsenspiegelhandschriften die Märkte durch Kreuz und Handschuh, selbstverständlich ohne Mauern und Thürme, dargestellt. So zu Sachsensp. III, 66 §. 1: „Man ne mut nenen market buwen dem anderen ene mile na", wo die Bilder ein stehendes Kreuz mit daran hängendem Handschuhe zeigen, während in einer gewissen Entfernung davon Jemand beschäftigt ist, ein ebensolches Kreuz mit Handschuh auf einem Erdhügel aufzurichten[2]). Das bloße Kreuz ohne Handschuh bezeichnet den Marktort in dem Heidelberger Bilde zu Sachsensp. III, 25 §. 2: „Binnen markede, noch binnen utwendigen gerichte ne darf neman antwerden, he ne hebbe dar wonunge oder gut binnen, oder he ne verwerke sik mit ungerichte dar inne, oder he ne verborge sik dar binnen"[3]).

Ein solches Kreuz, von einer Ringmauer umgeben, stand früher auf dem Fischmarkte zu Erfurt, bis es 1591 durch die anfangs als „Römer" oder „steinerner Mann auf dem Fischmarkt" bezeichnete Rolandssäule ersetzt wurde[4]). Die vier Seiten der Sandsteinsäule, auf welcher der Roland steht, sind noch heute jede mit einem Kreuze geziert.

Wie in Erfurt die Rolandssäule unverkennbar an die Stelle des alten Weichbildes getreten ist, so besitzt Leipzig, das nie einen Roland gehabt hat, noch heute ein am Connewitzer Wege stehendes steinernes Stadtkreuz, das im Jahre 1536 errichtet wurde, während das gleichalterige steinerne Kreuz am Hallischen Steinwege seit dem vorigen Jahrhundert verschwunden ist[5]). Daß diese beiden Kreuze ebenso wie der Erfurter Roland nur an die Stelle älterer Stadtbilder getreten sind, ergiebt sich aus einer zwischen 1156 und 1170 abgefaßten Urkunde über

---

[1]) Die Wolfenbüttler Handschrift hat ebenso wie die Görlitzer zwei Handschuhe, die bei ihr aber nicht an dem Querstücke, sondern an dem unteren Ende des Kreuzes angebracht sind.

[2]) Die Glosse zu unserer Stelle besagt: „Man ne mut ok neinen market hogen ane des richteres willen, unde to orkunde, dat dat des rikes wille si, so scal die koning sinen vorderen hantschen dartu senden, alse in wicbelde rechte."

[3]) Das Fehlen des Handschuhes erklärt sich wohl daraus, daß es sich hier um den Marktort, nicht aber um den Markt selbst handelt. Mit Batt u.s.w. an ein Grenzkreuz zu denken, ist jedenfalls verfehlt.

[4]) Gefällige Mittheilung des Herrn Archivar Dr. Beyer in Erfurt.

[5]) Gefällige Mittheilung des Herrn Dr. G. Wustmann in Leipzig.

die Bewidmung Leipzigs mit dem Stadtrechte von Halle und Magdeburg durch Markgraf Otto von Meißen, in welcher es heißt:

> Juris etiam sui, quod wicbilede dicitur, signum petentibus unum in medio Halestre, secundum in medio Parde, tercium ad lapidem qui est prope patibulum, quartum trans fossam qua lapides fodiuntur demonstravit[1]).

Die Urkunde ergiebt, daß es sich bei den „signa" nicht um bloße Grenzzeichen, sondern um Wahrzeichen der städtischen Gerechtigkeit, des Weichbildrechtes, das hier schon selbst als „Weichbild" bezeichnet wird[2]), handelte. Daß dabei nur an Kreuze gedacht werden kann, ist nach unserer bisherigen Erörterung zweifellos. Eigenthümlich war nur, daß man sich, einem sonst nur in Süddeutschland vorkommenden Brauche entsprechend, nicht an einem auf dem Markte errichteten Kreuze genügen ließ, sondern mehrere Kreuze auf der Stadtmark, außerhalb der Mauern, aufrichtete. Die beiden inmitten der Elster und Parthe errichteten Kreuze sind längst verschollen; an die Stelle der beiden anderen scheinen seit 1536 die erwähnten steinernen Kreuze getreten zu sein[3]).

Auch Echternach im Luxemburgischen und St. Gallen hatten vier Kreuze, die das Stadtgebiet von dem Landgebiete schieden[4]). Ebenso waren Basel, Zürich, Aarau, Winterthur, Freiburg im Breisgau[5]) und viele andere süddeutsche und schweizerische Städte von solchen, zum Theile sehr zahlreichen Kreuzen, die man „Friedekreuze" oder „Friedsäulen" nannte, umgeben[6]). Mit den Grenzkreuzen, die regelmäßig in

---

[1]) Codex diplomaticus regni Saxoniae, 1. Haupttheil, II. S. 259, und 2. Haupttheil, VIII. S. 1.

[2]) Vgl. „Weichbild" S. 317.

[3]) Der Hallische Steinweg deutet doch wohl auf den Ort „trans fossam, qua lapides fodiuntur". Ob das Kreuz am Connewitzer Wege sich in der Nähe des ehemaligen Galgens befindet, wird sich durch die Leipziger Lokalgeschichte feststellen lassen.

[4]) Vgl. Hardt, Luxemburger Weisthümer (1870) S. 175. Tschudi, Chronicon Helveticum, herausg. von Iselin, I. 205, 481. Grimm, D. W.-B. V. 2180. Frensdorff, in den Histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz, S. 476.

[5]) Freiburg hatte sogar neunzehn solcher Kreuze. Wie großes Gewicht man auf dieselben legte, zeigt die Aufnahme dieser Kreuze in das Freiburger Stadtwappen, worauf Herr Archivrath Schulte in Karlsruhe mich aufmerksam zu machen die Güte hatte.

[6]) Vgl. Rechtsquellen von Basel, I. 15, 20 f. Stadtrecht von Aarau von 1283, §§. 1—3 (Gengler, Codex iuris municipalis S. 12). Rechtsmittheilung von Winterthur an Mellingen von 1297 (Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters,

Bäume oder Steine eingeschnitten wurden oder aus eigentlichen Crucifixen bestanden, hatten diese Friedekreuze, denen in Westfalen die „fredepaele“ entsprachen[1]), mit ihrer rein weltlichen Herkunft und Bedeutung nicht das Geringste zu thun[2]).

Für die Vorgeschichte der Rolandssäulen kommen aber diese in der Umgebung der Städte errichteten Kreuze weit weniger in Betracht als die eigentlichen Marktkreuze, die wir als den Ausgangspunkt des Begriffes „Weichbild“ kennen gelernt haben. Derartige Kreuze, regelmäßig auf dem Marktplatze errichtet, fanden sich keineswegs bloß in dem Gebiete des sächsischen Weichbildrechts. Auch im Schwäbischen waren sie wohlbekannt[3]), namentlich aber erscheinen sie in den mit dem Rechte von Beaumont (Lex Bellimontis) ausgestatteten lothringischen Orten als eine regelmäßige Einrichtung. Die Lex Bellimontis war ein Privileg des Erzbischofs Wilhelm von Reims, aus dem Hause der Grafen von Champagne, das derselbe im Jahre 1182 seinem später zur Stadt erhobenen Dorfe Beaumont, dem von der Schlacht am 30. August 1870 bekannten Orte südlich von Sedan, ertheilt hatte[4]). Die sehr zeitgemäßen Bestimmungen dieses Privilegs gaben demselben bald die weiteste Verbreitung, so daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts über 500 Orte (Städte, Märkte und Dörfer), namentlich in Lothringen, Luxemburg, der Champagne, Bar, Chiny, Aspermont-Dun und dem Bisthum Verdun, mit dem Rechte von Beaumont (von den Deutschen „Böhmer Recht“ genannt) beliehen waren. In den meisten dieser Orte wurden, in Gemäßheit einer in Frankreich ebenso wie in Deutschland verbreiteten Sitte, monumentale Wahrzeichen der erhaltenen Freiheiten errichtet, am häufigsten ein steinernes Kreuz, das man als „franche croix“, „croix de liberté“, „croix de Beaumont“, „freies Kreuz“,

---

I. 139). v. Wyß, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, XVII. 50. Baumann, Geschichte des Allgäus, I. 322 f. Schreiber, Urkunden-Buch der Stadt Freiburg, I. 393, 509, 512. Grimm, D. W.-B. V. 2180. Weinhold, Ueber die deutschen Fried- und Freistätten (1864) S. 10. Haltaus, Glossarium 214.

[1]) Vgl. Stadtrecht von Bochum von 1321 §. 5 (Gengler a. a. O. 243 f.).

[2]) Vgl. „Weichbild“ S. 315. Die Stadt- und Friedekreuze waren stets einfache Kreuze ohne Christusbild. Mit einem Kreuze bemalte Grenzsteine sind noch heute in Preußen längs der Chausseen und Staatseisenbahnen gebräuchlich.

[3]) Vgl. Baumann, a. a. O. I. 322 f.

[4]) Vgl. Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont et ses filiales, Paris 1884.

„Böhmer Kreuz" bezeichnete[1]). Aufgestellt wurden diese Kreuze regelmäßig auf dem besuchtesten Platze des Ortes, so in Cons la Grandville auf der die Alt- und Neustadt verbindenden Chiersbrücke, in Avioth vor der Kirche, in Virton am Ausgange des Dorfes auf der Straße nach Montmédy, in Arches bei der Moselbrücke, in la Folie Ferrières mitten im Dorfe. Das Kreuz von Differdingen in Luxemburg stand auf einem Sockel, zu welchem eine Steintreppe von 20 Stufen führte, und hatte selbst eine Höhe von ungefähr 40 Fuß. Imhöfer, Kommissar der französischen Republik im Jahre 1793, der die historische Bedeutung dieses Kreuzes nicht kannte, hielt dasselbe für ein Zeichen der Gottesverehrung, weshalb er es niederreißen ließ, um an Stelle dieses Zeichens wahrer Bürgerfreiheit einen Freiheitsbaum der Revolution erstehen zu lassen. Spuren des steinernen Sockels waren noch im Jahre 1842 zu erkennen. Das Kreuz zu Frouard (nördlich von Nancy, an der Vereinigung von Meurthe und Mosel) hatte eine Höhe von 18 Metern. Dasselbe wurde später vom Marktplatze auf den Kirchhof versetzt, wo es noch gegenwärtig steht. Auf der einen Seite des Kreuzes befindet sich ein Christusbild, auf der anderen ein behelmter Ritter mit geschlossenem Visir, dessen Schild einen Krummstab und auf dem Querstreifen zwei kleine Adler aufweist[2]).

Die Beaumont-Kreuze dienten nicht bloß als Wahrzeichen der verliehenen Freiheiten, sondern bildeten zugleich den Mittelpunkt des ganzen kommunalen Lebens. Nachahmung fanden dieselben vielfach auch in solchen lothringischen Orten, die nicht mit dem Rechte von Beaumont bewidmet waren. Noch heute stehen solche Kreuze auf den Märkten in Trier und St. Paulin bei Trier[3]). Historisch bezeugt sind sie in

---

[1]) Ueber das Folgende vgl. Bonvalot, a. a. O. 290 ff. Ueber die auch in Frankreich übliche Aufstellung solcher „croix de la franchise" an den Grenzen der gefreiten Orte vgl. La Curne de Sainte-Palaye, Dictionnaire historique de l'ancien langage françois (ed. Favre) IV. 403. Der daselbst mitgetheilte Ausspruch von de la Thaumassière bestätigt für Chateauneuf in Frankreich ebensolche vier Kreuze, wie wir sie bei Leipzig, Echternach und St. Gallen kennen gelernt haben.

[2]) Vgl. S. 25. Bonvalot, a. a. O. 291, deutet diese Figur auf Friedrich von Lothringen, Bischof von Orléans, der den von seinem Vater, Herzog Friedrich III. von Lothringen, 1263 an Frouard ertheilten Freiheitsbrief 1296 bestätigt hatte. Diese Auslegung mag hinsichtlich des Wappens ihre Richtigkeit haben, unter dem geharnischten Träger des Schildes aber wird man sich keinen Bischof denken können.

[3]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, II. 267.

Bettemburg (südlich von Luxemburg)[1]), Mondorf (zwischen Remich und Diedenhofen)[2]), Brandenburg (nördlich von Diekirch)[3]), Berburg (zwischen Echternach und Grevenmacher)[4]), St. Vith (südlich von Malmédy)[5]) und Merchingen (im Hochwald, östlich von Merzig)[6]). Auch bei dem hessischen Orte Salzschlirf (zwischen Fulda und Lauterbach) befand sich ein solches Kreuz[7]). Ebenso zeigt die von Merian mitgetheilte Abbildung des Marktfleckens Eisenerz in Steiermark ein großes Kreuz auf

---

[1]) Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 109 (1594): do etwan die grundgericht zu B. vorm creuz daselbsten uf der gerichts (platz) richtlichen zur bank seesen.

[2]) Ebd. 540 (1569): Seind alle diejenige, so sich der elen gebrauchen, dieselbe am creuz zu M. zu holen schuldig, welches creuz und urteilstock der herschaft in E. zu unterhalten gebürt.

[3]) Ebd. 131 (1559): La sentence devra être prononcée à B. dans l'endroit dit Kehr auprès de la croix.

[4]) Ebd. 71, §. 23: So ist der herr schuldig, denselben wein (d. h. den Bannwein) bei das creuz zu lieberen in die freiheit. — Ebd. 74, §. 34: Ein auswendiger becker mag auch brot feil haben für dem creuz; und so er sein brot setzet in haus, mag er das nit im haus verkaufen, dan wieder vor das creuz tragen. — Ebd. 75, §. 38: Weisen die schöffen den blatz vor dem creuz, ist so frei, were sach, dafs einer den anderen schluge oder messer züge, denselbigen weisen die scheffen umb die faust. §. 39: Weisen die scheffen, wan die ringmauer umb das creuz baufellig oder gebrochen were, alle, die burgergut hant, seind schuldig darzu, solches wieder aufzurichten und bauen. Schluß: Alles das jenig, so die schöffen hie vorgeschrieben gewiesen haben, das weisen sie für ein recht, als sie das von ire vorigen scheffen haben und an sie bracht, und deshalb seind die scheffen die brief, und das creuze der siegel ires hofs. — Daß das Kreuz zu Berburg mit dem Hochgericht von Berburg nichts zu thun hatte, ergiebt sich aus Hardt 76 §. 4, wonach das Hochgericht „mit dreien seulen“ an der Landstraße von Trier nach Arlon abgehalten wurde.

[5]) Weisthum von St. Vith (herausg. von Loersch in den Publications de la Section historique de l'Institut de Luxembourg, XXXII.) §. 24: So wer deme mart ain deme cruce also na gesessen is, inde veilen kouf halden wilt, der sal han einen dristempelen stoil, inde sal setzen zwein stempel binnent deme huse inde den anderen darbuissen. §. 26: dat die broitkaren, die her zo mart kommen, staen sullent benident dem cruz.

[6]) Wer aus der „Freiheit Morchingen“ abziehen wollte, mußte mit dem Meier und dem Dorfgericht zu dem „creuz der friheit“ gehen und dort erklären: „Ir heren, got gesegen euch, ich wil enweg.“ Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer 287.

[7]) Grimm, Weisthümer, III. 377.

dem Markte[1]). Besonders beachtenswerth ist aber, daß in dem von vier Friedekreuzen umgebenen Echternach (S. 6) noch ein besonderes Kreuz auf dem Markte stand, von dem ein jüngeres Weisthum berichtet:

> Uf dem mark stehet ein creuz, daran ein galgen und rat, und die hand gottes under sich, zue bedeuten, das der grontherr das hochgericht hat[2]).

Auf dem Kreuze waren also zwei verschiedenartige Symbole angebracht, einmal Galgen und Rad, zur Andeutung der hohen Gerichtsbarkeit des Grundherrn, sodann eine Hand, die man zur Zeit dieses Weisthums irrthümlich für die Hand Gottes hielt, während sich die Darstellung ohne Zweifel auf die Hand oder vielmehr den Handschuh des Kaisers bezog[3]). Damit haben wir die Brücke zwischen den französisch-lothringischen „Kreuzen der Freiheit" und den sächsischen Weichbildern gewonnen. Beide sind, ebenso wie die schwäbischen Marktkreuze, aus derselben Wurzel entsprungen, ihre Entstehung muß demnach im fränkischen Reiche gesucht werden.

Die älteste Erwähnung eines Marktkreuzes gehört der Mitte des neunten Jahrhunderts an und findet sich in der Translatio sancti Filiberti abbatis, I. c. 72, wo von dem Kloster Deas (St. Philibert) im pagus Herbadilicus an der Loire-Mündung berichtet wird:

> Figitur crux in signum longiuscule a forinseca monasterii porta, quousque uterque sexus admitti debeat, causa scilicet negotii, quia ibidem nundinae exercentur[4]).

Dazu vergleiche man ein Hofgerichtsurtheil Friedrichs I. von 1165, das den durch vorstehende Erzählung für Aquitanien festgestellten Gebrauch auch für die fränkischen Mainlande bezeugt[5]). Das Bamberger Domkapitel hatte im Jahre 1130 für seine zu Staffelstein in Oberfranken belegenen Besitzungen von Kaiser Lothar III. ein Marktprivileg erworben und war dadurch mit dem in demselben Orte begüterten

---

[1]) Vgl. Merian, Topographia provinciarum Austriae, Styriae etc. (1649) S. 81. Während des Jahrmarktes wurde in Eisenerz regelmäßig eine „Freifahne" ausgesteckt.

[2]) Hardt, a. a. O. 189.

[3]) Ueber ähnliche Kreuze mit Hand und Schwert, oder bloß mit einer Hand, vgl. Zöpfl, a. a. O. 337 ff.

[4]) Mabillon, Acta Sanctorum St. Benedicti, IV. 1, S. 551.

[5]) Schultes, Historische Schriften, 231, Nr. 9. 365, Nr. 39. Monumenta Boica, XXIX. 1, S. 255, 374 f. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VII. 381 Note.

Biſchofe von Würzburg in Streit gerathen. Das erwähnte Hofgerichtsurtheil, durch das jenes Privileg beſtätigt wurde, beſagte darüber, daß Lothar

> tradiderat more solito per guantonem publica donatione et privilegii sui confirmatione, ut videlicet crucem in suo erigerent et mercatum publice instituerent.

Daran ſchließt ſich eine Urkunde König Heinrichs VII. von 1234 für Biſchof Hermann von Würzburg, der ſich über verſchiedene Verletzungen des Statutum in favorem principum von 1231/32 ſeitens der königlichen Beamten und namentlich über die Verletzung der Beſtimmung, „quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire", beklagt hatte, indem in der Villa Tutenſteten ein „forense signum" errichtet ſei. Der König befahl, „signa forensia in villa T. et alibi deponi"[1]). Wie oben bei Leipzig (S. 6), ſo unterliegt es auch hier keinem Zweifel, daß unter „signum" ein Kreuz verſtanden war.

Auch am Niederrhein war es üblich, während des Marktes ein Kreuz aufzurichten. In Köln beſtand dieſer Brauch ſchon nach einer Urkunde von 1171: „infra legitimas nundinas, quamdiu crux erecta steterit"[2]). In Weſel hatte der Stadtbote bei der Eröffnung des Marktes das Kreuz aufzurichten, die Abnahme deſſelben nach dem Marktſchluſſe lag dagegen dem landesherrlichen Boten ob: Wanneer die vriheiden beghinnen, soe sall de stadtbaede dat cruits uprichten, und wanneer die vriheiden utgaen, so sall des heren baede dat cruits weder afnemen[3]). Auch in Siegburg hatte der Stadtbote das Kreuz oder „die Freiheit", „die Freiheit des Jahrmarkts" aufzuſetzen, wofür er eine Belohnung in Wein bezog[4]). Ein Privileg für Zevenaer von 1487 bezeugt einen allgemeinen Gebrauch der Märkte des Herzogthums Cleve: „Op angank der vreiheit van der merkten salmen cruissen opslaen, als men in andere merkten unser steden gewohnlik plag te doen"[5]).

Derſelbe allgemeine Gebrauch beſtand in Holland, ausweislich der Handfeſte des Grafen Johann I. von 1298 für Beverwijk (nördlich

---

[1]) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II., IV. 700.

[2]) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geſchichte der Stadt Köln I. 564. Vgl. ebd. II. 7 (1203).

[3]) Wigand, Archiv für Geſchichte Weſtfalens, IV. 401.

[4]) Vgl. Dornbuſch, Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegſtadt, Annalen des hiſtoriſchen Vereins für den Niederrhein, XXX. 113.

[5]) Teſchenmacher, Annales Cliviae, Cod. dipl. Nr. 32.

von Haarlem): „Oppidanis de Wijk licentiamus nundinas singulis annis habere duas, per spacium unius ebdomade quaslibet duraturas, de quarum primis erigenda est crux in divisione apostolorum, in secundis in vigilia beati Michaëlis archangeli, secundum quod solet fieri in erectione crucis in ceteris nundinis terre nostre“[1]). Für den 1270 durch Graf Floris V. errichteten Jahrmarkt zu Schiedam (westlich von Rotterdam) wurde ebenfalls verordnet: „Annuatim semper tercia die post nativitatem beate Marie crux erigetur et in octava erectionis sue die more aliarum nundinarum dimittetur seu deponetur“[2]). Auch hier wieder der Hinweis auf den gleichen Gebrauch in anderen Märkten. Der 1303 eingeführte Jahrmarkt in Leiden hieß von dem dabei errichteten Kreuze „kruismarkt“ oder „crucermarct“[3]). Die Verordnung des Bischofs von Utrecht von 1272, betreffend die Errichtung eines Marktes in Vianen, enthielt die Bestimmung: „Omnes ad ipsas nundinas venientes undecunque — — — tribus diebus, antequam crux ipsarum nundinarum erigatur, et tribus diebus, postquam deponitur ipsa crux, in protectionem nostram et ecclesiae Traiectensis recipimus“[4]).

Aus Friesland ist eine gleichlautende Bestimmung der dem 15. Jahrhundert angehörenden Stadtrechte von Bolsward und Sneek anzuführen: Die raedsluiden sullen tot allen jaermerken en cruis oprechten, ende dat sal staen twie dagen te voeren ende vier daegen nae die principael dach, ende also langh sal dueren des merkets vreede ende vriheit[5]). Auch in Leeuwarden wurde der Schluß des Jahrmarktes durch Niederlegung des Kreuzes bekannt gegeben[6]).

In allen diesen Fällen sprechen die Quellen nur von der Aufrichtung eines Kreuzes; daß aber mit dem letzteren noch andere Wahrzeichen, namentlich der Handschuh, den die Bilderhandschriften des

---

[1]) v. d. Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland, II. S. 481.

[2]) v. d. Bergh, a. a. O. II. S. 87.

[3]) Vgl. Blok, Eene hollandsche stad, I. 317. Hamaker, De middeleeuwsche keurboeken van Leiden, S. 51. Aehnlich war es doch, wenn man im Moselande von einem „freien mart und kreuzgang“ sprach. Vgl. Weisthum von Greimerath von 1521, bei Grimm, Weisthümer, II. 103. Lamprecht, a. a. O. II. 267.

[4]) Vgl. Haltaus, a. a. O. 214, wo noch eine ähnliche Bestimmung, betreffend Wijk bei Duurstede, mitgetheilt ist.

[5]) Vgl. Telting, De friesche stadrechten (1883), S. 25, 114, 159 f.

[6]) Ebd. S. 267: „ende alsdan salmen het cruis nederleggen“.

Sachsenspiegels und sächsischen Weichbildrechts aufweisen, verbunden wurden, ergiebt sich aus dem Weisthum von Esch (an der Sauer):

> Auf sanct Peterstag, den ersten tag augusti, des abents zuvurgehent, sietzt ain (setzt man?) ein mart uf einen weiden feld, gelegen bei Heuderscheidt, genant Heuderscheidter mark, daselbst henkt man ain einem creuz ein hulzen schwert und ein hulzen hand[1]).

Daß die hölzerne Hand hier ebenso wie die Hand Gottes in Echternach (S. 10) nichts Anderes als den Handschuh des Königs bedeutete, bedarf keines Beweises mehr. Als weiteres Marktzeichen finden wir hier ein Schwert. Das letztere, in Verbindung mit einem Kreuze, begegnet, obwohl in etwas anderer Beziehung, in dem Weisthume von Obernaula (westlich von Hersfeld) aus dem 15. Jahrhundert[2]). In diesem Dorfe stand die Zollgerechtigkeit dem Erzbischofe von Mainz, die Marktgerechtigkeit dagegen dem Landgrafen von Hessen, als Herrn von Ziegenhain, zu. Das Weisthum bestimmte:

> So hat mein her von Meinz zu setzen ein creuz, und ein swert[3]) daran, uf den hob zu Obern Aula. item dagegen sall mein her von Ziegenhain uf dem hobe haben stehen einen diebstock und ein halsisen daran, uf das man eins iglichen herlichkeit und rechte desto bass moige erkennen.

Zwar erscheint das Kreuz mit dem Schwerte hier nicht eigentlich als Marktzeichen, sondern als Wahrzeichen der Zollgerechtigkeit, wenn man aber erwägt, daß auch bei der Marktgerechtigkeit der Marktzoll die Hauptsache für den Marktherrn war, so liegt der Uebergang vom Markt- zum Zollkreuze auf der Hand, zumal wenn der Zollberechtigte hauptsächlich auf den Marktzoll angewiesen war, wie dies in Obernaula sicher der Fall gewesen ist[4]). Auf dieselbe Weise erklärt sich das Kreuz auf dem Markte zu Maursmünster (bei Zabern), durch das zugleich

---

[1]) Hardt, a. a. O. 232.

[2]) Grimm, Weisthümer, III. 336.

[3]) Die Ausgabe hat durch einen offenbaren Lesefehler „swen“ statt „swert“. Vgl. mein „Weichbild“ 309, Anm. 4.

[4]) Außerdem kommt in Betracht, daß der Zoll während der Märkte oder, wie zu Zülpich, im Anschluß an die Märkte zuweilen wesentlich höher als für gewöhnlich war. Vgl. Grimm, Weisthümer, II. 127.

der Gebrauch der Marktkreuze für das Elsaß festgestellt wird [1]). Noch mehr Gewicht ist auf eine die Stadt Zülpich betreffende Nachricht zu legen [2]). Hier wurde, so lange die Marktfreiheit dauerte, zum Zeichen derselben das Banner des Erzbischofs von Köln aufgepflanzt, nach Abnahme desselben aber zum Zeichen der nun beginnenden erhöhten Zollgerechtigkeit des Abtes von Sinzig für die Dauer von vierzehn Tagen ein Kreuz aufgerichtet:

> Dat eine freiheit gelegen sei, dat der schultiss mit zwen scheffen up sant Michaels abend [3]), as die sonne upgeit, up sollen doin stechen einen geschworen boeden up dat kramhauss bei dem pütz auf dem marte unss gnedigen herrn des erzenbischofs van Colne bannere, ind dat selve bannere sall da stehen biss des anderen tags na sant Michaels dagh, dat die sonne zu gnaden geit. Ind so we da enbinnen in freien mart kombt, hett hei alle missdait gethan, die mensche ie gedede, an den ensall man nit greifen, as lange as die freiheit wert, id enwere dan sache, dat sich iemand dae enbinnen verwuirde.
>
> Item des anderen tags nach sant Michaels tagh, als die sonne zu gnaden geit, so sall der schultiss mit sieben scheffen van Zulpge up dem kornmarte sein mit dem geschworen bodde. — — —
>
> Item dan sall der geschworen bodde besehen, ob die sonne zu gnaden sei. Dan wist der scheffen, dat man dat banneir afthue.
>
> Und darnach manet der schultiss die scheffen ind broder, dat der herr van Sintzigh einen toll zu Zulpge have. Also solle sein tolner, die den toll verwart, up deissen abend ein cruiz (l. creuz) brengen, dat heischt die kruiss. Dat creuz sollen dii kordewerder uprichten entgegen Luitenbiers hauss auf dem mart, und dat creuz

---

1) Vgl. Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge (1864) S. 66. Hertzog, Rechts- und Wirthschaftsverfassung des Abteigebietes Maursmünster (1888) S. 57.

2) Vgl. Marktrecht zu Zülpich §§. 2, 9, 11; bei Grimm, Weisthümer, VI. 680 ff. Siehe auch ebd. II. 709, 718.

3) In der Ausgabe bei Grimm habe ich irrthümlich „dagh" statt „abend" ergänzt. Aus §. 3 ergiebt sich, daß der St. Michaelis-Abend, d. h. der Tag vor St. Michaelis, gemeint ist.

soll da stehen pleiben vierzehn tagh langk, und dae enbinnen ist des herrn toll van Sintzigh dubbel, den hei zu Zulpge hat.

Während hier Marktfahne und Zollkreuz getrennt, wenn auch einander unmittelbar ablösend, erscheinen, finden wir beide Zeichen verbunden als Symbole für Marktschiffe in dem um 1225 in bayerisch-österreichischer Mundart verfaßten Gedichte Ortnit[1]). Nachdem die Ankömmlinge dem „konstabel von der stat" auf die Frage nach ihrem Begehren geantwortet haben, daß ihre Schiffe „koufschaz" führen, erhalten sie den Bescheid:

Er jach: swer koufschaz füere, der sol hie haben fride.
den sol man in enbieten bî dem halse und bî der wide.

Der Stadtrichter oder Stadtmeister selbst stellt sich hierauf, um ihnen das Geleit in den Hafen zu geben, mit seinem eigenen Schiffe an ihre Spitze:

Einen vanen und ein kriuze er an den masboum bant:
dâ mit er si bewîste, daz in fride wære bekant.

Beachtenswerth ist dies Zeugniß besonders für den weltlichen Charakter des Marktkreuzes, da bei der als heidnisch (mohammedanisch) gedachten Stadt selbstverständlich von einem christlichen Kreuze keine Rede sein konnte[2]).

§. 3.

In Verbindung mit dem Marktkreuze sind uns bisher Fahne, Schwert und Handschuh, oder eine Hand als Nachbildung des letzteren, begegnet. Wir wissen, daß es sich dabei um einen Handschuh des Königs als Wahrzeichen des königlichen Marktprivilegs handelte[3]). In einem Hofgerichtsweisthum Friedrichs II. von 1218 heißt es:

quod si forte alicui per cyrotecam nostram contulimus forum annuale vel septimaniale in quocumque loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provinciae non debeat illic habere iurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia; sed si forte latro vel fur et

---

[1]) Herausgegeben von Amelung (Deutsches Heldenbuch, III. 1871), S. 34 f.

[2]) Pilgerschiffe führten das christliche Kreuz auf ihren Segeln. Vgl. Kudrun (herausg. von Martin), Vers 488, 844, 853.

[3]) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer, 155. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VII. 380. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland, 55 f. Reyscher, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts, 40, Note.

alius maleficus fuerit condempnatus, comiti sive iudici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in eum late executionem [1]).

Dazu der bekannte Ausspruch des Sachsenspiegels II, 26, §. 4:

Nieman ne mut market noch monte erheven ane des richteres willen, binnen des gerichte it leget. Ok sal die koning durch recht sinen hantscho dar to senden, to bewisene, dat it sin wille si.

Handschuh, Schwert und Fahne kommen auch als selbstständige Marktzeichen, ohne Verbindung mit dem Kreuze, vor. Ganz besonders gilt dies von der Fahne, die im Laufe der Zeit die übrigen Marktzeichen meistens verdrängt und sich zum Theil bis zur Gegenwart im praktischen Gebrauche erhalten hat. Die Marktfahne, die uns bereits in Zülpich begegnete, ist bei den Wochenmärkten in Berlin noch heute gebräuchlich. In Göttingen, Gunzenhausen und Kiel stand sie nach mündlicher Mittheilung noch vor wenigen Jahrzehnten in Uebung. Sie weht auf einer „flämischen Kirmeß" in der Kasseler Gemäldegalerie (Katalog Nr. 1024), und ist ferner bezeugt für Bremen [2]), Braunschweig [3]), Bergen auf Rügen [4]), Erfurt [5]), Querfurt [6]), Arnstadt [7]), Rudolstadt [8]), Blankenburg in Schwarzburg [9]), Stolberg [10]), Halle an der Saale [11]), Diedenhofen in Lothringen [12]), im Delbrücker Landrecht [13]), in Zittau [14]), Iglau [15]), Regensburg und den

---

1) Mon. Germ. Leg., II. 229. Franklin, Sententiae curiae regis Nr. 197.

2) Kundige Rulle von 1450, Art. 66 (Oelrichs, Gesetzbücher der Reichsstadt Bremen, II. 730). Nach Donandts Angabe war die Marktfahne noch zu seiner Zeit (1830) in Gebrauch.

3) Haltaus, Glossarium 1322 (zum Jahre 1602).

4) Matthäus von Normanns wendisch-rügianischer Landgebrauch (um 1530), herausg. von Gadebusch (1777), Tit. 161 (S. 202).

5) Haltaus, a. a. O. 1322 (zu den Jahren 1351 und 1635). Die Fahne wurde hier als das Zeichen zur Hegung des Marktes betrachtet.

6) Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, II. 155.

7) Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen, S. 59.

8) Walch, Vermischte Beiträge zum deutschen Recht, V. 45.

9) Walch, a. a. O. V. 91.

10) Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschung, VI. 1, S. 75.

11) Ebd., I. 2, S. 75.

12) Grimm, Weisthümer, II. 239.

13) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn, III. 81.

14) Haltaus, a. a. O. 1322.

15) Tomaschek, Der Oberhof Iglau, S. 104.

meisten bayerischen Städten[1]), ferner in Salzburg[2]), Tirol[3]), Steiermark und Kärnthen[4]), Freistadt und Medling in Oesterreich[5]).

Den Handschuh zeigen zahlreiche mittelalterliche Stadtmünzen. Erwägt man die stetige Verbindung von Markt- und Münzrecht, so ist die Beziehung dieses Münzzeichens auf das Marktzeichen kaum abzulehnen[6]). Eine in Stein geschnittene Hand befindet sich an dem Kaufhause zu Mannheim[7]). Besonders hervorzuheben ist aber das weiter unten abgebildete, noch heute bei allen Jahrmärkten gebrauchte Marktzeichen an dem Rathhause zu Münster in Westfalen, über dessen Entstehung der Chronist Röchell zum Jahre 1578 Folgendes berichtet:

> In dem selbigen jare den 13. octobris haet der rad an den raethuse eine iseren stange laessen machen, daran man einen arm, aus holze gemacht, so ein blois swert in der hand ufrichtich holdt, stechen kan. Und solcher arm mit dem swerte word allezeit an de stange gestechen, wan de freiheiden alhir angaen, als uf St. Peter und Paul, die dombwiunge, die ist uf dagh Hyeronimi den lesten septembris, und uf biede Munster sende. Und wan die freiheide wedder ausse sein, so word der arm mit dem swerte wedder von der stangen abgenommen, darmit sich ein jeder fur de freiheide wesse zu hoden und weren[8]).

Derselbe Gebrauch besteht noch heute in dem Städtchen Grades im Metnitzthale (westlich von Friesach) in Kärnthen, wo während der Marktzeit eine Blechhand mit einem Schwerte aufgesteckt wird[9]).

---

[1]) Schmeller, Bayer. W.-B., 2. Aufl. I. 307, 720.

[2]) Grimm, D. W.-B., IV. 1. Hälfte, 1. Theil, Sp. 754. Oesterreichische Weisthümer, I. 129, 131, 241.

[3]) Oesterreichische Weisthümer, II. 25.

[4]) Oesterreichische Weisthümer, VI. 85, 123, 190, 206, 220, 335, 481. Die Fahne wird hier als „Freiung", „fürstliche Freiung", „Wochenmarktsbefreiung" bezeichnet.

[5]) Kurz, Oesterreichs Handel, S. 450. Oesterreichische Weisthümer, VII. 579.

[6]) Vgl. mein „Weichbild", 317, Note 1, wo auch das Kreuz als Münz- und Wappenzeichen berührt ist.

[7]) Vgl. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, I. 360. Ueber einen in früherer Zeit dort angebrachten Blechhandschuh vgl. Zöpfl, 343.

[8]) Geschichtsquellen des Bisthums Münster, III. 74.

[9]) Freundliche Mittheilung des Herrn Dr. Alexander Peez in Wien.

Ein weiteres Marktzeichen war der Schild, der nicht nur für Frankreich bezeugt ist[1]), sondern auch für Halle a. S., wo durch Statut von 1482 verordnet wurde, das kein hacke sall keinerleie dingk, dieweil das der schild steckt, kaufen[2]). Bei den Nordgermanen bedeutete das Aufziehen oder Erheben eines weißen Schildes die friedliche, das eines rothen die feindliche Absicht; man unterschied demnach Friedensschild (friðskjöldr) und Heerschild (herskjöldr)[3]). Später hörte diese Unterscheidung der Farben auf und kamen auch rothe Friedensschilde in Gebrauch[4]). Seitdem zogen, wie schon das älteste Stadtrecht vorschreibt, die Kauffahrer, so lange sie in fremdem Gebiete am Lande lagen, einen rothen Schild auf, der zum Friedens- und dann weiter zum Marktschilde geworden war[5]).

Ein Hut als Marktzeichen begegnet zu Aspang in Niederösterreich[6]). Ebenso wurde auf dem freien Markte zu Oberndorf in Schwaben ein Hut als Wahrzeichen aufgehängt, der in seiner wahren Bedeutung aber im 16. Jahrhundert nicht mehr verstanden wurde und daher Anlaß zu allerlei Späßen gab. Die zimmerische Chronik berichtet darüber, auf dem Marktgerichte, das während des Jahrmarktes täglich im Rathhause versammelt wurde, habe man ein baderhüetle davornen über den ehrtisch an drei fäden — — — in der stuben ufgehenkt, und welcher zu der stubenthür hinein geet, der muess sein hüetlin zuvoran abziehen, mit unbedecktem haupt hineingeen und ein häller zwischen den zwaien mittlen fingern — — — haben und ine vor ime inhin pieten, darzu sprechen: „Erschrecken nit!“ auch sich gegen (das) baderhüetle naigen und verner sagen: „Da freie ich (mich) mit gegen meinem gnedigen herrn dem künig (denn das ufgehenkte baderhüetle wurd „mein gnediger herr der künig“ genannt) mit ainem mark silbers“, den haller hiemit ins

---

[1]) Vgl. La Curne, Dictionnaire historique de l'ancien langage français (ed. Favre), III. 109: C'étoit l'écusson des armes du seigneur qui étoient suspendues pour marquer l'ouverture d'un marché.

[2]) Haltaus, a. a. O. 1328.

[3]) Vgl. Weinhold, Altnordisches Leben, 207.

[4]) Vgl. Ordericus Vitalis, X. 767 (bei Duchesne, Scriptores rerum Normannicarum).

[5]) Vgl. Aelteres norwegisches Stadtrecht §. 173 (Keyser und Munch, Norges gamle love, I. 335). Ich habe es der Freundlichkeit des Herrn Professor Konrad Maurer in München zu danken, daß ich auf die im Texte angegebenen Beziehungen des Schildes in dem nordgermanischen Rechte aufmerksam gemacht bin.

[6]) Oesterreichische Weisthümer, VII. 20.

hüetle legend[1]). Ursprünglicher als diese Erzählung lautet ein auf die Stadt Görlitz bezüglicher Bericht: Anno 1588 den 21. Jul. ist das markrecht angerichtet, dass man einen schophut mitten aufm markte aufgestecket an einer stangen, zu wehren, so lange derselbe stehet, von vorkoufern nichts zu koufen[2]).

Dieser auf einer Stange aufgesteckte Hut von Stroh giebt uns den Schlüssel für das Verständniß des Strohwisches (schoub)[3]), dessen das Kirmeßrecht von Mettlach (an der Saar) von 1493 gedenkt: das das gotzhus Metloch macht hab uf sanct Michaelstag ein schauf uf zu stecken bis zehen uren vor mittage, hab allain das gotzhus zu siner notturft botter, kese, eier und anders zu keufen, samt dem foit, zu siner notturft, und niemants anders[4]). Besonders verbreitet war der Strohwisch als „Marktwisch" oder „Marktstecken" im östlichen Deutschland. Wir finden ihn noch im 16. Jahrhundert in sämmtlichen Oberlausitzer Städten (Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau, Camentz) und im Vogtlande[5]), ferner in Wittenberg[6]), Freiberg in Sachsen[7]), Herzberg an der Elster[8]), Gera[9]), Altenburg[10]), Großenhain[11]), Zeitz[12]), Schleiz[13]), Prag[14]), Guben[15]), Berlin[16]), endlich selbst im bayrischen Landrecht von 1616[17]). In Leipzig hat sich der Marktwisch

---

1) Vgl. Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern, S. 138 f.

2) Haltaus, a. a. O. 1325.

3) Der Strohwisch (schoub, wisch, wiffa, wip) war ursprünglich als ein von Stroh gebundener Kranz, also als eine Art Kopfbedeckung, ein Surrogat des Hutes, gedacht.

4) Grimm, Weisthümer, II. 77. Vgl. ebd. VI. 432.

5) Vgl. Codex Augusteus seu Corpus iuris Saxonici, I. 1422, 1537; III. 44.

6) Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschung, VI. 3, S. 31.

7) Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, III. 297. Benseler, Geschichte Freibergs, 487, 867.

8) Walch, Vermischte Beiträge zum deutschen Recht, VII. 27, Note.

9) Walch, a. a. O. II. 117. Schott, a. a. O. I. 180.

10) Walch, III. 107.

11) Walch, VII. 27.

12) Schott, a. a. O. I. 279.

13) Walch, VIII. 101 f.

14) Rößler, Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, I. 78, 84 f.

15) Sauffe, Rechtsbücher der Stadt Guben, 26.

16) Vgl. Berliner Stadtbuch bei Fidicin, Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, I. 46. Berlinisches Stadtbuch, herausg. von Clauswitz, 1883, S. 31.

17) Vgl. Schmeller, Bayer. W.-B., 2. Aufl., II. 353 f.

bis in unser Jahrhundert erhalten[1]), ebenso in Zwickau, wo man sich zwar zuletzt einer Fahne bediente, diese aber immer noch als „Wisch" bezeichnete[2]). Derselbe Sprachgebrauch in Oberfranken deutet darauf hin, daß auch hier die Marktfahne erst später an die Stelle des Strohwisches getreten ist[3]). In Berlin und Zittau läßt sich der Uebergang vom Wisch zur Fahne unmittelbar verfolgen[4]). Allerdings trägt der Marktwisch in den Quellen fast durchweg einen negativen Charakter, indem er nicht sowohl Marktfrieden und Marktfreiheit, als vielmehr die Ausschließung gewisser Klassen, insbesondere der Auf- oder Vorkäufer und der Landbewohner, vom Einkaufen, so lange der Wisch steckte, bedeutete, allein derartiges findet sich zum Theil auch bei den anderen Marktzeichen und erklärt sich aus der engherzigen Entwickelung des Markt- und überhaupt des Gewerberechts seit dem späteren Mittelalter, wobei das Marktrecht vielfach zum reinen Stapelrechte wurde. Von Hause aus hatte der auf eine Stange gesteckte Strohwisch dieselbe allgemeine Bedeutung wie die übrigen von uns erwähnten Marktzeichen. Ein Rest davon hat sich, zum Theil bis zur Gegenwart, in dem Brauche erhalten, an Häusern, wo Wein oder Bier verzapft wird, oder an Marktwagen oder einzelnen feil gehaltenen Gegenständen einen Strohwisch oder Strohkranz anzubringen[5]).

Der Gebrauch des Strohwisches war nicht bloß gemeingermanisch[6]),

---

[1]) Gefällige Mittheilung des Herrn Dr. Wustmann. Vgl. Grimm, D. W.-B. VI. 1656.

[2]) Vgl. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau, II. 280, 298, 821.

[3]) Schmeller, a. a. O. II. 1041.

[4]) Vgl. Fidicin, a. a. O. V. 493. Haltaus, a. a. O. 1322 (von Zittau): „Anno 1529 hat man angefangen, einen Markwisch von Stroh auszustecken, — — — hernach eine blecherne Fahne mit dem Stadtzeichen".

[5]) „Man bindt den rossen in den schopf ainen wisch mit strô, daz man dâ bî schau, daz man si verkoffen wil" (Schmeller, Bayer. W.-B., 2. Aufl., II. 1041. Grimm, Rechtsalterthümer, 196). „Swâ man hât bier veil, dâ steckt man ûf ein strô, daz manz erkenne dô" (Alw. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, 2. Aufl., I. 402, Note 5). „Reht als der strôwîn schoub vor dem wînhûse ist ein zeichen des wînes in dem kelre" (Zeitschrift für deutsches Alterthum, VI. 531). „Dass ein underthan macht habe, sein aigen wachstumb binnent dem bezirk zu verzapfen, ohne ungelt; wan er aber vor St. Martins tagh einen wusch aufstecken wurde, von dem wusch ein raderheller zu geben schuldig" (Grimm, Weisthümer, II. 285). „Were, das ein nachtbar woll wein zappen, und ein wusch aussteche, so soll er das am heimburg urlauf heischen" (ebd. 467).

[6]) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer, 941.

sondern, wie man vermuthen darf, sogar gemeinarisch[1]). Dasselbe darf man von den grünen Reisern oder Laubbüschen behaupten, die, von Reisenden in der Hand geführt, allgemein die Bedeutung hatten, daß diese in friedlicher Absicht und unter dem Geleite dessen, der ihnen den Zweig gegeben, kamen[2]). Wenn nun derartige Laubbüsche („Flinder"), Tannenwedel oder grüne Kränze in Deutschland ganz in derselben Weise wie die Strohwische zur Kundmachung von Handelszwecken verwendet wurden[3]) und beim Ausschenken des neuen Weines noch heute verwendet werden, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß wir es auch hier mit einem gemeingermanischen Brauche zu thun haben. Dem Friedensschilde, der zugleich als Marktschild diente, würden sich also die Laubbüsche als Friedens- und Marktbüsche zur Seite stellen. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt eine briefliche Aeußerung Konrad Maurers über das altnordische Stadtrecht (Bjarkeyjarrèttr), die ich wegen ihrer Bedeutung für verschiedene in unserer Untersuchung behandelte Fragen hier wiederzugeben mir gestatte, eine erhöhte Bedeutung:

> „Im älteren norwegischen Stadtrechte III. 42 (Norg. gamle Love I. 312) heißt es: „Stadtrecht gilt an jedem Fischplatz und an den Heringsbänken und auf den Kauffahrten"[4]). Offenbar liegt in diesen Anwendungsgebieten das ursprüngliche Bereich des Bjarkeyjarrèttr und galt dasselbe in ihnen bereits zu einer

---

[1]) Vgl. mein „Weichbild", 321. Kohler, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, VI. 200, Hinweisung auf eine indische Erzählung von einem Könige, der durch einen auf sein Haupt gelegten Halm seine Absicht, sich in die Knechtschaft zu verkaufen, ausspricht. Der Halm entspricht hier nicht der germanischen Festuca, sondern dem Wische.

[2]) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer, 132 f., wo auch darauf aufmerksam gemacht wird, daß Reiser ebenso wie Strohwische verwendet werden, um den Bann über ein Feld oder einen Weg zum Ausdruck zu bringen. Die Lorbeer- und Palmenzweige als Friedenszeichen in dem Gedichte Biterolf (herausg. von Jänicke, Deutsches Heldenbuch, I.) Vers 3152 f., 3172 f., 3198, und in des Strickers Gedichte Karl der Große (herausg. von Bartsch, Bibliothek der gesammten deutschen Nationallitteratur, XXXV.) Vers 1183 und 1434, werden von Grimm mit Unrecht für importirt erklärt. Fremd sind nur Lorbeer und Palme, nicht die Friedenszweige an sich.

[3]) Vgl. Schmeller, a. a. O. I. 792. Grimm, Weisthümer, II. 675 und VI. 675 (Verwendung beim Wein- und Bierzapf). Ebd. II. 680: Ob ein ausswendig man zu Kuchenheim keme uf den platz und veilen kauf hette, der sall ein ris uf seinen wagen stecken, dat man sehen mag, dass er veilen kauf habe. Vgl. ebd. II. 677, 736.

[4]) Die Stelle lautet: Bjarkeyjarrèttr er á fisknesi hverju, ok í sildveri, ok í kaupförum.

Zeit, in welcher es noch keine Städte im Norden gab. — — — Die Bezeichnung des städtischen Gebietes als „takmark“ weist dabei auf eine bestimmte Begrenzung hin[1]), mag sein, daß man in der vorstädtischen Zeit als Zeichen des befriedeten Verkehres einen Schild bestimmter Farbe gebraucht hatte. — — — Das Aufziehen des Friedensschildes bei einem Schiffe, welches im fremden Lande sich einen Handelsverkehr (kaupstefna) eröffnen will, hat eine ähnliche Bedeutung wie die im gleichen Falle übliche ausdrückliche Setzung eines vorübergehenden Friedens (griðsetníng). Beides verkündet und setzt den Marktfrieden, der dann, als Städte als ständige Handelsplätze aufkamen, zum bleibenden Stadtfrieden wurde. Ob die annoch unaufgeklärte gemeinskandinavische Bezeichnung des Stadtrechts als Bjarkeyjarrèttr auf den Gebrauch von Birkenbüschen als Abzeichen und etwaige Begrenzung des befriedeten Gebietes neben dem Schilde hindeute, wage ich nicht zu sagen. Immerhin aber scheint mir die Parallele der nordgermanischen Rechte merkwürdig“[2]).

§. 4.

Wir haben hiermit die Vorgeschichte der Rolandssäulen erledigt und können uns nunmehr den letzteren selbst zuwenden. Der Umstand, daß sich Rolandssäulen an zahlreichen Orten befinden oder befanden, welche die hohe Gerichtsbarkeit nie besessen haben, verbietet es, dieselben irgendwie auf den Besitz des Blutbannes zu beziehen. Nicht einmal die Dingstätten der mit dem Blutbanne ausgestatteten Gerichte kann der Roland bezeichnet haben; zwar ist es zweifellos, daß vielfach gerade vor den Rolandssäulen Urtheile an Hals und Hand gefällt und vollstreckt worden sind, aber andererseits giebt es viele Rolande, bei denen von dergleichen nie die Rede war, und bei der überwältigenden Mehrzahl der echten Dingstätten hat nie ein Roland gestanden. Auch die Reichsfreiheit des Ortes kann der Roland nicht angedeutet haben, denn Nordhausen war die einzige schon im Mittelalter anerkannte Reichsstadt, die einen Roland besaß, erst später sind Bremen und Hamburg hinzugetreten, alle übrigen

---

[1]) Man vergleiche die Bann- oder Friedenskreuze deutscher Städte, oben S. 6.

[2]) Schreiben K. Maurers vom 28. September 1886 an den Verfasser auf die Zusendung der Abhandlung über Weichbild. Vgl. die Ausführungen von K. Maurer in dem Artikel „Gulathingslög“ (Ersch und Gruber, Allgemeine Encyklopädie, Sektion I, Bd. XCVII), S. 34, 38. Möbius, Altnord. Glossar. (1866), S. 37.

Rolandsstädte waren landsässig. Aber selbst ein Symbol des Stadtrechts, ein Zeichen der städtischen Freiheit schlechthin, kann in der Rolandssäule nicht gefunden werden, da erweislich sieben Rolandsbilder sich in Marktflecken oder Dörfern, die ehemals Märkte gewesen sind, befinden[1]). Dies aus einer bloßen Entartung oder Afterbildung zu erklären, wie man wohl versucht hat, ist mit den Grundsätzen einer gesunden historischen Kritik unvereinbar. Die einfachere Gestaltung muß die ursprünglichere gewesen sein. So bleibt nichts übrig, als die Rolandssäulen in ihrer ursprünglichen Anlage und Bedeutung für Marktzeichen zu erklären und die denselben zum Theil beigelegte weitere Bedeutung auf spätere Sonderbildung zurückzuführen[2]).

Am unverkennbarsten trifft diese Auffassung zu bei der sogenannten Rolandssäule in Brakel (siehe die Abbildung weiter unten). Die steinerne Säule erscheint als ein bloßer Träger für die Marktfahne und das (hier allerdings als Krönung des Reichsapfels auf der Fahnenspitze angebrachte) Marktkreuz[3]). Wir wissen außerdem, daß früher während des Jahrmarktes auch ein Schwert an der Säule angebracht zu werden pflegte[4]).

---

1) Bederkesa, Bramstedt, Buch, Neustadt unterm Hohnstein, Potzlow, Questenberg, Wedel.

2) Vgl. Stappenbeck, Ueber die Rolandssäulen (Märkische Forschungen, IV. 126 ff., 137 ff.) Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts, I. 216 ff. Zur Bestätigung unserer Auffassung vergleiche man folgende Erlasse des Königs Friedrich III. von Dänemark für Bramstedt und Wedel von 1652 und 1653 (Corpus constitutionum Regio-Holsaticarum, III. 1355, II. 1216). Der Erlaß für Bramstedt lautet: „Haben auch dabeneben allergnädigst eingewilliget, dass in mehrbesagtem Unserm Flecken Brahmbstete zur Beförderung der Eingesessenen Nahrung ein erhöheter Rohlandt auf einem grünen Anger am offenen Wege, welcher nach Hamburg führet, worunter die Brabandische Kaufleute und Ochsenhändler ihre Contracten schliessen und rechtliche Entscheidung in Streitigkeiten gewärtig sein, an des bei vorigen Kriegszeiten verbrandten Stelle wiederum aufgerichtet werden möge.“ Für den Flecken Wedel verordnete der König: „Wir haben Bericht erlanget, dass die Statua oder der Roland in Unserm Flecken Wedel herunter gefallen. Weiln nun die Bückeburger Steine, wovon derselbe zusammen gesetzet gewesen, daselbst annoch vorhanden, und unter diesem Rolandt die Streitigkeiten, so allda beim Ochsenkauf und auf Ochsenmärkte vorfallen, ohne einzige Appellation oder ander Remedium suspensivum decidiret werden, als befinden Wir geraten, dass diese Statua auf den grossen steinernen Fuss förderlichst wieder aufgerichtet werde“.

3) Auch der Roland von Wedel trägt ein Kreuz auf dem Reichsapfel, aber er soll eben unverkennbar ein Königsbild darstellen, so daß bei ihm das Gewicht mehr auf den Reichsapfel als auf das Kreuz zu legen ist.

4) Vgl. Zöpfl, 280.

Andererseits gehört gerade das hoch emporgehaltene Schwert zu dem eisernen Bestande fast sämmtlicher wirklichen Rolandsbilder. Die meisten führen außerdem einen Schild, offenbar den Marktschild, darauf statt des königlichen Wappens freilich meistens das des Landesherrn oder der Stadt. Die Fahne finden wir nur bei dem „Römer" zu Erfurt, bei diesem auch das in den Sockel eingeschnittene Kreuz (vgl. unsere Abbildung). Der Roland von Obermarsberg soll in früheren Jahrhunderten ebenfalls eine Fahne getragen haben[1]). Daß bei verschiedenen Rolandsbildern die Handschuhe deutlich hervortreten, ist nicht nothwendig auf den Markthandschuh zu beziehen, da die Handschuhe ohnehin zur Kriegertracht gehörten[2]). Alles in Allem wird sich kein Unbefangener des Eindruckes erwehren können, daß die nächste Bestimmung der Rolandsbilder die gewesen ist, als monumentale Träger der üblichen Marktzeichen zu dienen[3]).

Daß es um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch keine Rolandssäulen gegeben hat, ist aus dem absoluten Schweigen der Quellen über dieselben mit Sicherheit zu entnehmen. Insbesondere hätte das sächsische Weichbildrecht in der S. 3 f. angeführten Erzählung von der Entstehung und Bedeutung des Begriffes „Weichbild" nicht umhin gekonnt, die Rolandssäulen zu erwähnen, falls es deren schon damals gegeben hätte. Erscheint doch gerade Magdeburg als der eigentliche Mittelpunkt, um den die Rolandsbilder sich gruppirt und von dem sie wahrscheinlich auch ihren Ausgang genommen haben. Noch die Sachsenspiegelglosse verhält sich schweigsam, und was die Weichbildglosse (14. Jahrhundert)

---

[1]) Vgl. Zöpfl, 34, 299. [2]) Vgl. ebd. 32.

[3]) Dies war schon die Auffassung Böhmers, dessen Bemerkungen ich hier wiederhole, da sie sich an wenig zugänglicher Stelle (Bericht an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer, Jahrgang 1832, S. 13) finden: „Ich glaube demnach, daß die in einigen Theilen Deutschlands sogenannten Rolandssäulen gar nichts Anderes sind, als Bannerhalter, deren Banner die mit dem Marktrecht verbundene eigene Gerichtsbarkeit bedeuten soll. Darum stehen die Säulen jedesmal auch auf dem Marktplatze, darum heißt die Straße zunächst dem Bannerhalter in Bern die Gerechtigkeitsstraße, daher kommt die Statue der Gerechtigkeit, welche anstatt eines solchen Bannerhalters auf dem hiesigen (d. i. Frankfurter) Marktplatze steht, daher wird bei der Rolandssäule Gericht gehalten. Ferner kommt es daher, daß diese Bannerhalter jedesmal auf der Fahne oder dem Schilde das Wappen der Landesherrschaft und an reichsunmittelbaren Orten, wie z. B. zu Luzern, den Reichsadler führen. Daher kommt es endlich, daß sie zugleich ein Schwert zu halten pflegen. — — — Vielleicht war Roland der Bannerhalter Karls des Großen, was sich aus den auf denselben bezüglichen Sagen leicht wird ergründen lassen."

von dem „Leibzeichen" des Kaisers berichtet[1]), geht offenbar auf das von ihr irrthümlich auf Otto II. bezogene Reiterstandbild Ottos I. nebst den dazu gehörigen Kurfürstenbildern und giebt damit eher einen Beweis gegen als für das damalige Vorhandensein eines Magdeburger Rolands. Will man den Ausspruch nicht auf jenes Reiterbild beziehen, so kann der Ausdruck „Leibzeichen" doch ebenso gut auf das Weichbild mit dem Handschuh als auf ein Rolandsbild bezogen werden[2]).

Der Erfurter Roland ist erst 1591 an die Stelle des Marktkreuzes getreten (S. 5) und der Ritter an dem Kreuze zu Frouard (S. 8) ist nichts Anderes als ein in der Entwickelung vom Marktkreuze zum selbstständigen Rolandsbilde stecken gebliebener Träger des Marktschildes mit dem Wappen des Landesherrn. Wo sich das Kreuz in alter Weise erhalten hat, ist es zu keinem Rolandsbilde gekommen. Wie sollte es sich denn sonst erklären, daß ein so berühmter Oberhof magdeburgischen Rechts wie Leipzig keinen Roland hatte? Aber hier bildeten die vier Stadtkreuze ein ausreichendes „signum iuris wicbilede" (S. 6), eines Rolands bedurfte es nicht weiter. Wir haben demnach anzunehmen, daß die Rolandssäulen erst aus einer Umformung der alten Stadt- oder Marktkreuze hervorgegangen sind und daß diese Umformung sich frühestens seit Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts vollzogen hat. Zum Theil hat dabei wohl die zunehmende Verfeinerung des Kunstsinnes mitgewirkt. Sobald man die wahre Bedeutung des Kreuzes nicht mehr verstand, mußte ein Kreuz als Träger von Schwert, Schild, Fahne, Handschuh mehr oder weniger roh und abgeschmackt erscheinen, für manches Auge, das in dem Kreuze das Zeichen Christi vor sich zu sehen meinte, mochte es selbst das religiöse Gefühl beleidigen. Das wurde vermieden, wenn man in Brakel eine Steinsäule errichtete oder in Münster ein eisernes Gestell am Rathhause anbrachte, um Arm und Schwert nach Bedürfniß daran befestigen zu können. Noch angemessener aber mußte es erscheinen, wenn eine männliche Figur zum Träger der Marktzeichen gewählt wurde. Daß diese Figur nur ein Krieger sein konnte, ergab sich bei Gegenständen wie Handschuh, Schwert, Schild und Fahne, die er tragen sollte, von selbst; ebenso daß es ein Mann von Rittersart sein mußte; aber doch ein Mann zu Fuße, da ein Reiter als Waffenträger nothwendig ungeeignet erschien; aber ein Mann von übermenschlicher Größe auf kräftigem Unterbau, wenn er gleich dem Kreuze, an dessen Stelle er trat, einen monumentalen Charakter haben

---

[1]) Vgl. Zöpfl, 100.

[2]) Vgl. ebd. 30.

sollte. Sobald erst ein Ort in dieser Richtung vorangegangen war, ergab sich die Nachfolge vieler anderen von selbst, und es konnte nicht ausbleiben, daß sich bald ein gewisser gemeinschaftlicher Typus ausbildete. Dahin ist u. A. das durch die Ritterfigur von selbst gegebene Hervortreten von Schwert und Schild zu rechnen, während andere Marktzeichen, wie Fahne und Kreuz, mehr zurücktraten.

Man war sich, auch wenn man zum Theil landesherrliche oder städtische Wappen anbrachte, allgemein dessen bewußt, daß alle Marktzeichen Insignien des Königs waren. Als Träger dieser Zeichen konnte also nur der König selbst oder ein Waffenträger des Königs zur Darstellung gelangen. Ersteres kam seltener und offenbar erst in späterer Zeit vor. Die ältesten Rolandsbilder müssen ohne Ausnahme Waffenträger des Königs dargestellt haben, denn nur so erklärt es sich, daß sie von vornherein „Roland" genannt wurden.

Daß der König, um dessen Insignien es sich handelte, kein anderer als Karl der Große sein konnte, ergab sich bei den historischen Anschauungen des Mittelalters von selbst. Die von Zöpfl versuchte Deutung auf Otto II. bedarf keiner Widerlegung; sie gehört zu den bei einem sonst verständigen und selbst scharfsinnigen Gelehrten schier unbegreiflichen Phantasien, durch die sein als Stoffsammlung so verdienstvolles Werk über die Rolandssäulen verunstaltet erscheint.

Es ist eine Beobachtung von hohem Interesse, in wie verschiedener Weise Deutsche und Franzosen ihren großen gemeinschaftlichen Herrscher in Sage und Dichtung verherrlicht haben. Den Austrasiern galten die gewaltigen Siege Karls weit weniger, als seine Friedensthaten. Die Kämpfe in Italien und Spanien berührten sie nicht unmittelbar, und der Avarenkrieg erschien nur als ein Nachklang der alten Hunnenkämpfe. Die deutsche Heldendichtung bewegte sich ausschließlich in den Zeiten der Völkerwanderung, Attilas, Theoderichs des Großen und der Merovinger des sechsten Jahrhunderts, zum Theil auch in Reminiscenzen aus der Zeit der Normannenkriege. Aber von Karl dem Großen hatte das Volk nur die Erinnerung an den weisen Gesetzgeber bewahrt, er galt dem deutschen Mittelalter als der gerechteste Richter und der Urgesetzgeber, auf den alles weltliche Recht, und so auch das Stadt- und Marktrecht, zurückgeführt wurde[1]). Die karolingische Heldensage dagegen ist französischen Ursprungs. Durch die Siege Karls und seines großen Ahn-

[1]) Vgl. die Anführungen in meiner deutschen Rechtsgeschichte, S. 609, Anm. 1. Uhland, Schriften zur Geschichte der Dichtung, II. 96 ff. Maßmann, Kaiserchronik, III. S. 996 ff. und Vers 14773 ff. Spangenberg, Beiträge zu den

herrn Karl Martell über die Mauren waren die Westfranken, die kurz zuvor in dem benachbarten Westgothenreiche das Kreuz vor dem Halbmonde hatten sinken sehen, von einer so unmittelbar drohenden, furchtbaren Gefahr befreit, daß sie hier den Mittelpunkt ihres nationalen Epos fanden. Man sang und sagte von den Siegen Karls und seiner zwölf Barone über die „Heiden", keiner aber stand unter den Helden des Kaisers höher, als sein sagenhafter Neffe, der unüberwindliche Roland, den das im 11. Jahrhundert in der Normandie entstandene und in der Schlacht von Hastings von den normännischen Kriegern gesungene Lied von der Schlacht im Thale von Rencesvals unsterblich gemacht hat. Die Deutschen lernten die karolingischen Helden erst durch die Bearbeitung dieses Liedes in dem Werke des Pfaffen Konrad (um 1140)[1]) sowie durch die Zusammenstellungen in der Kaiserchronik (um 1147)[2]) kennen; populär wurden dieselben aber erst durch die weiteren Bearbeitungen des Rolandsliedes in dem Gedichte Karl der Große von dem Stricker (1225—1250)[3]) und in dem Karlmeinet (d. h. Carolus Magnus) von einem unbekannten Verfasser (um 1300)[4]).

Wie volksthümlich der Held Roland durch diese Litteratur schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts in den norddeutschen Städten geworden war, ergiebt sich aus den an die bekannten Maifeste angeknüpften Waffenspielen der ritterlichen Jugend. Die Magdeburger Schöffenchronik berichtet darüber zu den Jahren 1281—1285: „In dussen tiden weren hir noch kunstabelen, dat weren der rikesten borger kinder. de plegen dat spel vor to stande in den pingsten, als den Roland, den schildekenbom, tabelrunde und ander spel, dat

---

teutschen Rechten, 232. Der Stricker sagte von ihm in seinem Gedichte Karl der Große (Vers 1267 ff.):

ze gote was er gewære
und ein rehter rihtære,
er west aller rehte ein ahte,
er lêrte ouch uns die pfahte,
die brâhte im ein bote
von dem oberosten gote.

[1]) Ausgabe von W. Grimm, Ruolandes Liet, 1838, und von Bartsch, 1874. Bei beiden ausführliche Mittheilungen über die Ausbildung der Sage. Vgl. E. H. Meyer, Die Rolandssage, Programm der Hauptschule zu Bremen, 1868 (war mir nicht zugänglich).

[2]) Ausgabe von Maßmann, 3 Bände, Quedlinburg 1849—1854.

[3]) Ausgabe von Bartsch, Quedlinburg und Leipzig 1857.

[4]) Ausgabe von Keller, Bibliothek des Stuttgarter liter. Vereins, XLV. 1858. Vgl. Bartsch, Ueber Karlmeinet. Ein Beitrag zur Karlssage, 1861.

nu de ratmanne sulven vorstan“ [1]). Das Spiel „schildekenbom“ stellt der Chronist eingehend dar; es bestand in einem Turniere, bei welchem die Herausforderer ihre Schilde an einem Baume aufhängten, während die Gegner durch Berührung derselben die Herausforderung annahmen [2]). Die Verbindung dieses Spieles mit einem „Gral“, bei welchem das schönste Mädchen der Stadt als Siegespreis ausgesetzt wurde, deutet ebenso wie das Spiel „Tafelrunde“ auf den französischen Ursprung hin. Darin liegt zugleich der Beweis, daß wir auch bei dem Rolandsspiele französische Einflüsse anzunehmen haben, wenn auch nur in Betreff des Namens. Denn inhaltlich war dies Spiel durchaus germanischer Herkunft, eine bloße Umbildung des uralten Maispieles, nur daß der sonst als ungeschlachter Riese gedachte Winter hier als ein riesiger Krieger dargestellt wurde, nach dessen Schild die jungen Rittersleute mit ihren Speeren stachen. In dieser Gestalt war das Rolandsspiel auch zu Münster in Westfalen üblich, und in Dithmarschen läßt es sich noch bis in unser Jahrhundert verfolgen [3]). Mit den Rolandssäulen hatte dieser Winterkönig Roland selbstverständlich nur den Namen gemein, aber er beweist wenigstens so viel, daß man schon in dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in den norddeutschen Städten einen Koloß in ritterlicher Kleidung als „Roland“ zu bezeichnen pflegte.

Während dieser Sprachgebrauch in den übermenschlichen Heldenthaten, welche Sage und Dichtung dem Recken Roland zuschrieben, seine Erklärung findet, kam für die Bezeichnung der Rolandssäulen noch besonders in Betracht, daß gerade Roland in den Liedern als bevorzugter Waffenträger Karls geschildert wurde. So finden wir in dem Gedichte des Strickers, daß Karl aus der Hand eines Engels Schwert und Horn empfängt, um sie an Roland zu geben:

Du solt diz swert und diz horn
dîme neven Rolande geben [4]).

Von demselben Engel erhält der Kaiser einen Handschuh:

nu nim ouch disen hantschuoch
und stôz den an dîne hant [5]).

---

[1]) Chroniken der deutschen Städte, VII. 168.

[2]) Die Schilde hatten hier die Bedeutung des nordischen Heerschildes im Gegensatze zum Friedensschilde. Vgl. S. 18.

[3]) Vgl. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, III. 503. Zöpfl, 164 ff., 218—222. Müllenhoff, in dem Glossar zu Klaus Groths Quickborn, s. v. Rolandfahren. Barthold, Geschichte der deutschen Städte, III. 32.

[4]) Vers 364 f. [5]) Vers 382 f.

Eben diesen Handschuh finden wir dann aber in dem Besitze des sterbenden Rolands, der ihn dem Engel wieder zurückgiebt:

den hantschuoch zôch er von der hant,
den got dem keiser het gesant,
gein dem himel er in bôt.
dô wart ein ende sîner nôt:
den enpfie der engel von im[1]).
— — — — — — — — — — —
sus reine und alsô lobelich
wart Ruolandes ende,
daz got von sîner hende
den hantschuoch selbe nemen hiez
und in vor tôde wizzen liez,
daz er gote was ein lieber kneht[2]).

Auch die Fahne fehlte nicht[3]). Nachdem Karl beschlossen hat, Roland als seinen Statthalter in Spanien zurückzulassen, verlangt dieser die Belehnung mit der Fahne:

einen vanen bôt er im zehant:
hie mite lîhet mirz lant,
sprach er, alse ez reht sî[4]).

Der Kaiser übergiebt ihm dieselbe: Karl im dô den vanen bôt[5]), und Roland erklärt:

ich wil nach iwern êren
den vanen füeren, unze ich lebe[6]).
— — — — — — — — — — —
sît mir got daz heil bescherte,
daz ich diss landes pflegen sol,
ir muget mir des getrûwen wol,
in gerûme in niemer daz lant.
mir enpfellet der van nicht ûz der hant,
so der hantschuoch Genelûne tete[7]).

---

[1]) Vers 8215 ff. [2]) Vers 8224 ff.

[3]) In dem französischen Rolandsliede (Rencesvals, Vers 766—782) giebt der König keine Fahne, sondern seinen Bogen an Roland.

[4]) Vers 3861 ff. [5]) Vers 3879. [6]) Vers 3968 f.

[7]) Vers 3972 ff. Genelun (Ganelon) hatte von dem Kaiser eine Botschaft an den Heidenkönig Marsilies empfangen. Indem Karl ihm die für einen königlichen Botschafter üblichen Symbole (Stab und Handschuh) überreichte, ließ Genelun, der sich gegen den Auftrag sträubte, den Handschuh fallen. Vgl. Vers 2024, 2039—2043.

Wahrlich eine von dem Geiste der französischen Heldendichtung erfüllte Periode konnte für den Träger der königlichen Marktzeichen keinen besseren Namen erfinden, als eben denselben, auf den er schon wegen seiner übermenschlichen Gestalt einen Anspruch haben mochte.

§. 5.

Wir haben, um über die rechtliche Natur der Rolandssäulen zu voller Klarheit zu gelangen, noch den ursprünglichen Sinn der uns bekannt gewordenen Marktzeichen zu untersuchen. Als solche sind uns namentlich begegnet:

Kreuz (Seite 3—15, 23),
Handschuh oder Hand (Seite 3 ff., 10 f., 13, 15 ff.),
Fahne (Seite 14 ff., 23 f.)
Schild (Seite 18, 24),
Schwert (Seite 13, 17, 24),
Hut und Strohwisch (Seite 18 ff.) [1])

Das in das sächsische Weichbildrecht übergegangene Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung (Seite 3) gab zwar dem Kreuze ebenso wie dem Handschuhe eine weltliche Bedeutung („das man sehe, das es des kunigs wille sei"), verband aber doch mit dem ersteren zugleich eine kirchliche Vorstellung („do wart in sente Peters frede gewurcht obir von gotis halben mit einem kreuze"), die in dem Echternacher Weisthum (Seite 10) auch auf den Handschuh übertragen wurde, indem es diesen als die Hand Gottes bezeichnete. Beide Vorstellungen beruhten auf Mißverständniß [2]). Den rein weltlichen Charakter des Markt- und Stadtkreuzes haben wir bereits hervorgehoben. Wir bemerkten, daß der Gebrauch dieses Kreuzes auch den Mohammedanern (Heiden) zugeschrieben wurde (S. 15), und daß dasselbe immer nur als einfaches Kreuz, nie aber in Verbindung mit dem Bilde des Heilands erscheint [3]).

---

[1]) Außerdem der Laubbusch, über den wir aber, in Ermangelung von Quellen, nichts weiteres wissen.

[2]) Ich habe den weltlichen Charakter des Markt- und Stadtkreuzes schon Weichbild S. 318 ff. und Zeitschrift für Kirchenrecht, XXI. 397 f. nachgewiesen und vervollständige hier nur die dort vorgebrachten Gründe. Mit dem Nachweise des weltlichen Charakters muß auch die früher verbreitete Erklärung von Weichbild (= Heiligenbild) hinfällig werden, obwohl die früher (Weichbild 316) von mir angezweifelte niederdeutsche Form „wîchbelde" Sachsenssp. III. 87, §. 2 vorkommt.

[3]) Die einzige Ausnahme könnte man mit Lexer, Mittelhochdeutsches W.-B. II. 1358, in dem Weisthume von Obernaula finden, wenn nicht das Wort „swen" statt „swert" bei Grimm auf einem bloßen Lesefehler beruhte. Vgl. S. 13, Anm. 3.

Die Form des Kreuzes selbst, wie dies in den Bilderhandschriften dargestellt wird (S. 4), trägt einen von dem christlichen Kreuze durchaus abweichenden Charakter. Man ist darum auch nicht berechtigt, das Marktkreuz mit den bei Kirchen und Klöstern errichteten Immunitätskreuzen in Verbindung zu bringen. Was sollten die Markt- oder Freiheitskreuze in St. Philibert und Staffelstein (S. 10 f.), Echternach (S. 10), Beaumont (S. 7) und auf vielen anderen kirchlichen Besitzungen, wenn sie nichts anderes besagten, als die dort doch schon längst vorhandenen Immunitätskreuze? Entscheidend ist aber ganz besonders die Gleichstellung des Kreuzes mit den übrigen Marktzeichen, namentlich der Fahne, auch wo es sich um andere weltliche Dinge und nicht um ein Marktrecht handelte. Das Kreuz war ein bekanntes Wahrzeichen bei der Befrohnung von Grundstücken (missio in bannum)[1]) und der Verstrickung von Personen[2]). Der gemeingermanische Charakter dieses Zeichens des Königsbannes tritt in der gleichen Verwendung desselben in dem altnordischen Rechte hervor[3]). In Frankreich wurden Kreuz und Fahne (pannoncellus) in dieser Richtung als gleichwerthige Zeichen verwendet[4]), und ein friesisches Rechtsdenkmal, indem es denselben Brauch bezeugt, läßt erkennen, daß beide geradezu als zusammengehörig betrachtet wurden: „Sa thi bistridiga tofara to ban den was, tha nam thi fogeth thes keninges crus and band ther to enen fona, en settet uppa thes monnes hus to fiortega degum“[5]). Man darf hiernach wohl die Vermuthung aussprechen, daß Kreuz und Fahne in

---

[1]) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer 172 f. v. Meibom, Deutsches Pfandrecht 103 f. Sachsenfp. II. 41, §. 1: dat sal die vrone bode vronen mit eme crüce, dat he up dat dor steken sal. Die Glosse zu Sächs. Weichb. 54 sieht auch hier das christliche Kreuz: „zu einem zeichen, das das gewet gottes ist, wan man bessert gott mit dem gewet“.

[2]) Vgl. Goschen, Goslarische Statuten S. 52: We enne in overhöre bringhen wel, de scal dene voghet bidden, dat he sin bodel hete, dat he deme dat crüze up dat hus steke, dar he pleghet to wonende.

[3]) Vgl. K. Maurer, in der Krit. Vierteljahrsschrift für Rechtswissenschaft, XVIII. 41, 59.

[4]) Vgl. Coutumes de Bayonne (La Curne, Dictionnaire historique de l'anc. langage françois, ed. Favre, IV. 403): S'il est requis faire mettre le ban sur fruicts pendans ou chose immeuble, le dit sergent doit mettre une ou plusieurs croix ou enseigne du dit ban ou y mettre pannonceaux ou autre signe. Vgl. ebd. VIII. 169. Du Cange, Glossarium s. v. Pannoncellus.

[5]) Fivelgoer Bußtaxen, bei Richthofen, Friesische Rechtsquellen 307. In der Uebersetzung: Wenn der Widerstreitende zuvor zu Bann gethan war, da nahm der Vogt des Königs Kreuz und band dazu eine Fahne und setzte es auf des Mannes Haus zu vierzehn Tagen. Vgl. Noordewier, Nederduitsche regtsoudheden 41.

der älteſten Zeit wirklich zuſammengehört haben, indem das Kreuz nichts Anderes war, als die Fahnenſtange, an deren Querholz das Banner befeſtigt wurde[1]). Die Fahne diente auch als Gerichtsfahne, ſie galt als Wahrzeichen des oberſten Gerichtsherrn und deutete an, daß im Namen des Königs gedingt wurde[2]). Die Verleihung der weltlichen Fürſtenthümer erfolgte bekanntlich unter ſymboliſcher Ueberreichung einer Fahne, als Wahrzeichen der gräflichen Gerichtsbarkeit, weshalb man von „Fahnlehen“ ſprach[3]). Schiffe, die von einem zollfreien Markte unter Geleite heimkehrten, zogen das „Kaisersfähnlein“ auf, um die verſchiedenen Zollſtätten unangefochten zu paſſiren[4]). In Spanien wurden auf Wagen, die königliches Gut führten, zum Zeichen deſſen kleine Fahnen aufgeſteckt[5]).

Gleich Kreuz und Fahne war auch der auf einen Stab geſteckte Hut oder Strohwiſch (wiffa, franzöſiſch brandon, paille) ein uraltes Feldzeichen, das die Perſon des Königs darſtellte[6]) und in den Marſchquartieren des deutſchen Heeres noch heute als Merkmal für die Wohnung des Höchſtkommandirenden am Orte verwendet wird. In Deutſchland, Frankreich und Italien diente der Strohwiſch in derſelben Weiſe wie Kreuz und Fahne ebenſowohl als Wahrzeichen der beſonderen Befriedung, wie der Befrohnung von Grundſtücken[7]), wovon die noch

---

[1]) Vgl. mein „Weichbild“, S. 321. Die bei Alw. Schultz, a. a. O. II². 229, abgebildete Fahne auf dem Fahnenwagen (carroccio) trägt noch an der Spitze ein Kreuz in der Form des Eiſernen Kreuzes (vgl. S. 4). Auch die Fahne ſelbſt geht kreuzartig nach beiden Seiten der Stange. Die Drachenfahnen der Urzeit waren an einer einfachen Speerſtange befeſtigt.

[2]) Vgl. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der Lübecker Verordnungen (1769), S. 358, mit zahlreichen Citaten. Derſelbe bei Spangenberg, Beiträge zu den teutſchen Rechtsalterthümern, 12. Haltaus, Glossarium 1109 f. Loerſch, bei Bluhme, Schröder und Loerſch, Drei Abhandlungen zur Geſchichte des deutſchen Rechts (1871) S. 42, 64. Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte VIII. 492.

[3]) Vgl. mein Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte 387 f. Die Uebergabe der Fahne an Roland (S. 29) bedeutet nur die Uebertragung des Befehls über einen Theil des Heeres. Charakteriſtiſch iſt es, daß das franzöſiſche Rolandslied nichts von der Fahne weiß, ſondern den Kaiſer ſeinen Bogen (arc) an Roland übergeben läßt (Vers 767, 780 ff.), während ſchon die deutſche Bearbeitung des Pfaffen Konrad den Bogen durch die Fahne erſetzt.

[4]) Vgl. Buch Weinsberg, herausg. von Höhlbaum, I. S. 73.

[5]) Vgl. Cervantes, Don Quixote VII. cap. 10.

[6]) Vgl. mein „Weichbild“ 321 f. Grimm, Rechtsalterthümer 151. Noordewier, a. a. O. 37. An die Bedeutung des Hutes in der Tellſage braucht nicht erſt erinnert zu werden.

[7]) Vgl. „Weichbild“ 319, Note 6. v. Meibom, Deutſches Pfandrecht 100, 103. Grimm, a. a. O. 195 f., 941. Du Cange, Glossarium s. v. Brandones regii.

heute übliche Verwendung als Hegewisch, zur Hegung verbotener Wege, als letzter Rest zu betrachten ist.

Als ein besonderes Leibzeichen des Königs galt immer der Handschuh. Als Feldzeichen ist derselbe bei den Germanen nicht nachweisbar[1]), dagegen wurden Vollmachten und Botschaften seitens des Königs unter Uebergabe von Handschuh und Stab ertheilt[2]). In den höheren Gerichten wurde häufig eine (gewöhnlich eiserne) Hand, eine Nachbildung des Handschuhes, auf den Tisch gelegt, um nach Art der Gerichtsfahne die Anwesenheit des Königs symbolisch darzustellen[3]). Ganz besonders war der Handschuh (wanto) als Wahrzeichen bei Befrohnungen beliebt[4]).

Das Aufhängen eines Schildes war schon zur Zeit Chlodovechs in den salfränkischen Gerichten üblich[5]). Auf den ronkalischen Reichstagen wurde der Königsschild an einem Baume oder Pfahle befestigt[6]). Ein mittelrheinisches Weisthum aus dem Ende des 15. Jahrhunderts kennt das Aufstecken des herrschaftlichen Schildes zum Zeichen der Schirmgewalt des Gutsherrn[7]). Demnach war der Schild ein Wahrzeichen des Königsbannes und ein Wahrzeichen des Schutzes, d. h. des Friedens.

Das Schwert als Wahrzeichen der königlichen Gewalt lernen wir bereits aus c. 41 des Liber historiae Francorum (gewöhnlich als Gesta Francorum des angeblichen Fredegar bezeichnet) kennen, wo

---

[1]) Vgl. dagegen „Weichbild" 321.

[2]) Vgl. S. 29. „Weichbild" 307. Grimm, a. a. O. 154.

[3]) Vgl. Anzeiger f. K. der deutschen Vorzeit, 1881, Nr. 8. Eine andere Bewandtniß hatte es mit den Bildern, auf welchen ein Beil und eine Hand dargestellt war (vgl. Zöpfl, Alterthümer I., Titelblatt). Dieselben bezogen sich auf die Strafe des Handabhauens für den Bruch des örtlichen Friedens.

[4]) Vgl. Grimm, a. a. O. 153. v. Meibom, a. a. O. 100, 103. Eine ganz andere Bedeutung (Entziehung des Schutzes) hatte das Wegwerfen der Handschuhe in der bei Grimm 153 f. mitgetheilten Aechtungsformel. Das Hinwerfen des Handschuhes bei der Herausforderung zum Zweikampfe bedeutete die Hingabe eines Pfandes für die Gestellung zum Kampfe und hatte mit dem Königshandschuh ebenso wenig zu thun, wie der Handschuh, der bei der Auflassung eines Grundstücks dem Erwerber übergeben wurde. Vgl. mein Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte 51, 58, 264, 283.

[5]) Vgl. Grimm, a. a. O. 851. Lex Salica 44, 1. 46, 1.

[6]) Vgl. Otto Frisingensis, gesta Friderici II. c. 12. Grimm, a. a. O. 851, 956.

[7]) Weisthum von Becheln (Grimm, Weisthümer I. 600): Wer es sach, dass das dorf Becheln veden oder feindschaft hette, so soll der herr Friedrich Greiffenclae seinen schild henken in das dorf vor sein hofe und soll da das dorf helfen beschirmen. Also der Friedensschild, vgl. S. 18.

von Chlothar II. berichtet wird, daß er nach dem siegreichen Sachsenkriege sein Schwert (gladius suus quod spata vocant) in dem eroberten Boden aufgesteckt habe: Hoc signum in regione illa statuit, reversusque est rex victor in terra sua[1]), ein symbolischer Akt, dem offenbar dieselbe Bedeutung, wie schon während des Mittelalters dem Aufpflanzen der Fahne auf dem eroberten Boden, beigelegt wurde[2]). Bei der Belehnung mit einem Königreiche wurde, als ein Zeichen höherer Machtvollkommenheit gegenüber der Fahne, das Schwert als Investiturſymbol verwendet: „Est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur“[3]).

Kreuz, Speer, Fahne, Schwert und Schild gehörten im fränkischen, wie später im deutschen Reiche zu den Reichsinsignien[4]). Sie dienten als Wahrzeichen bei der Uebertragung wie Niederlegung der Herrschaft, begleiteten den König in der Ausübung seines Herrscheramtes und vertraten den abwesenden als seine Leibzeichen, als ob er selbst zur Stelle wäre. Dieselbe Kraft wurde nach uralter Sitte dem aufgesteckten Hute oder Strohwisch, obwohl sie nicht zu den Reichsinsignien, sondern nur zu den Feldzeichen gehörten, beigelegt[5]), nicht minder dem von der rechten Hand des Königs abgestreiften Handschuhe, indem dieser ebensowohl als Leibzeichen des Königs, wie als Wahrzeichen seiner Landesherrschaft angesehen wurde.

Die Ertheilung von Marktrechten galt bis zum 13. Jahrhundert als ein ausschließliches Königsrecht[6]), doch mußte Friedrich II. den Reichsfürsten das Zugeständniß machen, daß die in ihren Territorien einmal bestehenden Märkte nicht durch willkürliche Errichtung neuer Konkurrenzmärkte beeinträchtigt werden dürften. Im Laufe des 13. Jahrhunderts erlangten die Fürsten allgemein das Recht, in ihren Ländern selbst Märkte zu errichten, während für die nichtgefürsteten Territorien das königliche Marktregal während des ganzen Mittelalters aufrechterhalten blieb[7]).

---

[1]) Monumenta Germaniae, Scriptores rerum Merovingicarum II. 314.

[2]) Vgl. Du Cange, Glossarium s. v. Vexilli erectio.

[3]) Otto Frisingensis, gesta Friderici II. c. 5. Vgl. Grimm, a. a O. 167.

[4]) Vgl. meine Deutsche Rechtsgeschichte 109 f., 453 f., 462.

[5]) Vgl. S. 18. „Weichbild“ S. 321 f.

[6]) Vgl. meine Deutsche Rechtsgeschichte 512, 578, 591 f., 785.

[7]) Eine natürliche Folge der seit Friedrich II. in zunehmendem Maße eintretenden Territorialisirung des Marktrechtes war es, wenn die königlichen Marktzeichen vielfach durch territoriale oder städtische Zeichen verdrängt wurden.

Die Marktprivilegien trugen in der älteren Karolingerzeit noch einen vorwiegend persönlichen Charakter: dem Marktherrn wurde, neben dem regelmäßig mit dem Markte verbundenen Rechte der Münzprägung (moneta), das Recht eingeräumt, von allen den Markt besuchenden Kaufleuten einen Marktzoll zu erheben, den letzteren aber wurde der besondere Schutz des Königs gewährt. Seit Ludwig dem Deutschen erhielt dieser Schutz einen lokalen Charakter; unabhängig von dem Schutze, der den Kaufleuten auf der Hin- und Rückreise zukam, wurde der Marktort selbst unter Königsbann gelegt, ihm der Königsfriede gewirkt: das Marktprivileg gestaltete sich zum Marktbanne[1]). Mit dieser Umwandelung muß die Einführung der königlichen Marktzeichen zusammengehangen haben, denn sie bezogen sich auf den königlichen Marktbann, auf den dem Orte für die Dauer des Marktes gewirkten Königsfrieden. Sie waren die Zeichen, durch welche dieser Friede gehegt wurde. So lange sie steckten, galt die Strafe des Königsbannes für jede Verletzung der Marktordnung, und da es dafür besonderer Marktgerichte bedurfte, so wurden jene Zeichen zugleich zu Wahrzeichen der Marktgerichtsbarkeit. Den Abschluß erhielt diese Entwickelung durch das Seite 15 angeführte Reichsweisthum von 1218, welches die gerichtliche Exemtion aller vom Könige errichteten Märkte festsetzte und den Landgerichten nur die Strafvollstreckung, soweit es sich um Ungerichtsstrafen handelte, vorbehielt[2]). Galten Marktbann, Marktfriede und Marktgerichtsbarkeit zunächst nur für die Zeit der Märkte, so mußten sie in den Städten, die sich zu ständigen Marktplätzen erhoben, von selbst einen dauernden Charakter annehmen. Hier war es daher natürlich, wenn es auch zu der Errichtung monumentaler Marktkreuze kam, an denen dann für die Zeit der eigentlichen Märkte die sonstigen Marktzeichen angebracht werden konnten. So wurde das Marktkreuz zum Stadtkreuz, zum Weichbilde. Daß dann auch in den Marktflecken, namentlich wo dieselben eine städteartige Gemeindeverfassung erlangten, wie alle Orte des Beaumontrechtes, vielfach ständige Marktkreuze entstanden, ist wohl auf das Beispiel der Städte zurückzuführen.

Die deutschen Städte sind aus Märkten entstanden, nur unter dieser Voraussetzung konnte das Marktkreuz zum Stadtkreuze werden.

---

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte IV. 2. Aufl. S. 44, 52 ff., 237. VI. 449 ff. VII. 378 ff. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland (Straßburger Inauguraldissertation, 1881) 24 ff. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte 32.

[2]) Vgl. meine Deutsche Rechtsgeschichte 591.

Aus einem bloßen Marktzeichen wurde das Kreuz zum Mittelpunkte des gesammten kommunalen Lebens der Stadt, aus einem Symbole der Marktfreiheit verwandelte es sich unversehens in ein Kreuz der Freiheit schlechthin[1]). Man erblickte in ihm, wenn auch ohne historische Begründung, die monumentale Urkunde der Gemeindeverfassung und der städtischen Freiheiten gegenüber dem Stadtherrn. Daß diese Auffassung durch die Umwandlung des Kreuzes in einen Roland nur noch befördert werden konnte, liegt auf der Hand.

So sind also die Rolandssäulen selbst, wie die auf sie gegründeten Selbständigkeitsansprüche der Städte, ziemlich jungen Datums. Der romantische Zauber, mit dem eine dilettantische Geschichtsauffassung sie so oft umkleidet hat, bleibt vor dem nüchternen Blicke kritischer Forschung nicht bestehen. Fassen wir aber ihre Vorstufe, das Marktkreuz, ins Auge, so blicken wir auf ein uraltes, bis über die fränkische Zeit zurückreichendes Denkmal königlicher Fürsorge für die Pflege des wirthschaftlichen Lebens im Volke. Marktkreuz und Rolandssäule erscheinen als die mittelalterlichen Wahrzeichen der sozial-politischen Aufgaben des Königthums.

---

[1]) An sich verstand man unter „Freiheit“ oder „Freiung“ in den Märkten nichts Anderes, als den Marktfrieden. In diesem Sinne waren Ausdrücke wie „freies Kreuz“ (S. 7), „Kreuz der Freiheit“ (S. 9, Note 6), „Freiheit“ (S. 11), „Freifahne“ (S. 10 Note 1), „fürstliche Freiung“ (S. 17 Note 4), „Gerechtigkeit“ (S. 24, Note 3), allein verstanden, erst später bezog man die Marktzeichen auch auf die kommunale Freiheit. Vgl. Lamprecht a. a. O. II. 266.

Abbildungen

der noch vorhandenen

Rolandssäulen.

A.

Die dem engeriſchen Gebiete

(vergl. oben Seite 2)

angehörenden Rolande.

---

1. Der Roland zu Brakel.

Bürgermeister Witkop[1]) in Brakel sagt in den Magistrats-Akten daselbst vom 20. Juni 1873:

Daß die heutige Rolandssäule von Brakel die getreulich bewahrte Form der Irmensäule sei, ist falsch, sie hat früher ganz anders ausgesehen, wie jetzt,

(ich bemerke dieses auf den Grund mündlicher Mittheilung von Leuten, welche die Säule in ursprünglicher Gestalt noch recht gut gekannt haben)

und stand auch nicht, wie zur Zeit, mitten auf dem Marktplatze, sondern mehr seitwärts vor dem Hause des Gografen (jetzt Haus Nr. 324) in dem während der fürstbischöflichen Zeit (bis 1803) Gericht gehalten wurde. — Anfangs der 1820er Jahre wurde die Säule durch ein breit geladenes, zu nahe an derselben herfahrendes Fuder Roggen umgefahren, wobei das oben auf der Säule stehende „Kerlchen" in Stücke fiel. Nachdem die Bestandtheile der Säule einige Jahre in einer Ecke des Rathhausflurs gelegen, wurde dieselbe wieder aufgerichtet (1824), aber nicht an der alten Stelle,

(sie hinderte dort den Verkehr, und war inzwischen auch der Grund, weshalb die Säule dort gestanden — als Zeichen der Gograflichen Gerichtsbarkeit — fortgefallen)

sondern auf der, auf welcher solche jetzt steht.

In Brakel wohnte kein Künstler, der das verunglückte „Kerlchen" oder „Männeken" (so wurde das Bild genannt, was auf der Säule vor dem Umsturze derselben stand) hätte wieder herstellen können, und auswärts eine solche Figur machen zu lassen, dazu fehlte es an Geld und wohl auch an Interesse u. s. w. Eine Beschreibung der Figur konnte man mir nicht mehr geben, sie soll vor dem Sturze durch Steinwürfe der lieben Jugend schon arg verstümmelt gewesen sein.

Um nun die Säule, da eine Figur nicht wieder aufgesetzt werden konnte, nach oben hin passend abzuschließen, wurde statt des früheren „Kerlchen" ein Würfel und auf diesen eine Kugel gesetzt, auf der wieder eine eiserne Stange mit Fahne steht, so wie jetzt Figura zeigt.

So verhält es sich mit der „getreulich bewahrten Form der Irmensäule". Der hiesige Maurermeister hat bei Anfertigung des Würfels und der Kugel sicherlich nicht an die Irmensäule gedacht, von letzterer wahrscheinlich nie etwas gehört.

Es bleibt Jedem überlassen, hieran Reflexionen über die Zuverlässigkeit der Hypothese gelehrter Forscher und Alterthümler zu knüpfen.

Die ganze Säule bis zur Fahnenspitze hat eine Höhe von 5,45 m. Die Höhe der eigentlichen Säule, vom Fußboden aus gerechnet, beträgt 3,20 m, die Würfelhöhe 0,40 m, die Kugelhöhe 0,25 m und die Höhe der Fahnenstange 1,60 m.

---

[1]) Wir werden bei jedem Rolande einige kurze Bemerkungen beifügen, welche u. E. von Interesse sein dürften. Wir verdanken dieselben fast durchweg der Liebenswürdigkeit der zuständigen Magistrate.

Brakel. Rathhaus am Markt.

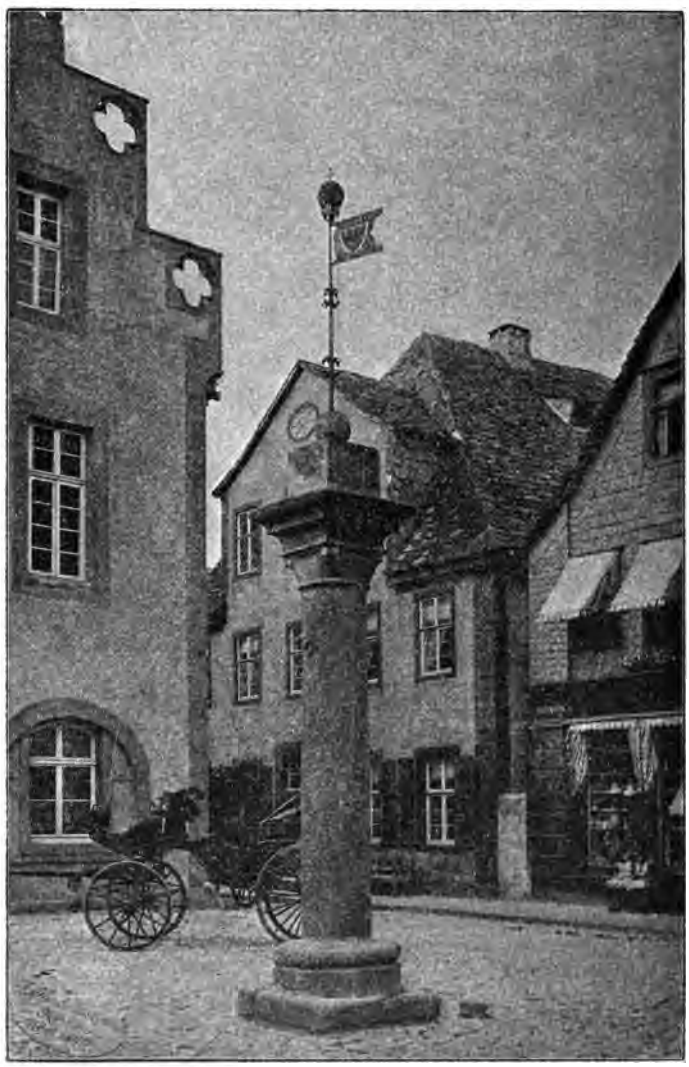

Brakel.
Rolandsſäule.

2. Der Roland zu Obermarsberg.

Die Rolandsſäule ſteht auf dem Kirchhofe vor der Stiftskirche und ſtellt einen Ritter mit umgehängtem Mantel vor. Er trägt das Schwert an der Seite und hält im linken Arm das Modell einer Kirche, vermuthlich der Stiftskirche. Aus dieſem Modell glaubt man entnehmen zu dürfen, daß der Roland in der Zeit von 1252 bis 1410 errichtet worden iſt, nach dem Harniſch aber zu urtheilen, ſtammt er aus dem 15. oder 16. Jahrhundert.

Figur und Fußgeſtell ſind aus Sandſtein. Die Höhe des Rolandsbildes beträgt 1,40 m, die des ganzen Standbildes 2,54 m.

Die Inſchrift auf dem Piedeſtal lautet:

STATUA S. ROLANDI
VBI VISITUR SIGNUM ESSE IBI
CAROLUM MAGNUM FUISSE ET LOCUM
IMMUNITATE CÆSAREA PRIVILEGIASSE
HANC POSUIT IN CŒMITERIO
S. PETRI IN MONTE MARTIS
CUM HAC INSCRIPTIONE.

O MARS DU VERMEINTER GOTT
HIER STEH' ICH DIR ZUM HOHN
VNDT SPOTT VOR ZEITEN
RIEFEN DICH DIE HEIDEN AN
JETZO RUFEN WIR IM WAHREN
GLAUBEN CHRISTUM AN.

ANNO 1737 RENOVATA.

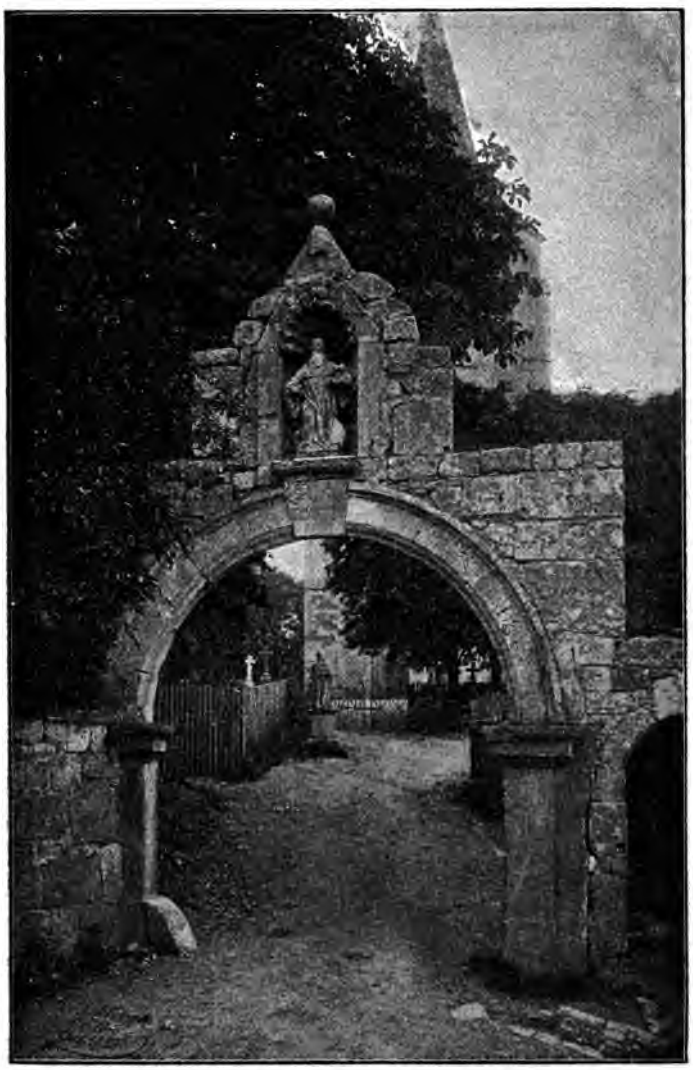

Obermarsberg.

Eingang zum Kirchhof bei der Stiftskirche.

Obermarsberg.
Roland.

3. Der Roland zu Bremen.

Erwähnt wird das Rolandsbild zuerst im Jahre 1111 in einem Privilegium Kaiser Heinrichs V., dessen Echtheit aber angezweifelt wird. — Nach Deneken wurde 1366 das hölzerne Rolandsbild bei einem Kampfe auf dem Markte verbrannt, das steinerne Bild soll 1404 errichtet sein.

Die Inschrift des ovalen Schildes lautet:

„Vryheid do ik ju openbar
De Carl und mannig Vorst verwahr
Deser Stadt gegeven hat
Des danket Gode, is min Rad".

Die Rolandsfigur mißt vom Scheitel bis zur Sohle 5,45 m, das ganze Monument 9,6 m.

Vergl. im Uebrigen die Monographie vom Senator Dr. Deneken, Die Rolandssäule in Bremen, Bremen 1828.

Aus welcher Veranlassung die Seite 57 in Abbildung wiedergegebenen Medaillen geschlagen wurden, ist auch dem Herrn Archivbeamten der freien Hansestadt Bremen nicht bekannt.

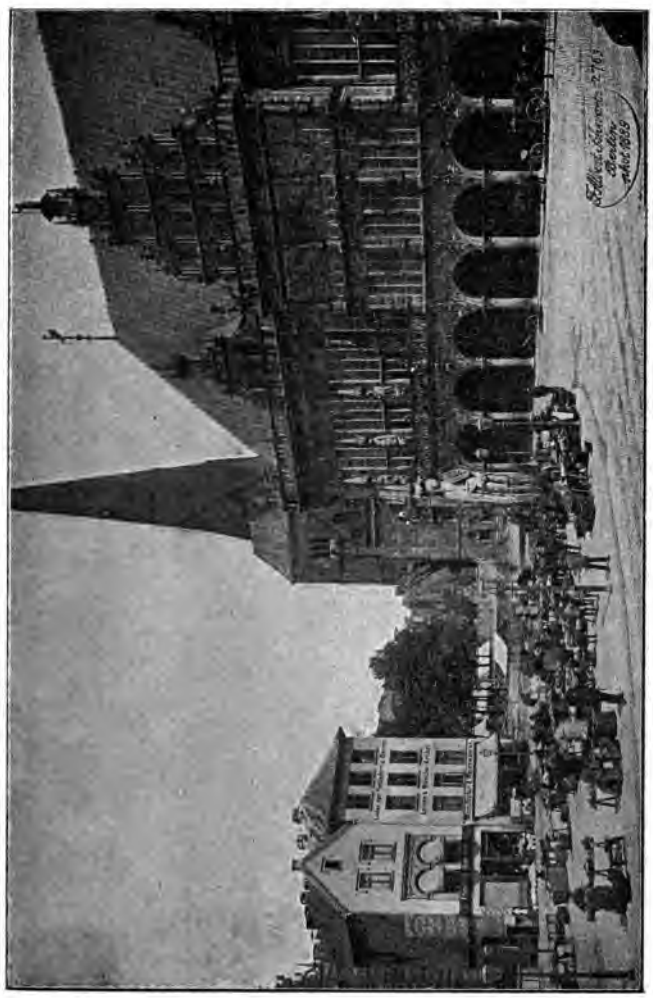

Bremen. Rathhaus am Markt.

Bremen.

Roland.

1640

1640

1650

1648

Vier Medaillen,

auf den Bremer Roland geſchlagen.

(Die Rückſeite iſt bei allen vier Medaillen dieſelbe und zwar, wie ſie oben Seite 51 wiedergegeben iſt.)

4. Der Roland zu Bederkeſa.

Mitten vor dem Hauptportale des Königl. Schullehrer-Seminars in einem Blumenbeete, auf zusammengestürzten Steinen, erhebt sich heute das steinerne Rolandsbild. Es ist 2 m hoch, hat in der rechten Hand ein eisernes Schwert, während die linke einen Schild mit Doppeladler hält. Das Haupt trägt einen Helm, die Brust einen Harnisch und steht die Figur selbst auf einem viereckigen Sockel. An jeder Seite des letzteren sitzt ein steinerner Löwe, der in den Pranken einen Wappenschild hält.

Vor Zeiten hat auf der Burg zu Bederkesa mitten auf dem Hofe ein Brunnen gestanden, auf dem vier Säulen errichtet waren, welche jede einen Löwen als Schildhalter trug. Die Säulen dienten gleichzeitig einem Kuppelgewölbe als Träger, auf welchem dann ein 2 m hoher Roland stand.

Die Burg soll schon im 11. Jahrhundert von den Freiherren von Bederkesa bewohnt worden sein, die auch später um das Jahr 1300 die Kirche in Bederkesa bauten. Im Jahre 1400 ging die Burg in den Besitz der Stadt Bremen über und wurde 1460 neu erbaut, wie eine noch heute vorhandene lateinische Inschrift besagt, die verdeutscht lautet:

„Im Jahre 1460 haben die, welche Bremen regieren, dieses Haus neu gebaut, damit die Gemeinde Frieden habe."

Bei der Belagerung der Burg durch die Schweden unter General Königsmark im Jahre 1654 wurde dieselbe durch die Beschießung stark beschädigt, und auch das Rolandsbild hat Verletzungen davongetragen. Später wurden die Burgwälle abgetragen und ein Amt eingesetzt. 1715 kamen Stadt und Burg an Hannover und wurden 1866 preußisch.

Unter der preußischen Regierung ist dann inmitten des Ortes ein Seminar errichtet worden und auf dem Vorhofe dieses Neubaues aus den Bruchstücken des ehemaligen Brunnens das heutige Rolandsdenkmal zusammengestellt worden.

(Aus: A. K. van der Laan, Spezielle Heimathskunde von Bederkesa, Emden bei W. Haynel 1882.)

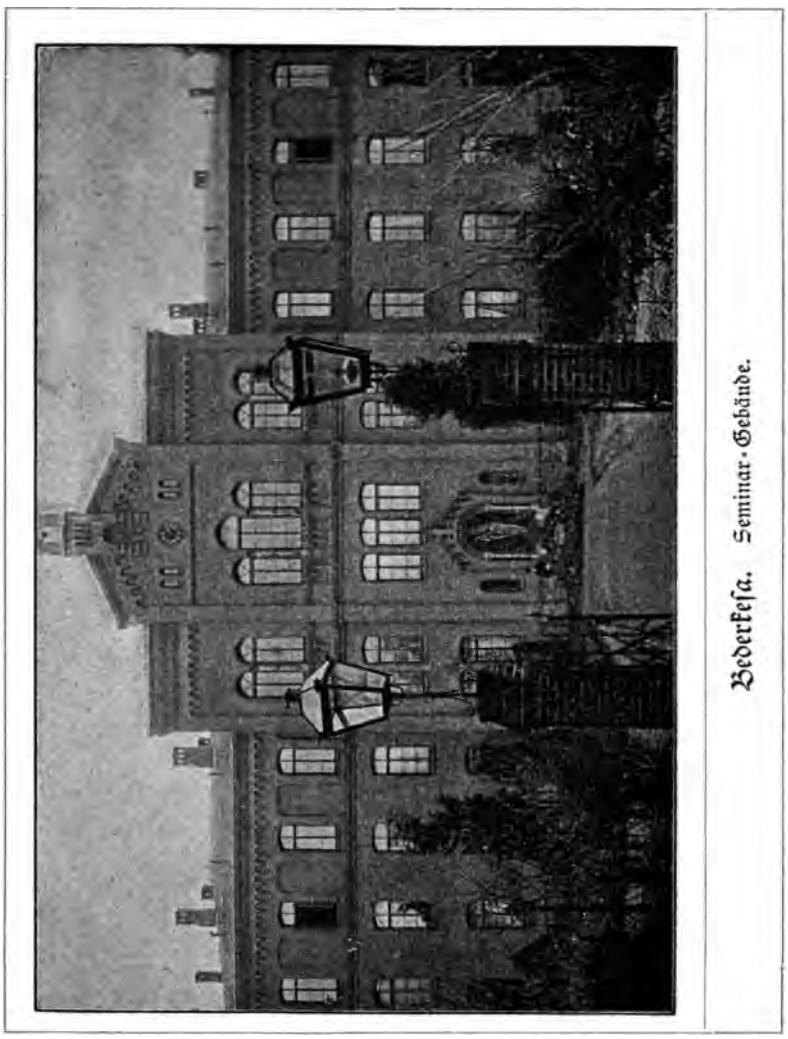

Bederkesa. Seminar-Gebäude.

Bederkesa.

Roland.

Bederkesa.
Roland.

B.

Die dem nordalbingiſchen Sachſen

(vergl. oben Seite 2)

angehörenden Rolande.

---

5. Der Roland zu Bramſtedt in Holſtein.

Der frühere Kirchspielvogt zu Bramstedt, Herr Dr. J. H. L. Flögel, giebt unterm 26. August 1889 folgende Notizen über die dortige Rolandssäule:

1. Dankwerth's Topographie (gedruckt 1652, also etwas früher geschrieben) Seite 240 und 241:

   „Zu Brahmstede ist vor wenig Jahren ein Rolands Bild gestanden, so aber umgewehet, und folgends keiner wieder aufgerichtet worden. Es ist glaublich, daß solches Graf Gehrhard dem Großen zu Ehren aufgestellet worden, der eben hier Graf Adolfen zu Schaumburg, indem er Graf Johann dem III. zu Holstein Völker zuführte, angegriffen, geschlagen, und ihn selbst unter der Brücke, daselbst er sich bei der Flucht verborgen, heraus geholet und gefangen genommen. Zu welches Gedächtniß die Bramstedter ihren Roland als ein Heldenbild mögen aufgerichtet haben."

2. Corpus Constitutionum holsaticarum. Band 3, Seite 1355:

   Wir Friedrich der Dritte, haben eingewilligt, daß in unserm Flecken Brahmbstette zur Beförderung der Eingesessenen Nahrung, ein erhöheter Rohlandt auf einem grünen Anger am offenen Wege, welcher nach Hamburg führet, worunter die Brabandischen Kaufleute und Ochsenhändler ihre Contracten schließen, und rechtliche Entscheidung in Streitigkeiten gewärtig seyn, an das bey vorigen Kriegs-Zeiten verbrandten Stelle wiederum aufgerichtet werden möge.

   Glückstadt den 2ten Julii 1652.

3. Daß sich diese Errichtung bis unter die Regierung des nachfolgenden Königs Christian V. verzögert, obgleich solcher dieselbe erst im Jahre 1670 angetreten, erhellt wohl unwidersprechlich aus der Namensschiffre des Schildes, sowie die Begriffe welche die Bramstedter Eingesessenen mit dem Besitz einer solchen Bildsäule verbunden, sich leichtlich erklären lassen.

   (Notiz von unbekannter Hand in Akten über den Roland ꝛc. von 1791 bis 1840, Bezeichnung I. H. 18 des Registranten.)

4. In einem zur Aufzeichnung der Beliebungen in den Versammlungen des Bramstedter Fleckens Eingesessene bestimmten und noch jetzt (1816) zu selbem Zweck dienlichen Buch findet sich folgende Nachricht:

   „Anno 1693 ist im Flecken Brahmstedt daß Rolandtsbild auffs Neue Von steinen, Welche Bild Vor diesem nur aus Holtz gebauwen gewesen, Und also bald vergangen, Wieder gesetzt.

   Der Platz Worauff er steht auch mit einer steinernen Ringmauer dieses mahl umbgeben, Verbessert (Kombt dem Flecken alleine zu)."

   (Siehe obige Akten.)

5. Während der Kriegszeit bis 1813 scheint der Roland völlig zerstümmelt zu sein. Am 19. März 1814 macht der Steinmetz J. Klimesch einen Ueberschlag über die Wiederherstellungskosten, die er auf 80 Rthlr. schätzt. Es heißt da: „Der Roland Viermahl abgebrochen, nämlich beide Füße, die Lende und der Arm." 1813 ist um den Roland herum ein großes Strohmagazin angelegt worden. Als dieses im Januar 1814 wieder abgenommen, fand man obige Beschädigungen. Die Restauration der Bildsäule scheiterte aber damals an dem Geldmangel. Der Staat wollte nichts hergeben, der

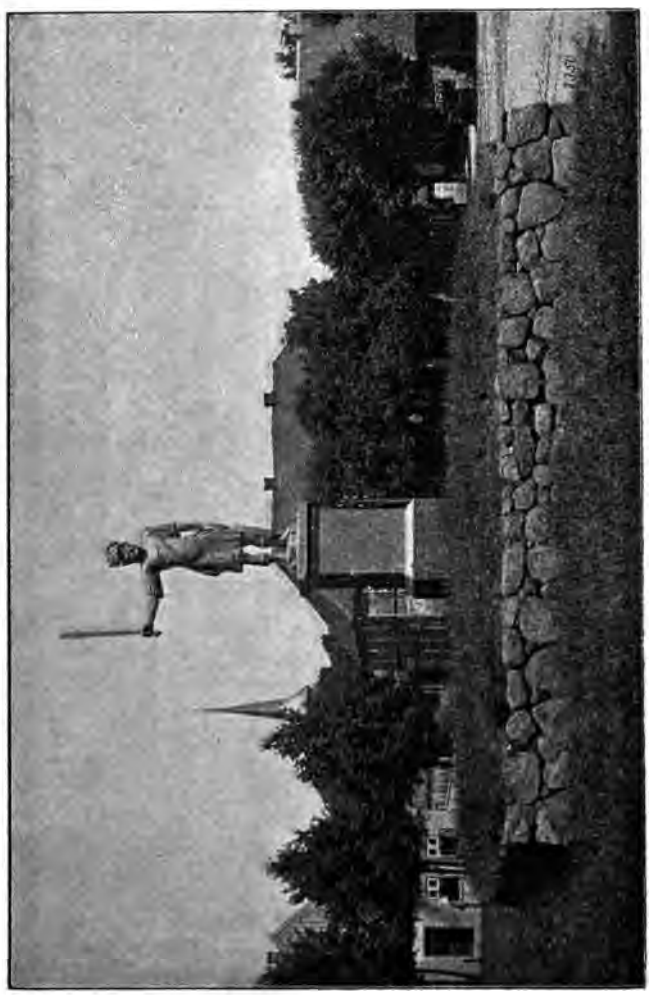

Bramstedt. Rolandsstatue mit dem grünen Anger.

Flecken bat (4. März 1816) um Aufschub bis auf bessere Zeiten. Ueber 12 Jahre hat der Kirchspielvogt Cirsovius die Bruchstücke in seiner Wohnung aufbewahrt. Am 9. Januar 1827 nahm die Central-Administration der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Gesellschaft zu Altona (von Levetzau) die Sache wieder auf. Es wurden freiwillige Beiträge in Bramstedt gesammelt. (118 mß 15 ß Cour.) Am 6. September 1827 schreibt die obengedachte Central-Administration, daß sie die Wiederherstellung des Rolands übernehmen wolle, unter Verwendung der obigen freiwilligen Beiträge. Der Steinmetz Klimesch aus Altona hat die Arbeit besorgt, und im September 1827 vollendet. Volksfest zur Einweihung der Statue Ende September 1827. Der alte (zerstörte) Roland hat nebst der Ringmauer dem Flecken 1693 gekostet 456 mß. 1840 ist eine neue Befriedigung für 50 mß 32 ß gesetzt. (Alle Notizen aus obigen Akten 1 H. 18.)

Herr Gerichtsassessor Mannhardt in Bramstedt theilt unterm 18. September 1889 mit, daß noch immer am 2. Dienstag nach Pfingstmontag die sogenannte Fleckengilde in Bramstedt ein Fest begeht, an welchem Abends „wenn sich die Sonne neigt" von den Mitgliedern derselben ein Tanz um den Roland ausgeführt. (Siehe Zöpfl, S. 215 u. f.):

„so lang de Wind weiht
un de Hahn kreiht,
soll um'n Roland danzt warn,
wenn de Sunn unner geiht."

Die Größenverhältnisse der Rolandssäule und ihrer Umgebung sind: 1. die Höhe des Erdsockels beträgt 1,15 m, der Umfang 38,40 m; 2. die Höhe des Steinsockels 1,28 m, der Umfang unten 4,56 m, der Umfang oben 3,60 m; 3. die Länge des Rolands beträgt 2,70 m, die Länge der Beine bis ans Knie 0,63 m, vom Knie bis zur Hüfte 0,65 m, Umfang der Waden 0,55 m, Umfang der Arme 0,45 m, Länge der Arme 1,08 m, Länge des Rumpfes vom Hals bis zur Hüfte 0,83 m, Umfang des Rumpfes 1,40 m, des Halses 0,75 m, Höhe des Kopfes 0,55 m, Umfang desselben mit Helm 1,00 m, Länge des Schwertes 1,40 m, Breite desselben 0,08 m, Höhe des ovalen Schildes 1,12 m, Breite desselben 0,40 m.

Bramſtedt.
Roland.

6. Der Roland zu Wedel in Holstein.

Der Roland soll ursprünglich aus Holz und anders gestaltet als der heutige gewesen sein.

Die noch vorhandene Säule muß bereits vor 1648 gestanden haben, denn in diesem Jahre wurde sie vom Sturm umgeworfen. Im Jahre 1651 ist sie, wie die Inschrift besagt, auf Betreiben des Pastors Rißt neu errichtet worden, dessen Wappen auf der Vorderseite des Unterbaues gleichzeitig angebracht wurde.

Die Inschrift auf der Rückseite (siehe Seite 79) lautet:

„Als sechszehnhundert und noch einundfünfzig Jahr
Im Wintermonat die bekannte Jahrzahl war,
Ward dieses Kaisers Bild aufs Neu hierher gesetzet;
Gott woll' es und uns all erhalten unverletzet."

Die Statue ist prächtig gekleidet, an den Lenden geharnischt und vom Haupte bis zu den Füßen mit Oelfarbe bemalt, welcher Anstrich von Zeit zu Zeit erneuert wird, „da die Wedeler auf ihren Roland etwas halten".

Die Säule hat eine Höhe von 10 m, von denen 6 m auf die Figur zu rechnen sind. Die Nase mißt 23,6 cm.

Zwei an den Roland sich anknüpfende Sagen sind in einem Buch, betitelt: „Blankenese. Ein Führer durch die Elbgegend. Druck und Verlag Johs. Kröger's Buchdruckerei in Blankenese" Seite 59 und 60 enthalten.

Der auf der Rückseite des Sockels (vergl. Seite 79) befindliche Kasten dient zur Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen.

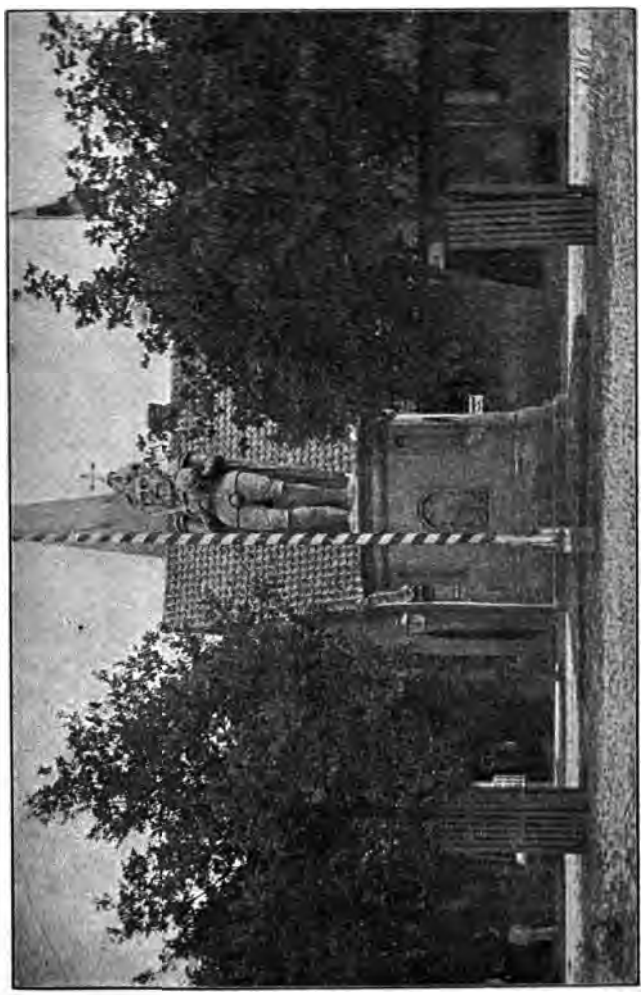

Wedel. Marktplatz.

Wedel.
Roland.

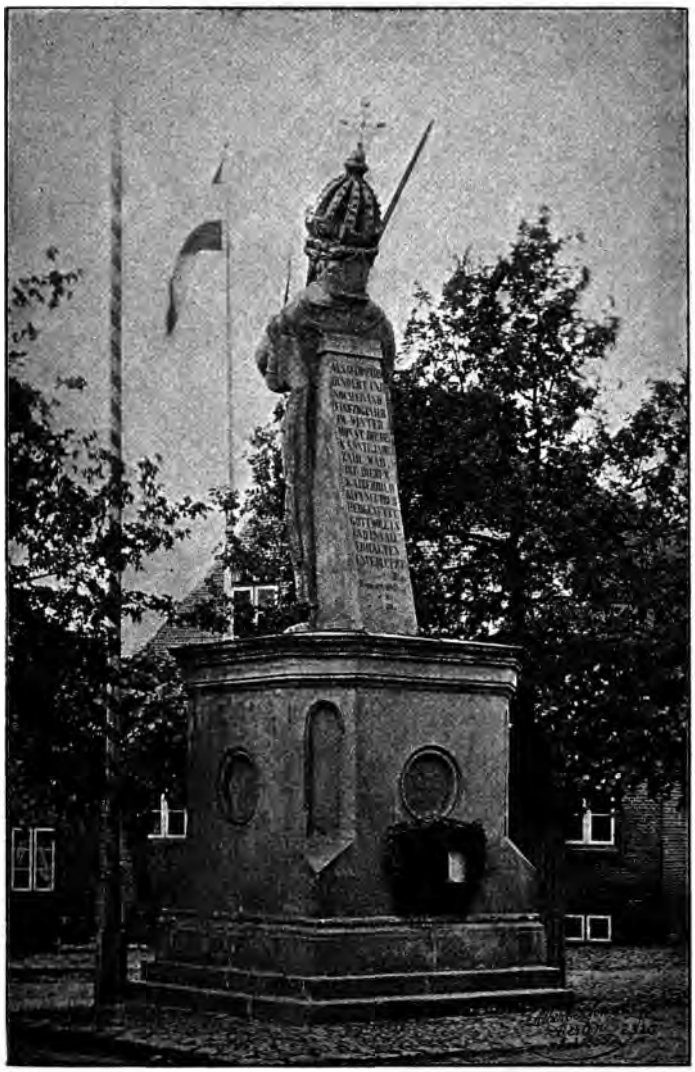

Wedel.
Roland (Rückseite).

C.

Die der oſtfäliſchen Gruppe

(vergl. oben Seite 2)

angehörenden Rolande.

---

7. Der Roland zu Halberſtadt.

Herr Stadtbaurath A. Goodiebe zu Halberstadt schreibt unterm 23. November 1889.

Die hiesige Rolandssäule ist mit ihrer Rückseite gegen die westliche Rathhausfront — und zwar an deren südlichem Ende — gelehnt, ohne indessen mit dem Quadermauerwerke des letzteren verbunden zu sein. Die mit einem bis zu den Füßen reichenden Mantel bekleidete Figur trägt in der Rechten das mit der Spitze nach oben gerichtete Schwert, in der Linken den Schild mit dem Doppeladler.

Der (Lenden-) Gürtel weist in der Mitte vorn eine Rosette mit folgender Umschrift:

Anno ◇ domini ◇ millesimo ◇ cccc ◇ xxx ◇ iij ◇

auf.

Die Höhenabmessungen des Rolands sind folgende:

a) der untere Sockel mit dem (später angearbeiteten) Plinthengesimse des Rathhauses . . . . . 0,55 m
b) der Sockel der eigentlichen Bildsäule bis zu den Fußspitzen des Rolands . . . . . 0,25 „
c) die Höhe des Rolands von den Fußspitzen bis zum Scheitel . 4,20 „

zusammen 5,— m

Fast allgemein wird angenommen, daß bereits vor 1433 ein Roland in Halberstadt vorhanden gewesen sei; eine Begründung für diese Annahme ist nicht bekannt.

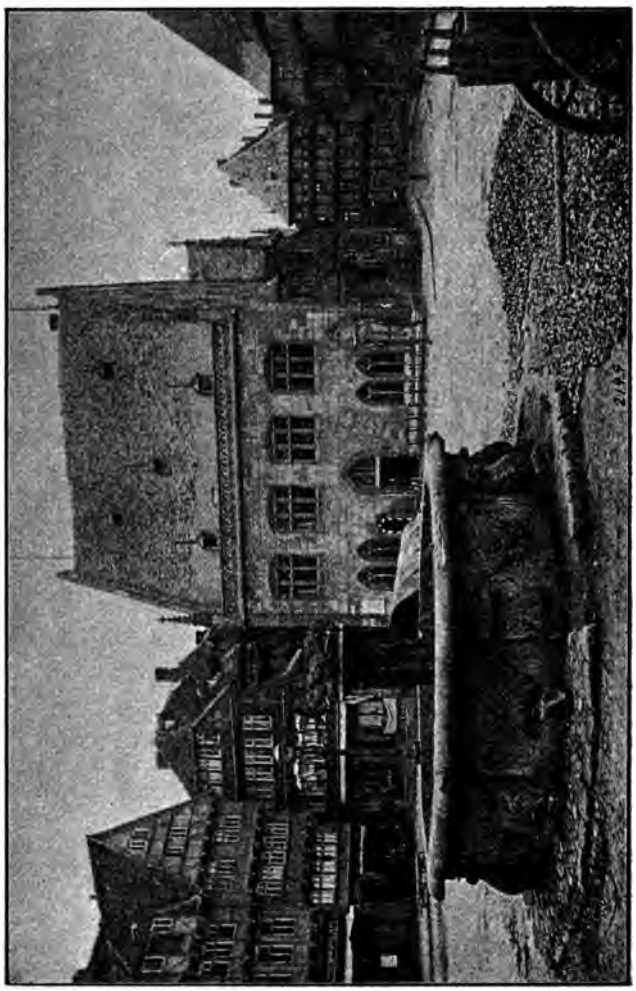

Halberstadt. Rathhaus am Marktplatz.

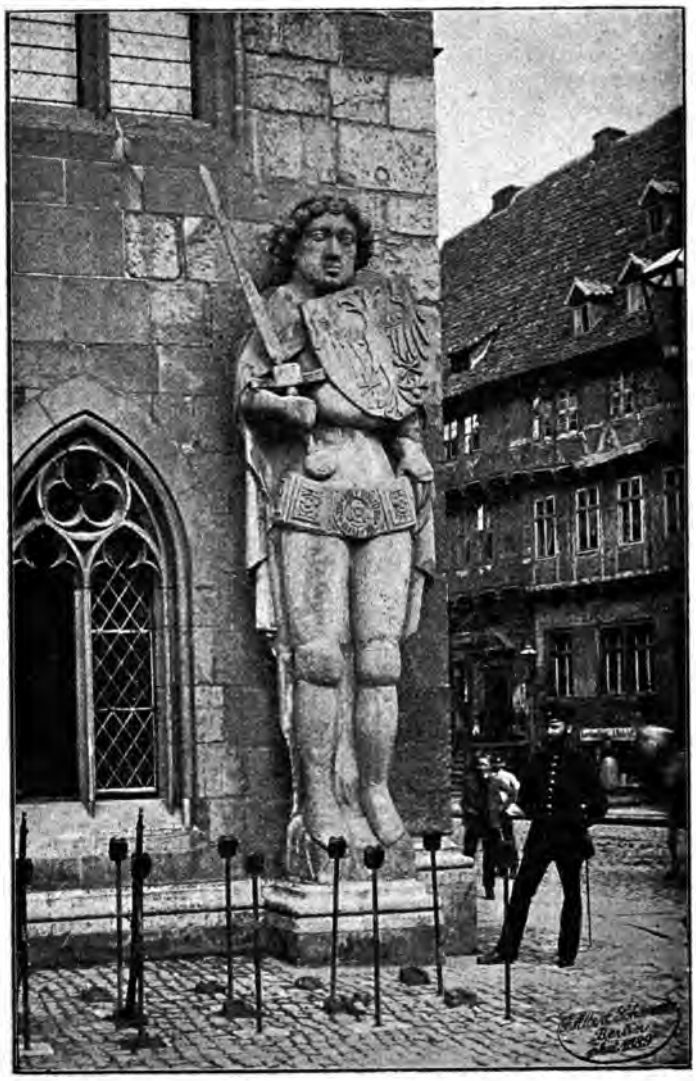

Halberstadt.
Roland.

8. Der Roland zu Quedlinburg.

Herr Dr. G. Brecht, Oberbürgermeiſter zu Quedlinburg, theilt unterm 2. September 1889 mit:

„Von dem Rolande in Quedlinburg iſt nur bekannt, daß er im Jahre 1477, bis wohin er auf (offenem) Markte geſtanden, bei der Einnahme der Stadt durch die ſächſiſchen Herzöge Ernſt und Albrecht gebrochen und bei Seite geſchafft worden iſt. Das berichten alle ungedruckten Chroniken, desgl. Spittendorf (Denkwürdigkeiten, herausgegeben von Opel, Bd. XI der Geſchichtsquellen der Provinz Sachſen), welcher ſagt: die fursten hatten den rolandt daselbst zu Quedlingburg auch laſsen niederwerfen und uff stucke zuhauen (S. 256).

Ich fand das Steinbild 1860 auf dem Hofe des Rathskellers in fremdem Beſitze vor. Es fehlte der rechte Arm und ein Fuß, ſehr beſchädigt war der Schild. Die beiden Stücke haben wir, nachdem es gelungen war, das Denkmal zu erwerben, ergänzen laſſen. So iſt er 1869 vor dem Rathhauſe wieder aufgeſtellt. Der Roland mißt vom Kopf bis zur Fußſpitze 2,75 m.“

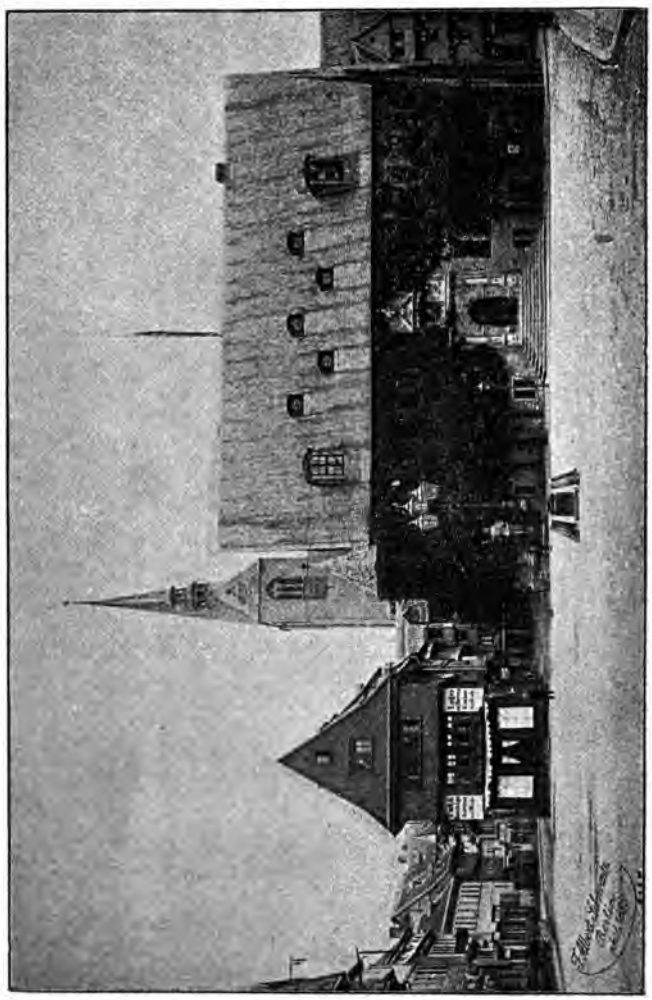

Quedlinburg. Rathhaus am Marktplatz.

Quedlinburg.
Roland.

9. Der Roland zu Calbe an der Saale.

Wann der Roland zu Calbe errichtet wurde, ist nach den Mittheilungen des dortigen Magistrates nicht festzustellen. In der Chronik der Stadt Calbe a. S. heißt es:

„Demnach denn das alte Rolands-Bild lange ohne Obdach gestanden und für Wetter und Winden, weil es nur von Holtz verfertiget gewesen, schadhafft worden war, so hat der Magistrat aus Beysorge, daß es endlich gar umfallen möchte, Ao. 1658 ein neues wiewohl auch nur von Holtz aushauen, aufrichten und mit einem Gehäuse und Schieferdach verwahren, auch mit einem Gatter oder Gelender umfassen lassen, an welchem, als einer öffentlichen Gerichts-Stelle das Hals-Eisen zur Abstraffung öffentlicher Frevler bevestigt ist."

Ueber die Errichtung des steinernen, an Stelle des hölzernen Rolandes findet sich in dem zur Verfügung gestellten Theile der Chronik nichts.

Die Statue, welche 5 m hoch und 2 m breit ist, stand bis 1875, in welchem Jahre das Rathhaus abbrannte, vor demselben auf dem Marktplatze. Im Jahre 1881 wurde es an die nördliche Giebelwand des Schulgebäudes auf dem Kirchplatze gestellt.

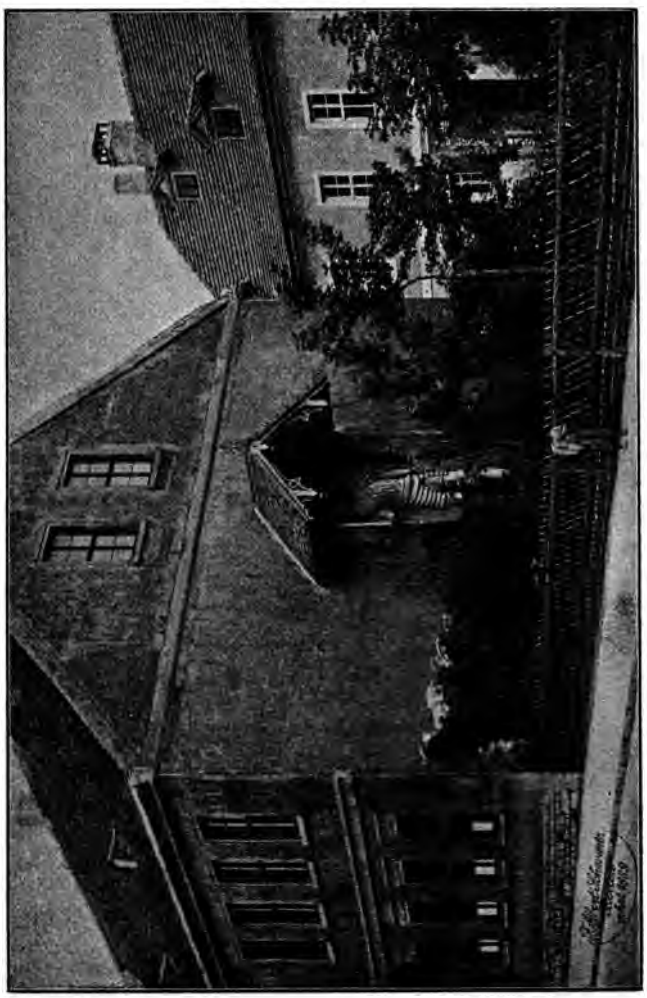

Calbe a. S. am Schulhause.

Calbe a. S.
Roland.

10. Der Roland zu Stendal.

Ueber den Stendaler Roland ist beim dortigen Magistrat nichts weiter bekannt, als was Götze in der Urkundlichen Geschichte der Stadt Stendal giebt. Der Magistrat hat aus diesem Werke folgenden Auszug übersendet:

Der Roland steht unter freiem Himmel auf dem Markte vor der Gerichtslaube auf einem steinernen Piedestal von 1,308 m (4′ 2″) Höhe. Er ist ebenfalls aus Stein gemeißelt, vorher hat er ohne Zweifel, wie alle Rolande, über welche unsere Nachrichten weiter hinaufreichen, aus Holz bestanden. An Größe gehört er zu den ansehnlichsten seines Geschlechts und wird nur von den Rolanden zu Bremen und Wedel übertroffen; denn er mißt von der Sohle bis zum Scheitel 5,414 m (17′ 3″), und mit der eisernen Feder auf der Kappe oder Sturmhaube 5,963 m (19′). Die technische Ausführung gereicht seinem Verfertiger nicht zur Unehre. Sein Kostüm ist das des vornehmen Kriegers im spätesten Mittelalter: schwere Plattenpanzer am ganzen Körper. In der Rechten hält er das mächtige grade Schwert, das allerdings nicht, wie in einem sonst schätzenswerthen Buche zu lesen steht, 12 Ellen mißt, aber doch immerhin mit dem Griffe die respektable Länge von 4,394 m (14′) zeigt. Er hält es so, daß er die rechte Faust steif gegen die Brust kehrt und das Schwert also schultert, gleichwie eine versteinerte riesige Schildwacht; dazu paßt auch die ganze Stellung der Figur, die etwas gespreizten Beine, wodurch man den Totaleindruck gewinnt, als sei dem steinernen Recken bewußt, daß er hier recht lange zu stehen haben werde, und als habe er deshalb eine recht ruhige, aber auch recht feste und sichere Stellung angenommen. Seine linke Hand faßt den verhältnißmäßig kleinen Schild mit den brandenburgischen Adler. Das ernste, biderbe Gesicht trägt einen Schnurrbart.

Die Statue lehnt gegen eine steinerne Stütze, welche etwas höher ist als die Beine und rückwärts die eingehauenen Jahreszahlen zeigt: 1525 — Renov. 1698 — 1837 —. An dieser Stütze befindet sich rückwärts ein lachendes Narrenbild, der sogenannte Eulenspiegel, und am vorderen Theil dieser Stütze, zwischen den Beinen des Rolands sichtbar, eine menschliche Figur die einen Strick zu halten scheint; darunter auf einem Steinwürfel eine Figur, wie ein Affe mit einer Scheibe oder einem Spiegel. Im Verhältniß zu ihrer bedeutenden Länge ist die Figur schmächtig, doch nicht so sehr als es scheint; es hat daher schon Mancher ungläubig den Kopf geschüttelt und siegesgewiß, aber nicht siegreich dagegen gewettet, wenn ihm gesagt wurde, daß die Wade des Rolands stärker sei als ein sehr kräftiger Mann um die Brust.

Die jetzige Statue stammt also, wie die Jahreszahl und das entsprechende Kostüm beweist, aus dem Jahre 1525. Daß sie aber nur die Erneuerung einer älteren sei, ist unzweifelhaft, obgleich es keine Nachrichten darüber giebt.

In einer altmärkischen Stadt ist um 1525 sicherlich kein Roland neu errichtet worden, wenn er nicht vorher schon dort bestanden hätte; denn die politischen Freiheiten der Städte, als deren Ausdruck er galt, waren seit 1488 überall verloren. Allerdings hatte Stendal 1518 die Gerichtsbarkeit wieder erhalten; aber gerade die Halsgerichtsbarkeit, als deren Symbol der Roland galt, hatte es nicht wieder erlangt. Darum kann der Stendaler Roland nur die Erneuerung eines älteren sein. Möglich ist es, daß die Erneuerung erfolgte, weil man wenigstens einen Theil der alten Gerechtsame wieder erlangt hatte, aber auch für diese Annahme ist die lange Pause von 1518 bis 1525 nicht ohne Bedenken.

Die Frage, wann die erste Errichtung einer Rolandssäule erfolgt sei, läßt sich also nur mit Möglichkeitsgründen beantworten. Der Roland kann im 14. Jahr-

Stendal.

Rathhaus und Marienkirche am Marktplatz.

hundert errichtet sein, in jener Zeit, wo die Stadt rasch nacheinander eine große Zahl wichtiger politischer Rechte erlangte; sicherlich ist das 14. Jahrhundert das jüngste Alter, welches ihm beigelegt werden muß. Er kann aber auch schon früher errichtet sein, etwa als Zeichen der Befreiung von der Gewalt des Vogtes, welcher diesem Landestheile vorstand, also gegen Ende des 13. Jahrhunderts; er kann errichtet sein als Zeichen der Befreiung vom Gerichte des Burggrafen, welche 1215 erfolgte; ja am Ende dieser Ausführung wird sich eine Perspektive eröffnen, welche auch über diese Zeit noch weit hinausreicht.

Vor und unter der Gerichtslaube, vor welcher der Roland steht, wurde einst das Dinggericht gehalten und noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts das peinliche Gericht. Die vorhandenen Nachrichten reden zwar nicht von einer direkten Beziehung zwischen dem Roland und diesen Gerichten; doch ist dies nach Lage der Sache und nach Analogie anderer Orte vollkommen wahrscheinlich. Aus gleichen Gründen ist es möglich, daß vor dem Stendaler Roland einst auch Hinrichtungen und sonstige peinliche Strafen vollzogen worden sind; aber bestimmte Nachrichten darüber fehlen, und alle entgegengesetzten Angaben sind erfunden. Diejenigen Hinrichtungen, bei denen der Ort der Exekution angegeben ist, erfolgten auf dem Alten Dorfe; dort wurden z. B. 1530 der Stadthauptmann und fünf Bürger wegen des Aufstandes geköpft, durch welchen man die Einführung der Reformation hatte erzwingen wollen. Man kann hier nicht einwenden, daß diese Hinrichtungen, weil sie auf unmittelbaren kurfürstlichen Befehl erfolgten, absichtlich auf einem andern Platze vollzogen sein könnten, als auf dem, wo die Stadt richtete; denn diese richtete eben damals nicht mehr; schon seit 42 Jahren hatte sie die Blutgerichtsbarkeit verloren. Auch trug der Kurfürst Johann Cicero, als er 1488 zwei Bürger der Altstadt Salzwedel ebenfalls wegen Aufruhrs hinrichten ließ, kein Bedenken, dies auf dem Markte, also da, wo auch in der Altstadt Salzwedel einst der Roland gestanden hat, thun zu lassen, jedenfalls, weil es dort üblich war; und doch bezweckte jener Aufstand gerade die Behauptung derjenigen Privilegien, als deren Symbol der Roland angesehen wurde. So wird wohl in Stendal das Alte Dorf der übliche Platz für Exekution gewesen sein, was nicht bloß dadurch wahrscheinlich wird, daß dies der älteste Stadttheil ist, sondern auch, weil dies den meisten Raum gewährt.

Das Alte Dorf gehört seit Urzeiten zur Jakobiparochie; denn die Jakobikirche war ja einst die Dorfkirche des Ortes. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurden aber die Hinrichtungen nicht mehr in der Jakobiparochie, sondern an irgend einem Punkte der Petriparochie vollstreckt; denn das Todtenregister dieser Kirche nennt vom März 1613 bis Mai 1814, in fortlaufender Reihe mit den übrigen Verstorbenen, nicht weniger als fünf Personen, welche durch Henkershand gestorben sind, darunter einen Auswärtigen (aus Salzwedel), welcher enthauptet worden ist. Letzteres beweist am besten, daß die armen Sünder nicht etwa deswegen im Kirchenbuche der Petrikirche verzeichnet sind, weil sie alle dieser Parochie (überdies die kleinste von Stendal) angehörten, sondern daß ein anderer Grund zur Eintragung gerade in dieses Kirchenbuch vorhanden sein muß, welcher nur darin liegen kann, daß sie in dieser Parochie gestorben, d. h. hingerichtet worden sind. Wäre jener Auswärtige vor dem Rolande enthauptet worden, so gehörte sein Name in das Kirchenbuch von St. Marien, welches aus jener Zeit noch vorhanden ist, aber von Exekutionen überhaupt nichts meldet.

Stendal.
Roland.

Stendal.
Roland (Rückseite).

11. Der Roland zu Buch bei Tangermünde.

Das Standbild steht mitten im Dorfe vor dem Bauernhofe des Ortsschulzen Heinemann. Es ist aus Stein und hat eine Gesammthöhe von 4,50 m. Die Rolandsfigur selbst ist 3,30 m hoch und hat eine Schulterbreite von 0,77 m. Auf dem rechten Oberschenkel finden sich die Buchstaben:

PER HEIMICKERIN BP

welche der Kantor Felke in seiner 1860 erschienenen Chronik des Ortes liest: Peter Helmke, Richter zu Buch.

Ueber die Zeit der Aufrichtung des Rolandes ist nichts Genaues anzugeben. Es wird mitgetheilt, daß er im Jahre 1663 beim Einsturz des Rathhausthurmes zertrümmert und dann 30 Jahre später vor dem Lehnschulzenamt wieder aufgerichtet wurde.

Es besteht seit Alters her der Brauch, daß zu Pfingsten die Jungfrauen und Jünglinge des Ortes den Roland mit einer großen Blumenkrone schmücken.

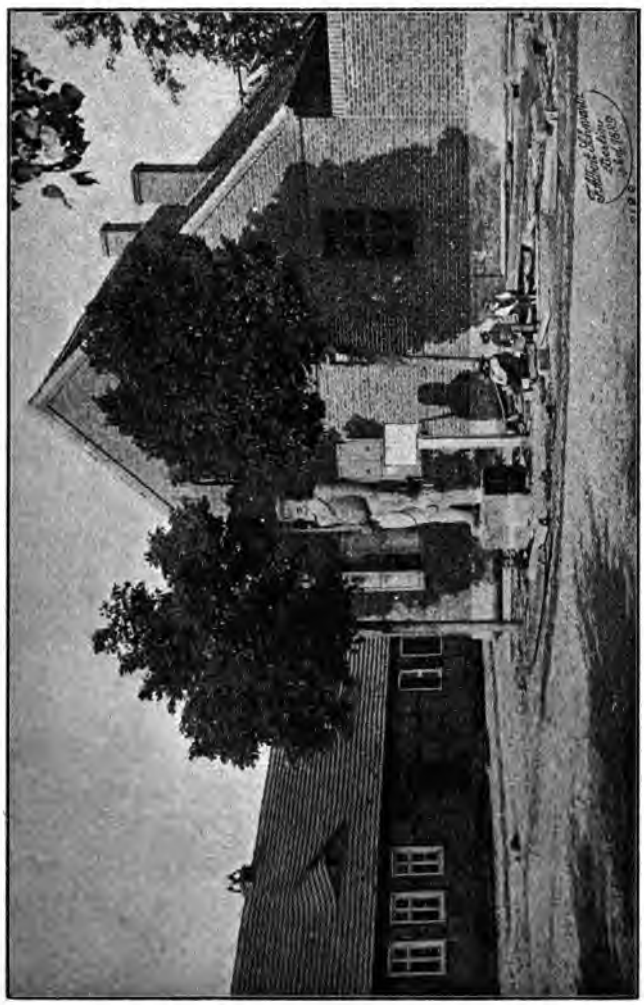

Buch bei Tangermünde beim Lehnschulzenamt.

Buch bei Tangermünde.
Roland.

D.

Die den thüringiſchen Landen

(vergl. oben Seite 2)

angehörenden Rolande.

---

12. Der Roland zu Nordhauſen.

Unter einem glockenförmigen Dache steht an der westlichen Ecke der Südseite die hölzerne Kolossalstatue des Rolands von 3,20 m Höhe, jenes alte Palladium der städtischen Freiheiten, welche vom Aberglauben der Alten direkt von der Existenz dieses Bildes abhängig gedacht wurden. Ihrer wird zuerst gedacht in einer Notiz des Fehdebuchs (R. A.), nach welcher am 19. September 1441 der Oberschreiber Konrad Elscher eine Reihe von Absagebriefen „vor dem Rolande" in Gegenwart des Rathsmeisters Dietrich von Badungen vorlas. Auch eine Inschrift auf dem Laufe einer alten Haubitze, die den Namen „Schnell und Davon" führte (Förstemann, Kleine Schriften, Seite 156), gedenkt seiner.

Der Adelarn hat mich darczu erkorn
Das ich thu den finden zorn
Rulande vnde dem Riche binich wol bekannt
Mich goss Cvrd solling med seiner hand.
Anno dni MCCCCLVIII.

(Darunter das Stadtwappen.)

Beim Neubau des Rathhauses wurde das Rolandsbild am 30. August 1609 wieder daran aufgestellt, wie Kindervater nach einem alten Manuskripte berichtet, wobei es ungewiß bleibt, ob dasselbe neu angefertigt, oder nur aufgefrischt worden war. Im Februar 1647 versuchte der schwedische Obristlieutenant von Canstein den Roland umstürzen zu lassen. Als man zu diesem Ende die Beine zu durchsägen begann, fand sich, daß diese im Innern durch starke Eisenstäbe verstärkt waren.

Dasselbe war nach Art der ältesten Bilder geharnischt. Meliosantes beschreibt es als Wahrzeichen der Stadt, in seiner „geographia novissima" vom Jahre 1708 wie folgt: „Auf dem Markt steht der grosse Roland wohl auspolirt, geharnischt und hat ein Schwerdt und Helm angethan". Die weit ausgedehnte Feuersbrunst des Jahres 1612 hatte zwar das kaum vollendete Rathhaus gänzlich verschont, jene vom Jahre 1710 nur das Dach, die von 1712 wiederum das Dach, jedoch nur theilweis, zerstört. Doch war bei diesen Bränden der alte Roland unscheinbar geworden, weshalb man im Jahre 1717 das jetzige Bild, welches diese Jahreszahl am Gürtel trägt, neu anfertigen ließ. Derselbe schwingt in seiner Rechten ein mächtiges Schwert, während die Linke einen mit dem einköpfigen Adler geschmückten Schild hält. Eine Krone bedeckt sein lang belocktes Haupt, und ein rother mit gelben Posamenten verbrämter Rock seinen riesigen Leib.

Auf dem Knopfe des Schutzdaches ruht das Nest eines Pelikans, der seine Jungen mit seinem Blute tränkt, ebenfalls ein Wahrzeichen der Stadt.

Mittheilungen des Magistrats zu Nordhausen vom 12. Oktober 1889.
(Auszug aus einem Geschichtswerke.)

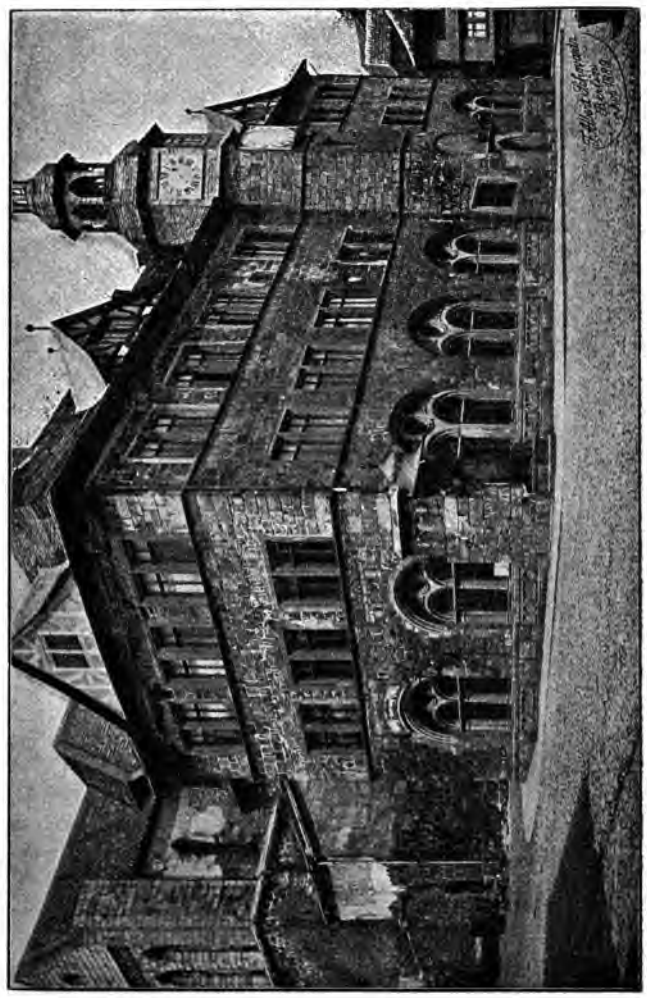

Nordhausen. Rathhaus am Marktplatz.

Nordhauſen.
Roland.

13. Der Roland zu Neuſtadt am Harz

(unterm Hohnſtein).

Der Herr Bürgermeiſter Köhler zu Neuſtadt hat folgende Mittheilungen gemacht:

Die Figur des Rolands ſtellt einen Mann von jugendlichem Ausſehen dar, das Haupt mit einer Krone geſchmückt, die Rechte zum Schwur erhoben, am Gürtel das in der Scheide ruhende Schwert tragend. Die linke Hand bezw. Arm hängt geöffnet nach unten und hat wohl ein zu Füßen ſtehendes Schild oder Wappen getragen. Ueber das Alter der Statue iſt nichts weiter mitzutheilen, als daß auf dem Leibgurt des Rolandes die Jahreszahl 1730 eingeſchnitzt iſt. Er ſteht in der Mitte des Ortes in der Hauptſtraße vor dem Gaſthofe zum Rathhauſe.

Die Größenverhältniſſe der Rolandsſäule ſind:

Ganze Länge von der Sohle bis zum Scheitel . .	3,31 m
Rumpfſtärke im Umfang	1,63 „
Armlänge	1,25 „

Die ganze Höhe zergliedert ſich in 0,66 m Kopfhöhe einſchl. Krone, Rocklänge 2,0 m und Stiefelhöhe 0,65 m.

Neustadt unterm Hohnstein. Gasthof zum Rathhause.

Neuſtadt unterm Hohnſtein.
Roland.

14. Der Roland zu Queſtenberg im Amte Roßla

(Grafſchaft Rotenburg).

In dem Berichte über die 22. Jahresversammlung (1889) des Harzvereines findet sich Folgendes:

Unten im Dorfe steht auf dem Kirchhofe eine hölzerne Rolandssäule, welche früher ihren Standort in der Nähe der Schule unter einer Linde neben dem Kunkelsteine (der auf die spinnende Göttin Holda oder Herke deutet, nach welcher der nahe Wald Rinkefeld, urkundlich Rockefeld, d. h. Herkefeld, genannt ist) hatte. Hier wurde früher das Gericht über das Amt Questenberg gehalten.

Der Roland ist 3,24 m mit Kopfbedeckung und ohne diese 2,97 m hoch, sein Umfang in der Bauchgegend 1,60 m.

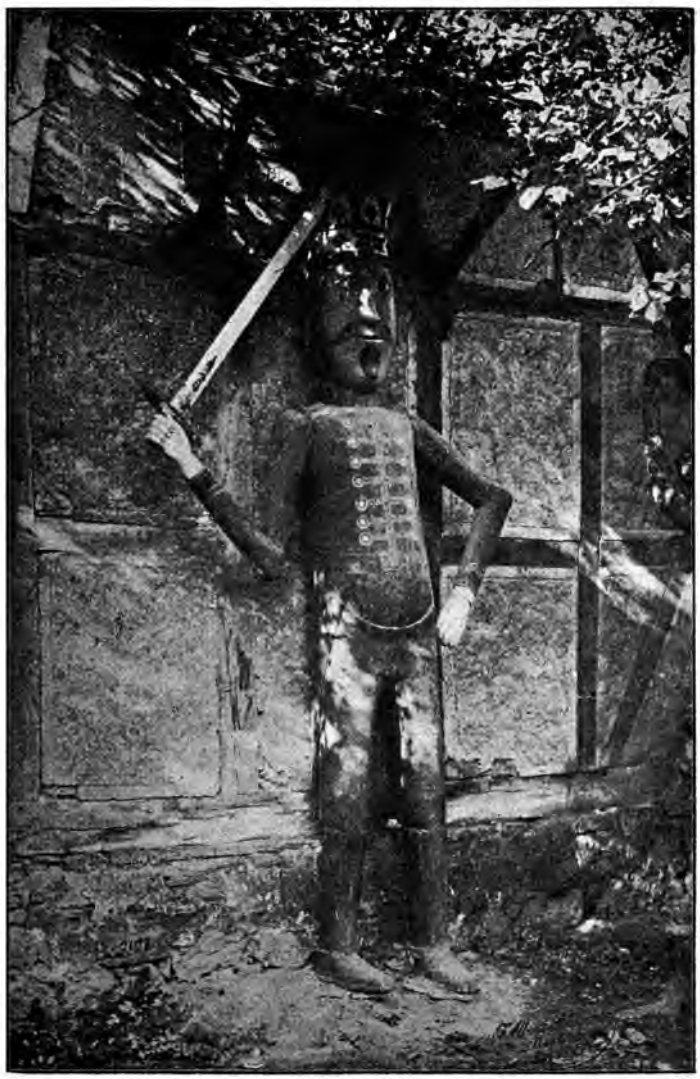

Queſtenberg im Amte Roßla.
Roland.

15. Der Roland zu Erfurt.

Herr Stadtarchivar Dr. Beyer zu Erfurt theilt unterm 11. September 1889 Folgendes mit:

Der sogenannte Roland zu Erfurt ist eine steinerne Figur von etwa 2 m Höhe. Aus dem hageren Gesicht wallt ein Bart auf die Brust herab. In eine römische Rüstung gekleidet, die hier und da mit Löwenköpfen geziert ist, stützt sich „der steinerne Mann", wie er in der Rechnung auch genannt wird, auf einen römischen Schild mit dem Erfurter Wappen. Das krumme Schwert steckt in einer verzierten Scheide. In seiner Rechten hält er eine Lanze, die anstatt in eine Spitze in ein Kreuz ausläuft.

An der Lanze ist eine bewegliche Fahne, ebenfalls mit dem Erfurter Rad befestigt. Auf dem Haupt trägt der Krieger einen Helm ohne jeden Schmuck. Diese Figur steht auf einer etwa 4 m hohen viereckigen Säule mit korinthischem Kapitäl, und diese wieder auf einem niedrigen, zweistufigen Sockel, um den nach den vier Himmelsrichtungen vier Steinbänke stehen. Figur und Säule tragen deutlich die Kennzeichen der ausgehenden Renaissance; es fehlt aber jede Inschrift oder Jahreszahl. So steht das Ganze jetzt in der Mitte des Fischmarktes, wohin es im Jahre 1888 von der früheren Stelle dicht an die den Fischmarkt nördlich begrenzende Marktstraße (vergl. nebenstehende Abbildung) versetzt wurde, weil es den Verkehr in empfindlicher Weise hinderte.

Im Volksmunde heißt die Figur „der Roland", und allgemein gilt er als das Symbol der von der Stadt früher besessenen Gerichtsbarkeit. Die Meinung ist allgemein verbreitet, daß die Figur oder eine ältere schon 1283 daselbst gestanden, daß ferner am Fuße derselben seit alten Zeiten Gericht gehalten worden sei.

Infolge eingehender Nachforschungen hat sich aber Folgendes ergeben:

Die Figur ist am 6. November 1591 auf Kosten des Rathes errichtet und von dem Bildhauermeister Israel von der Milla aus Seeberger Sandstein gehauen worden. Er empfing dafür 12 Schock 36 Groschen Arbeitslohn. In der Rechnung wird die Figur „der Römer" genannt; von einer anderen Stelle auch „der steinerne Mann auf dem Fischmarkt". Eine chronistische Nachricht sagt, es habe schon vorher eine Säule oder Pyramide daselbst gestanden, doch ohne Figur.

Was hat nun die Figur zu bedeuten? Ein Roland in dem gewöhnlichen Sinne kann sie nicht sein, denn der Rath hat niemals die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand gehabt;[1]) dieselbe ist stets von den erzbischöflichen Beamten ausgeübt worden, auch der Henker war erzbischöflich. Sie wird ja auch, wie oben mitgetheilt, gar nicht Roland genannt.

Mit Hülfe von Urkunden ergiebt sich die folgende Erklärung als die wahrscheinlichste:

Auf dem Fischmarkt, genau an der Stelle wo der Roland bis 1888 stand, existirte bis 1385 die Kirche Martini intra, eine Pfarrkirche, die in dem genannten Jahre wegen Baufälligkeit, besonders aber weil der Gottesdienst durch den Lärm des Marktes und die Gerichtsscenen, welche sich in ihrer Nähe abspielten — das erzbischöfliche Gericht hielt zuweilen seine Sitzungen auf dem Fischmarkt vor dem Rathhause ab, und es wurde dafür später ein Gerichtshaus unmittelbar an das Rathhaus angebaut — oft gestört wurde, mit Erlaubniß des Erzbischofs abgebrochen und verlegt wurde, unter der Bedingung jedoch, daß die Stelle mit einer Mauer umgeben und innerhalb derselben ein Kreuz errichtet

[1]) Vgl. die Ausführungen in der rechtsgeschichtlichen Einleitung oben S. 1 ff.

Erfurt.
Haus am Marktplatz zum rothen Ochsen.
(Aufgenommen am 25. Juni 1888.)

werde. Die Bedeutung der Mauer wurde später vergessen; sie hieß das Fischmäuerlein und galt als Begräbnißstätte hingerichteter Bürger, zu welcher Annahme wohl das Kreuz Veranlassung gab. Nun heißt es in der Rechnung über „den Römer", derselbe sei aufgestellt worden, zwischen den Mauern auf dem Fischmarkte. Da es andere Mauern nicht gab, so können nur die genannten Mauern gemeint sein.

Ferner wurde 1591 das Rathhaus renovirt, worin die Ursache auch der Renovirung seiner Umgebung zu suchen ist. Nach dem Allen komme ich zu folgenden Schlüssen:

1. Die Säule ist 1591 an Stelle des erwähnten Kreuzes innerhalb der Mauern errichtet worden, welches wohl recht verwittert und verfallen war. Damit stimmt auch die Nachricht von dem Vorhandensein einer Säule oder Pyramide vor 1591 überein.
2. Das Kreuz auf der Spitze der Fahne vertritt die Stelle des ehemaligen Kreuzes, welches entfernt wurde.
3. Der Rath wählte nicht ohne Absicht die an einen Roland erinnernde Figur, um damit dem Erzbischof, mit dem man damals in schwerem Prozeß lag, einen Aerger zu bereiten; doch ohne damit zugleich irgend welche Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit geltend zu machen. Der Rath hat vielmehr stets ausdrücklich das Recht des Erzbischofs als Gerichtsherrn anerkannt.
4. Seitens des Erzbischofs konnte gegen die Errichtung der Figur nicht wohl Einspruch erhoben werden, da sie doch, der ursprünglichen Bestimmung gemäß, ein Kreuz trug und der Rath damit keine Ansprüche verband.
5. Die Figur ist demnach für einen Roland nicht zu halten; doch mag die öftere Nähe des erzbischöflichen Gerichtes für die Wahl gerade der altrömischen Tracht, wobei ein Roland vorschwebte, auch mit Veranlassung zur Entstehung geworden sein.
6. Daß vorher schon eine Figur auf der Stelle gestanden, ist durch nichts erwiesen, und mit aller Wahrscheinlichkeit ist diese Annahme in das Gebiet der Sage zu verweisen. Die, welche derartiges behaupten, haben aus Quellen geschöpft, die durchaus unzuverlässig sind und nachweislich die sagenhaftesten Dinge berichten.

   Die genannten Mauern wurden später ganz niedergelegt und an ihrer Stelle die Steinbänke errichtet, die noch jetzt das Denkmal umgeben.

Die Größenverhältnisse sind: Auf zwei Stufen von 50 cm Höhe erhebt sich ein viereckiger Pfeiler von 4,0 m Höhe. Auf diesem steht der Roland auf einem Sockel der ebenfalls 50 cm hoch ist, während die Figur 1,85 m mißt.

Erfurt.
Roland.

Erfurt.
Roland.

E.

Die den Koloniſationsgebieten des nordöſtlichen Deutſchlands

(vgl. oben Seite 2)

angehörenden Rolande.

16. Der Roland zu Perleberg i. d. Priegnitz.

Jenes wichtige Ereigniß, die Einrichtung eines Landgerichts für die gesammte Priegnitz zu Perleberg, wurde vom Rath und der Bürgerschaft aufs Freudigste begrüßt, denn es befestigte die alte Führerschaft unserer Stadt unter den Priegnitzschen Städten und versprach den Gewerbetreibenden einen gesteigerten Geschäftsverkehr an den Gerichtstagen, und um dem Allen einen entsprechenden Ausdruck zu geben, wurde die Rolandssäule auf der jetzigen Stelle aufgerichtet, wie die Jahreszahl 1546 auf dem Postament der Säule noch heute verkündet.

Unser um die Geschichte der Stadt durch seine Beschreibung des „Denktages von Perleberg im Jahre 1638" verdienstvolle ehemalige Mitbürger und Rektor W. Stappenbeck sagt Folgendes über diesen Roland:

„In Perleberg steht gegenwärtig die Rolandssäule an der äußersten östlichen Seite des Marktes, das Gesicht dem Rathhause, an dem westlichen Ende desselben, zugewendet, in der Rechten das entblößte Schwert, die Linke auf den Schild gestützt, welchen der Märkische Adler ziert. Die Bildsäule sowie das runde Piedestal sind von Sandstein. Ob sie von Anfang an ihren Standpunkt innegehabt, erscheint dem Verfasser aus verschiedenen Gründen zweifelhaft. Der Stein nämlich, an welchen die Säule lehnt, trägt die Jahreszahl 1546; aber schwerlich ist dies, wie man vermuthen könnte, das Jahr der Errichtung der Säule, vielmehr scheint diese Jahreszahl auf eine Restauration oder Translokation zu deuten. Man darf nach der Analogie anderer Städte mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der Roland seine ursprüngliche Stelle mehr in der Nähe des Rathhauses gehabt habe, als es jetzt der Fall ist, wo er eine Straße beengt.

Das Rathhaus erstreckte sich nämlich früher vor dem Jahre 1839 viel weiter gegen Osten und hatte an seinem östlichen Giebel einen aus späterer Zeit herrührenden Anbau von Fachwerk, in welchem sich Brotscharren und die Wohnung des Rathsdieners befanden. Die Vermuthung liegt daher sehr nahe, daß durch die Errichtung dieses Anbaues die Nothwendigkeit einer Translokation des Rolands bedingt wurde. Merkwürdigerweise waren sogar in dem alten Straßenpflaster, wie sich Referent durch eigene Anschauung noch oftmals überzeugt hat, die Eindrücke einer kaum noch bemerkbaren Wagenspur zu unterscheiden, welche von jenem Anbau nach der Rolandssäule führte. Es wäre nicht unmöglich, daß sich diese Eindrücke von jenem Transport her erhalten hätten, zumal wenn man erwägt, daß der Roland aus Sandstein gearbeitet und gegen 17 Fuß hoch ist, mithin ein sehr bedeutendes Gewicht haben muß."

Bei aller Achtung vor der Kombination unseres gelehrten Landsmannes können wir seiner Ansicht über das Alter dieser Rolandssäule in Perleberg aus dem einfachen Grunde nicht beitreten, weil das Rothe Buch, welches nur Nachrichten aus dem letzten Viertel des 15. bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts bringt, unter vielen anderen Notizen aus dieser Zeit auch die enthält.

> Item de Rolanth kostede bouer twyntych Mark, den meyster tholone vefteyger Mark mede gereknet mit aller kostunge.

Diese 20 Mark (1 Mark à 46 Thlr. 4 Sgr. nach Klödens Berechnung des früheren gegen den heutigen Geldwerth) stellten aber ein zu erhebliches Kapital dar, wie es zur Restauration und Translokation nicht verwendet werden konnte, und um so weniger, als die Bürgerschaft, soweit es in ihrer Kraft lag, an öffentlichen Handdiensten unentgeltlich theilnehmen mußte.

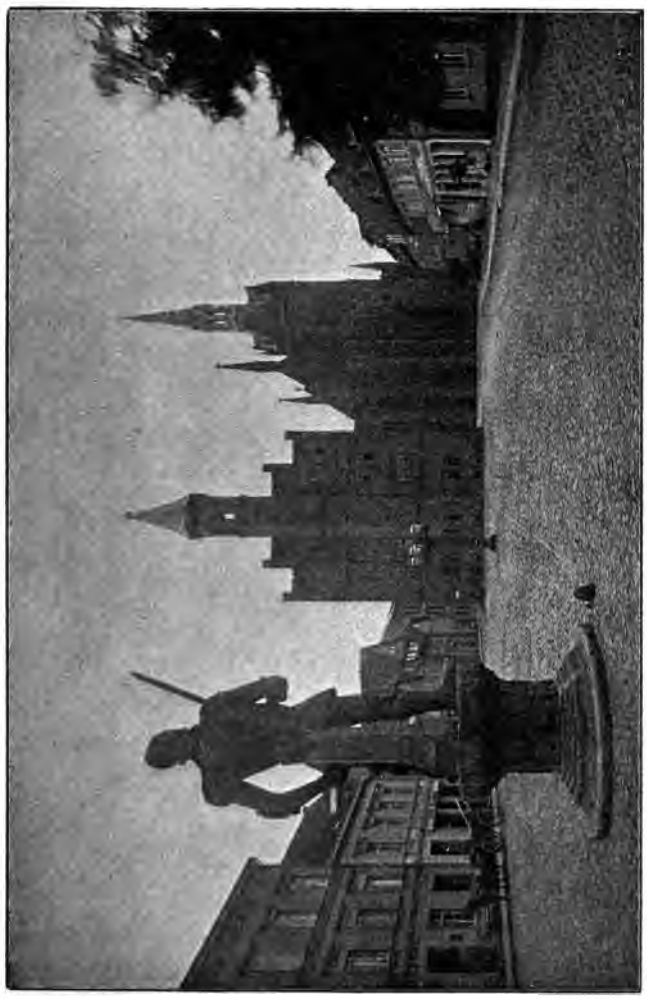

Perleberg. Rathhaus am Marktplatz.

Wenn aber unſer Stappenbeck eine 300 Jahre alte Wagenſpur geſehen haben will, die vom Rathhauſe nach der jetzigen Stelle des Rolands führte, ſo erſcheint das allerdings, ſelbſt unter der Annahme, daß der Pferdemarkt oder große Markt ſchon damals gepflaſtert geweſen, mehr wie merkwürdig und giebt einen Beleg dafür, wie weit der Forſcher auf dem Gebiete der Kombination vorgehen kann, wenn ihm beſtimmte Nachrichten fehlen; hier freilich ſcheinen die äußerſten Grenzen der Kombination um etwas überſchritten zu ſein.

Ueber die Bedeutung der Rolandsſäulen hat ſich Stappenbeck ſo eingehend ausgelaſſen, daß er, wiewohl die Akten darüber noch nicht völlig abgeſchloſſen ſind, mit Recht für eine Autorität angeſehen wird. Wir heben aus ſeinen Forſchungen nur Folgendes hervor:

Von jeher haben über die Bedeutung dieſer Steinkoloſſe die verſchiedenſten Anſichten geherrſcht.

1. Die älteſte und wohl am meiſten verbreitete iſt die, welche die Säule für ein Standbild des hochgefeierten Helden Karls des Großen hält. Kaiſer Karl ſoll nämlich, als er die Sachſen bekriegte, die Säulen haben ſetzen laſſen als Zeichen, daß er die damit bedachten Städte in ſeine Gewalt oder ſeinen Schutz genommen. Dieſe Anſicht iſt jedoch faſt antiquirt zu nennen.
2. Andere haben gemeint, daß das Standbild den Kaiſer ſelbſt darſtelle.
3. Noch Andere behaupten, daß es aus Kaiſer Ottos II. Zeit ſtamme und ihn ſelbſt darſtelle in Städten, welchen er wichtige Privilegien verliehen.
4. Eine andere Meinung ſchreibt dieſen Säulen eine gleiche Bedeutung mit den Weichbildern zu, indem im alten Deutſchland die Grenzen eines Stadtbezirks mit einem Bild bezeichnet wurden.
5. Nach Anderen galt der Roland auch als Zeichen der Reichsunmittelbarkeit, und Hamburg ſtieß deshalb ſeinen Roland um, nachdem die Stadt durch Kaiſerlichen Rechtsſpruch unter die Herrſchaft des Grafen von Holſtein zurückzukehren genöthigt war. Ein alter Reim am Bremer Rathhauſe lautet auch

   „Wente der Stadt iſt gegewen des Rolands Bilde
   Iſt einem Jeten der Freiheit unter des Rikes Schilde."
6. Ferner galt auch der Roland als ein Zeichen beſonderer Freiheiten und Privilegien und namentlich als ein Zeichen des Marktrechts und der Marktgerichtsbarkeit. Darum ſtehen die Säulen immer auf dem Marktplatze; vor ihnen wurde das Gericht gehalten, und daher kommt es, daß ſie als Bannerhalter auf der Fahne oder dem Schilde das Wappen der Landesherrſchaft führen und zugleich ein Schwert zu halten pflegen.
7. Hieran ſchließt ſich die Meinung, daß die Säulen als Zeichen des Blutbannes oder der höchſten Gerichtsbarkeit gelten ſollen, bei welchem die öffentlichen Gerichte und namentlich das Halsgericht gehegt wurde.

Nach Stappenbecks Dafürhalten waren die Rolande weder zu allen Zeiten Symbole der Marktgerechtigkeit, noch der höheren Gerichtsbarkeit; vielmehr haben ſie urſprünglich die erſtere Bedeutung gehabt und ſind im Laufe der Zeiten in die letztere übergegangen. Die weitere Verbreitung dieſer Denkſäulen, ihre Beſchränkung auf Städte und Marktflecken, führt zu dem Schluſſe, daß dieſelben gewiſſe allgemeine Symbole politiſcher Natur geweſen ſind, und auf dem Schilde des Rolands zu Bremen (vgl. oben S. 52) heißt es:

Perleberg.
Roland.

„Vryheid do ick ju openbar
De Carl und mannig Vorst verwahr
Deser Stad gegeven hat
Des danket Gode, is min Rad.“

Zu dieſen politiſchen Rechten zählt Stappenbeck weder das Stadtrecht noch die Reichsunmittelbarkeit, ſondern die Marktgerechtigkeit und Marktgerichtsbarkeit, denn dieſe waren unzweifelhaft wichtiger für die erſte Entwickelung der Städte. Durch die Marktgerechtigkeit erlangten die Gewerbe der Städtebewohner ihren hauptſächlichſten Aufſchwung; ihre Ausübung wurde aber in den damaligen Zeiten der Unruhe im Reiche bedingt durch die Marktgerichtsbarkeit.

Denn nur dadurch, daß über die Streitigkeiten der Marktbeſucher die Stadtbehörde ſelbſt und unmittelbar erkennen durfte, war es möglich, dem Marktverkehr die erforderliche Sicherheit zu gewähren. Dieſer Marktgerichtsbarkeit waren Alle unterworfen, welche der Marktgerechtigkeit wegen zur Stadt kamen, namentlich alſo auch die aus dem Stegreif lebenden Ritter, welche natürlich dieſe Gerichtsbarkeit mit ſcheelen Augen anſahen und ſie beſtritten. Das aber führte die Städte dahin, durch ein öffentliches, aufgeſtelltes Wahrzeichen ihre Gerichtsbarkeit den Verkehrstreibenden bleibend vor Augen zu ſtellen, und dies war auch die erſte Gelegenheit zur Errichtung jener Säulen.

Dieſe Marktgerichtsbarkeit entwickelte ſich mit der Zeit zu einer allgemeinen und endlich zur höchſten Gerichtsbarkeit, namentlich auch zum Blutbann, d. h. dem Rechte über Leben und Tod; dementſprechend erhielten die Rolandsſäulen eine höhere Bedeutung und ſind in ſpäteren Jahrhunderten hauptſächlich als Symbole des Blutbannes anzuſehen, vor welchen die öffentlichen peinlichen Strafen vollzogen zu werden pflegten. Im Munde der Hallenſer heißt es in Betreff ihrer Rolandsſäule:

„Rother Thurm, des Blutes Zeichen,
Das Gerechtigkeit vergoſſen,
Bei dem Rolandsbild gefloſſen
Unter Beil- und Schwerterſtreichen.“

Soviel im Allgemeinen über die älteren Rolandsſäulen![1]) Dagegen kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß ſich einzelne Städte bei Errichtung derſelben dieſer urſprünglichen Bedeutung weniger klar geweſen ſind. Nachdem einmal mehrere Städte hiermit vorangegangen waren, reizte der Vorzug zur Nachahmung; die bemittelten Städte fanden darin einen begehrlichen Ruhm, und in dieſer Lage befand ſich ohne Zweifel auch unſere Stadt als ſie im Jahre 1546 die Rolandsſäule errichtete. Die Abgeordneten der Stadt hatten nicht allein zu Stendal und Gardelegen, ſondern auch zu Braunſchweig, Magdeburg, Brandenburg und Berlin dieſe Säulen geſehen, und zur Nachahmung angeſpornt, hatten die Leiter der ſtädtiſchen Verwaltung beſchloſſen, auch Perleberg mit einer ſolchen Zierde zu verſehen. Der Roland war deshalb wahrſcheinlich ſchon ſeit längerer Zeit angefertigt, und es handelte ſich nur noch um die günſtige und gewichtige Gelegenheit, die Säule aufzuſtellen.

Dieſe Gelegenheit bot die Einſetzung des Landgerichts im Jahre 1546.

Ausgeſchloſſen ſoll damit keineswegs ſein, daß die Stadt auch ſchon in früheren Zeiten einen wahrſcheinlich hölzernen Roland beſeſſen, keinenfalls war es der jetzige

[1]) Vgl. die Ausführungen in der rechtsgeſchichtlichen Einleitung oben S. 1 ff.

steinerne, und wohl ist anzunehmen, daß der Vortrag, welchen der Hofschauspieler Hiltl in der 163. Sitzung des Vereins für die Geschichte Berlins über die Rolandssäulen gehalten, eine ganz besondere Anwendung auf den Roland unserer Stadt zuläßt.

Hiltl leitet nämlich seinen Vortrag[1]) damit ein, daß er Zweierlei besonders ins Auge faßt. Erstens, daß die meisten dieser Standbilder — wenn nicht sämmtliche vorhandenen — ersetzt, d. h. mehr oder weniger genaue Nachbildungen älterer, längst entschwundener Gestalten sind, die ursprünglich aus Holz gefertigt, dem Feuer, dem Zahn der Zeit oder der Zerstörung erlagen. Zweitens, daß die mit Anfertigung der neuen Gebilde beauftragten Künstler oder Kunsthandwerker Mancherlei hinzufügten, was der Zeit ihrer Entstehung (auch wohl dem Meister selbst) eigenthümlich war — wenn nicht eines oder das andere dieser Standbilder ganz in die Tracht der neuen Zeit gekleidet wurde.

Letzteres trifft nun zwar nicht völlig bei unserem Roland zu; indessen dem Brandenburger, Stendaler, Gardelegener und anderen Säulen gegenüber ist aus der Hand des Perleberger Meisters ein ziemlich moderner Stutzer hervorgegangen.

Soviel über das Landgericht und den Roland zu Perleberg.

(Vorstehender Auszug aus der Chronik von H. Wendt ist vom Magistrat der Stadt Perleberg mitgetheilt.)

Aus den gütigst zur Verfügung gestellten Magistratsakten führen wir noch Folgendes an:

In der Nacht vom 13. zum 14. Dezember 1863 ist dem Roland das Schwert abgebrochen. Ueber den Thäter ist nichts ermittelt. Das Schwert ist ersetzt.

In der Nacht vom 22. zum 23. Juli 1871 haben zwei Einjährig-Freiwillige der Ersatz-Eskadron den Roland erklettert, und Einer hat dem Roland mit dem Säbel die Nase abgehauen. Bildhauer Gilli aus Berlin hat sie wieder angesetzt. Außer den Strafen hat der „Scherz" den Thätern 53 Thlr. 23 Sgr. gekostet.

Maaße des Perleberger Rolands:

	Fuß	Zoll
Höhe vom Scheitel bis zur Sohle	12	2
Kopfhöhe	1	9
Umfang des Kopfes in der Stirnhöhe . . .	4	3
Halshöhe	—	6
Umfang des Halses	2	9½
Schulterbreite	4	—
Oberkörper (Brust)	3	4
Länge des Oberarmes	3	5
Umfang " "	2	4
Länge des Unterarms (bis zum Handgelenk)	2	2
Handlänge	1	½
Mittelfinger	—	10

[1]) Abgedruckt in den Folioschriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Vermischte Schriften ꝛc. Bd. 1, Berliner Denkmäler Tafel 4 (vgl. oben das Vorwort).

	Fuß	Zoll
Leibumfang (Taille)	5	5
Gurtbreite	—	5
Unterleib (Schooß)	1	4
Unterkörper (Fußhöhe)	4	10
Oberschenkel (Stärke)	3	7
Unterschenkel (Stärke)	3	2
Länge des rechten Fußes	1	10
" " linken "	1	11
Fußbreite	—	11
Fußhöhe in der Mitte	—	$7^1/_2$
Umfang am Knöchel	2	3
Schwertlänge	4	6
Schwertbreite	—	3
Schildhöhe	5	—
Größte Breite des Schildes	2	4
Höhe der hinteren Säule	6	4
Breite " " "	—	$12^1/_2$
Kniebandhöhe	1	$2^1/_2$
Höhe des Postaments bis zur Basis	4	9
Höhe der Basis über dem Erdboden	—	5
Umfang der Basis	23	7
Oberer Umfang des Piedestals	15	4
Umfang des Achtecks	10	4
Höhe des oberen Theils des Piedestals	—	$10^1/_4$

17. Der Roland zu Berbst.

Herr Archivrath Professor Franz Kindscher in Zerbst berichtet auf Veranlassung des dortigen Magistrats unterm 21. September 1889 wie folgt:

Unser Roland ist für 1385 sicher chronikalisch bezeugt. Das jetzige steinerne Bild stammt von 1445, darum hat es ja nur den einköpfigen Adler.

Als Zweck wird wohl meistens angenommen, daß die Statue zur Zeit des Emporblühens selbstbewußten Bürgerthums im 14. Jahrhundert ein Sinnbild sein sollte der vom Könige oder Kaiser verliehenen Blutbanngerechtigkeit der den Fürsten gegenüber auf ihrem städtischen Grundbesitz selbständigen Stadtbürgergemeinde und auch weiter Symbol der daraus ferner resultirenden Rechte.

Das jetzige sandsteinerne Gehäuse der Rolandssäule stammt von Heideloff in Nürnberg; da ihm die Maße nicht genau auf das ihm geläufige System angegeben waren, ist es nicht tief genug gearbeitet gewesen für den Roland von 1445.

Der mit der Einsetzung ins neue Gehäuse betraute Maurermeister Hedicke ließ deshalb den zu weit hinausragenden Hintertheil der Statue abmeißeln und konnte nun halbwegs den alten Roland hineinzwängen in die neue Nische. Auf diesen Vorgang von 1849 hat der damalige Volksschullehrer Joseph Deutschbein ein Lied gedichtet nach der Melodie: „Schier dreißig Jahre bist du alt“ (z. B.: Da schlugen die Barbaren — mir blutet's Herze noch — Weil es nicht wollte glücken, den Podex Dir in Stücken. Das gab ein großes Loch).

Die auf einen Meter hohem Sockel stehende Rolandsfigur mißt vom Scheitel bis zur Fußsohle 4 Meter.

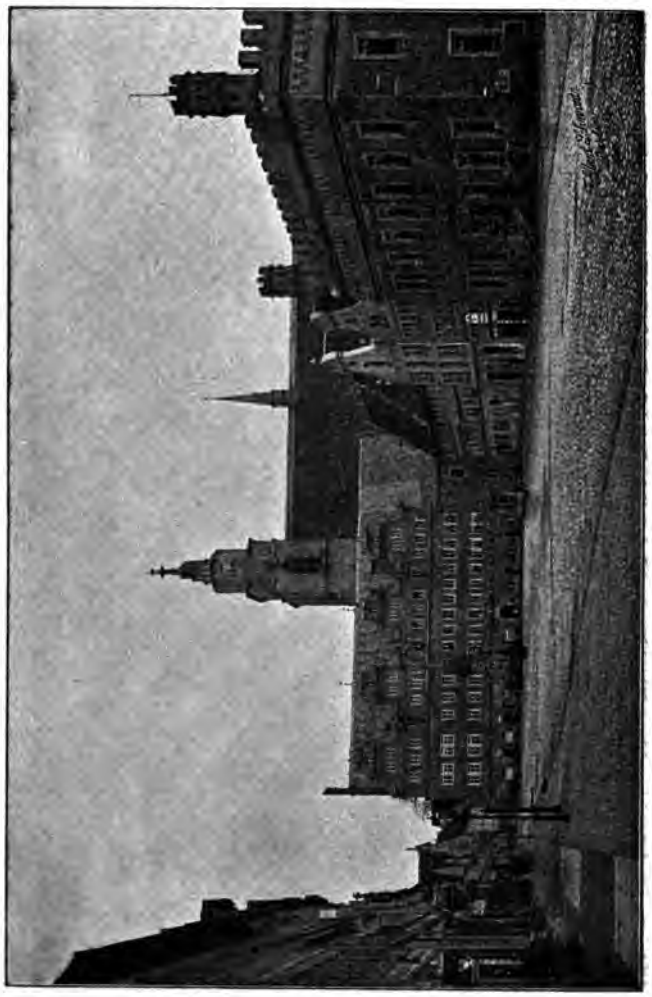

Herbst. Rathhaus am Marktplatz.

Herbst.
Roland.

18. Der Roland zu Halle an der Saale.

Die Rolandssäule besteht aus einem Postament mit einer darauf angebrachten aufrechtstehenden im jugendlichen Alter dargestellten Person. Die Höhe des Postaments beträgt 2,19 m, die Höhe der Statue dagegen 4,00 m.

(Magistrats-Mittheilung vom 23. November 1889.)

In Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises S. 506 wird gesagt, daß ein aus Holz geschnitzter Roland vor 1341 auf einem kleinem Berge neben dem Rathhause auf dem jetzigen Platze der Rathswage gestanden habe, weil man aber in diesem Jahre an der Ecke der Wage einen Thurm erbaut, habe man den Roland auf den Markt neben den rothen Thurm gesetzt. — 1513 wieder an die Ecke der Wage versetzt, kam er 1647 auf den Platz neben dem rothen Thurm zurück, wurde hier 1718 abgerissen, nach dem Bauhof am Galgthor in Verwahrung gebracht und verbrannte dann im November 1719. — Das jetzige Rolandsbild ist angeblich schon im Jahre 1717 von Stein verfertigt und an das Schöppenhaus gesetzt worden, hier wurde es 1851 abgebrochen und kam dann später an der südlichen Seite des rothen Thurmes zu stehen. (Vgl. oben S. 142.)

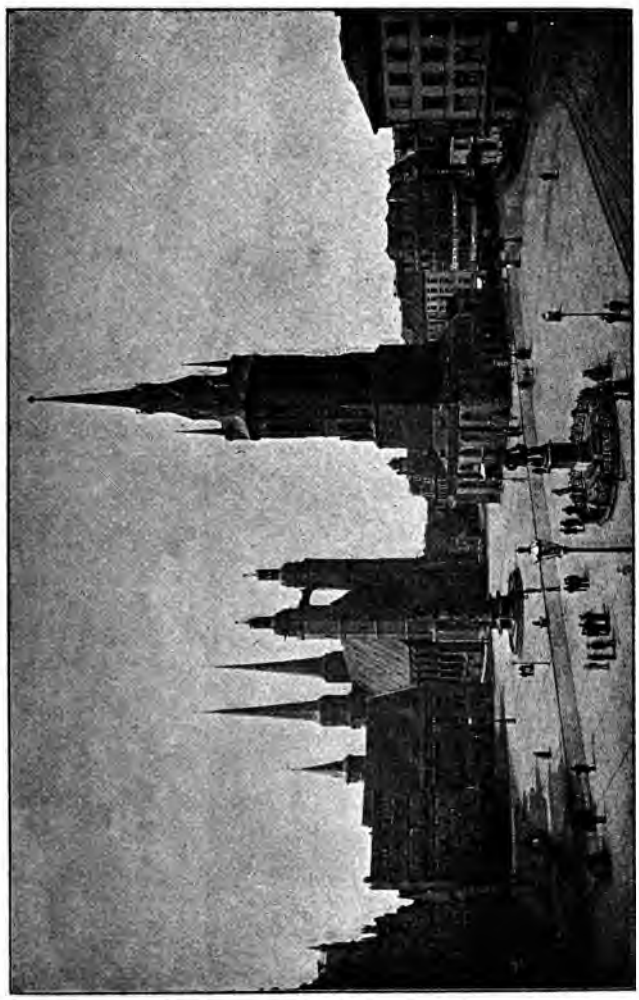

Halle a. S. Marktplatz.

Halle a. S.
Roland.

19. Der Roland zu Belgern bei Torgau.

Herr Bürgermeister von Michaelis, Hauptmann a. D., theilt mit:

Die Stürme des 30jährigen Krieges haben Belgern besonders hart mitgenommen, von 7000 Einwohnern am Anfange des Krieges war die Bevölkerung am Schluß desselben auf 14 Erwachsene und 3 Kinder gesunken, und hatte das wiederholte Niederbrennen des Rathhauses Akten und Urkunden zerstört, so daß sich wenig über den Ursprung der Rolandssäule ermitteln läßt.

Die erste Bemerkung über den Roland datirt vom Tage Viti 1550 und lautet wie folgt:

„Welch Meister zu klein oder aber zu schwarz uneſſe Brodt und Semmeln gebacken, und das Gewicht nicht erreicht, so ihnen von den Schätzern befohlen, und so oft einer befunden, soll einem jeden von dem Brodt und den Semmeln für 5 Gr. genommen, ins Spital und auf die Schulen geantwortet werden, das andere aber soll auch nicht auf den Bänken, sondern vor dem Rolande allein feil gehalten, daselbst drei Heller Semmeln für einen Nowen Pfennig und drei Pfennig Brodt umb zween Pfennig gegeben werden."

Da Belgern 1547 schon durch die Spanier geplündert wurde, so sind schon damals Urkunden verloren gegangen. Früher war der Roland von Holz und wurde 1571 reparirt, 1610 aber ganz von Sandstein neu errichtet. Aus den hiesigen Akten scheint unzweifelhaft hervorzugehen, daß die Rolandssäule das Zeichen der freien Gerichtsbarkeit war.

Zu Füßen des Rolands wurde von dem bezüglichen Delinquenten Urfrieden geschworen, neben ihm befand sich das Halseisen, bei ihm war das Längenmaß, und aus Stein ein halber Hayniſcher Scheffel als Normalmaß angebracht.

1518 hat der Abdecker Valtin Schönbergk wegen grausamer Lästerung, nach verbüßter Strafe, vor dem Roland Urfrieden schwören müssen, desgleichen 1613 ein Hans Schuhmann.

Auch rief man bei ihm die nothwendigen Subhastationen aus, sowie die Ankunft des vereidigten Bierkäufers vom Leipziger Burgkeller. 1552 im April, Tag nach Quasimodo mußte die Bademagd, weil sie Georg Glaubitzschens Weib übel gescholten, und 1576 den 23. Februar die Körnerin, weil sie sich mit der Lehmannin übel gescholten, — die Steine um das Rathhaus tragen, da der Roland am Rathhause stand, zweifellos von diesem an bis wieder zurück.

1709 den 31. Januar ward Christiane Thomas, ein fremdes Frauenzimmer, die in Treblitzsch bei Ch. Beche im Garten mit einem Kinde niedergekommen war, dasselbe aber umgebracht und in den Schnee verscharrt hatte, zur Haft gebracht und am 15. März ej. a. an dem Heeger der Ackerleute in der Pfarraue gesäckt.

Man formirte sowohl auf dem Markte beim Roland als auch an der Vehmstätte, einer Lache in der Pfarraue, seitens der Bürgerschaft einen Kreis, steckte die Delinquentin sammt einem Hunde, Hahn, Schlange und Katze in den Sack und warf diesen in die Lache und ertränkte sie.

Das steinerne Standbild mißt von der Erde bis zur Schwertspitze 6,50 m, vom Kopf bis zu den Füßen aber 5,25 m.

Belgern. Rathhaus am Marktplatz.

Belgern.
Roland.

20. Der Roland zu Burg bei Magdeburg.

Auf dem Markte, dem heutigen Paradeplatz, ist der Rest des Rolands, der Kopf, auf einem Steinsockel stehend, hart an einem Hause aufgestellt.

Die Büste ist 1,25 m hoch und der Sockel 3,75 m.

Der Roland soll nach Serno im Jahre 1541 aufgestellt worden sein, und ist seit 1823 nur noch der Kopf vorhanden.

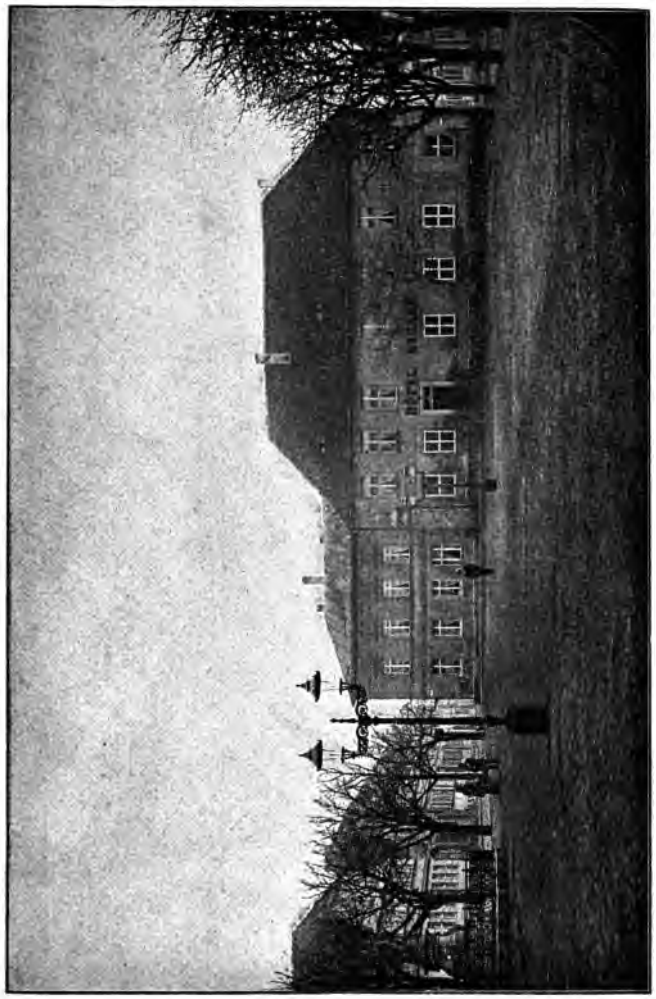

Burg bei Magdeburg, am Paradeplatz, ehemal. Gildehaus, jetzt Hôtel zum Roland.

Burg bei Magdeburg.
Roland.

21. Der Roland zu Brandenburg a. d. H.

Herr Dr. G. Sello sagt im Beiblatt der Magdeburgischen Zeitung 1885 Nr. 25 vom 22. Juni:

Das Stadtbuch der Neustadt Brandenburg berichtet, ihr Roland sei 1402 (nicht 1404, wie gewöhnlich zu lesen ist) aufgestellt, d. h. eine neue Statue an Stelle einer alten verfallenen gesetzt worden. Diese ist nicht mehr vorhanden; an dem Stützpfeiler der jetzigen ist in gleichzeitigen Schriftzügen die Jahreszahl 1474 eingemeißelt, das Jahr der Errichtung, denn dem entspricht nach Hiltl's sorgfältigen Untersuchungen die Rüstung der Statue. Sie wurde also in diesem Jahre der Magdeburger Statue von 1459 nachgebildet. Außerdem befindet sich an dem Pfeiler eine von Renovirung im Jahre 1556 meldende Inschrift. Die Statue wird damals die Versilberung erhalten haben, von welcher Garcäus erzählt; auch im zweiten Theile von Zeillers Itinerarium (1639) — im ersten Theile hatte des Verfassers Gewährsmann behauptet, der Roland „werde nirgends mit bloßem Schwerte also gesehen als allhie" — heißt es: „auf dem Markte der Neustadt steht ein Rolandsbild, so gar groß von Stein und übersilbert gewesen, und vielleicht noch, wann es die Soldaten bleiben lassen". Was die dritte Jahreszahl, 1709, besagen will, ist nicht bekannt; im Jahre 1716 wurde die Statue von ihrem bisherigen Standorte auf dem Markte weg und an die Thür des Rathhauses herangerückt. Bei dieser Gelegenheit wurde sie „mit dauerhaftiger Aschfarbe überstrichen, und der Küraß mit Gold ausstaffieret". In der 1712 erschienenen vierten Auflage (die älteren kenne ich nicht) von Borkenmeyers Curieusum Antiquarius ist der Brandenburger Roland nach Angelus abgebildet, hat aber merkwürdiger Weise einen üppigen Vollbart erhalten; auch heißt es in der kurzen Beschreibung, derselbe halte in der linken Hand „ein Horn, welches er in Campagne bei sich gehabt". Heut zu Tage bildet eine üppige Krone von Hauslauch auf dem Haupte des Rolands den einzigen Farbenschmuck.

Das Standbild, 5 m 33 cm 5 mm hoch, steht auf einem steinernen Block von 0,628 m Höhe.

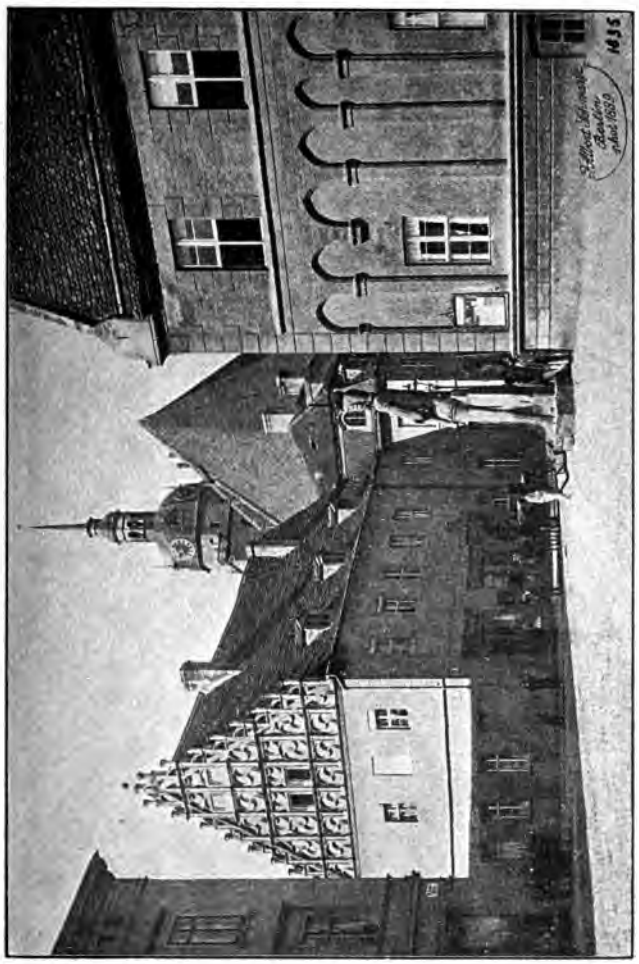

Brandenburg a. H. Fürstenhaus und Rathhaus.

Brandenburg a. H.
Roland.

22. Der Roland zu Prenzlau i. d. Ukermark.

Die Reste dieses steinernen Rolandsbildes befinden sich im Märkischen Provinzial-Museum zu Berlin und bestehen aus: dem Kopfe von 0,58 m Höhe, zwei Oberschenkeln von je 1,10 m Umfang, einem Ober- und Unterarm (im Ellbogengelenk von 0,56 m Umfang) und dem Schwert von Eisen von 2,08 m Länge (der Griff allein 0,53 m, die Parirstange 0,35 m).

Als Zeitpunkt seiner Errichtung wird das Jahr 1563 angegeben, und soll er am 21. Januar 1737 vom Sturm umgeworfen sein.

Nach den vorhandenen Bruchstücken zu urtheilen, war die Figur dem Brandenburger Roland ähnlich.

Auf der Schwertklinge befinden sich folgende Inschriften, auf der einen Seite:

Rolandt der große Heldt berühmt in aller Welt hat mich geführt in seiner Hand, wie itzo jedermann bekannt.

Doch im 1737 Jahr ein ungemeiner Sturm-Wind war, da ist mein Herr mit umgekommen und ich bin nun hier[1]) aufgenommen.

auf der anderen Seite:

Die Statue des Rolandt, welche anno 1496 auf dem Marckte zu Prenzlow errichtet worden ist von einem sehr hefftigen Sturm-Winde den 21. Januari 1737 (nachdem Selbige 241 Jahr gestanden) umgeworffen.

---

[1]) Bezieht sich auf das Rathhaus zu Prenzlau, woselbst die Rolandsreste bis zur Ablieferung an das Märkische Provinzial-Museum aufbewahrt wurden.

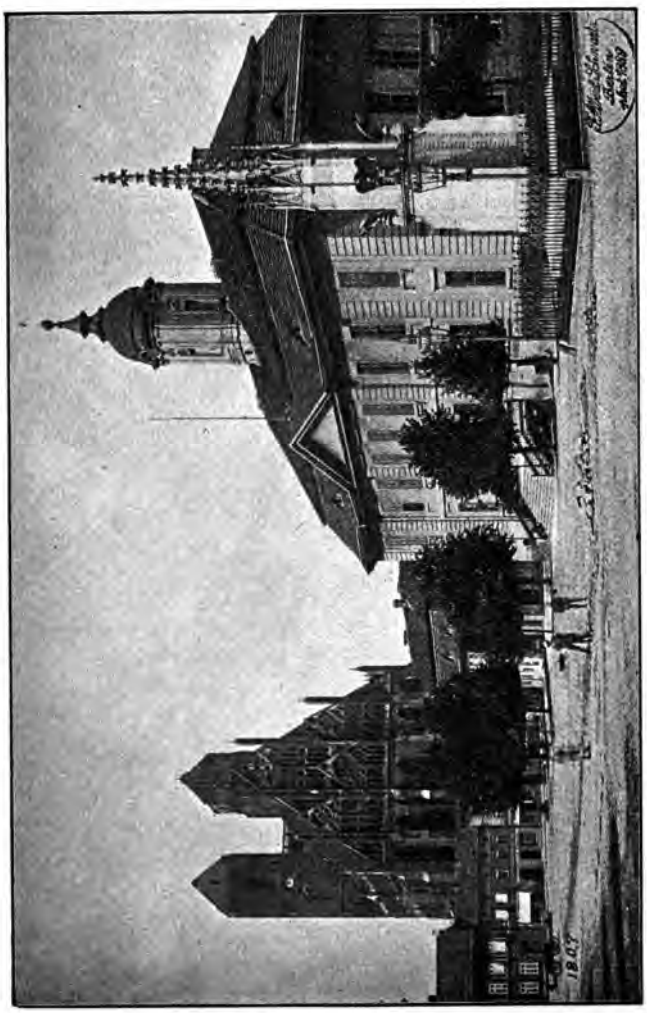

Prenzlau i. U. Marienkirche und Rathhaus.

Prenzlau i. U.

Reste des Rolands im Märkischen Provinzial-Museum zu Berlin.

23. Der Roland zu Pozlow i. d. Ukermark.

Herr Prediger Liesegang von Potzlow berichtet:

Von dem alten hölzernen Roland sind nur die beiden Arme und vielleicht das Schwert vorhanden. Den Rumpf bildet ein viereckiger Pfahl, roh von einem Zimmerer gearbeitet. Der Kopf ohne irgendwelche Gesichtszüge. Der Pfahl ist im Laufe der Zeit am unteren Ende durch Fäulniß immer kürzer geworden, so daß der eine Arm nur 1/3 m von der Erde entfernt ist. Nach der Ueberlieferung, die sich unter den Bauern fortgepflanzt hat, haben die Prenzlauer den früheren steinernen Roland geraubt und an dessen Stelle einen hölzernen gesetzt. Darin liegt ein Fünklein Wahrheit. Wahrscheinlich hat Prenzlau (eine deutsche Gründung) vor 500 bis 600 Jahren in fortgesetzter Fehde die frühere wendische Stadt Potzlow zerstört. Schon zur Zeit der Reformation war Potzlow ein Dorf, jetzt zählt es 450 Einwohner.

Die Höhe des Pfahles über der Erde ist 2,04 m. Die Länge der Arme 1,15 m.

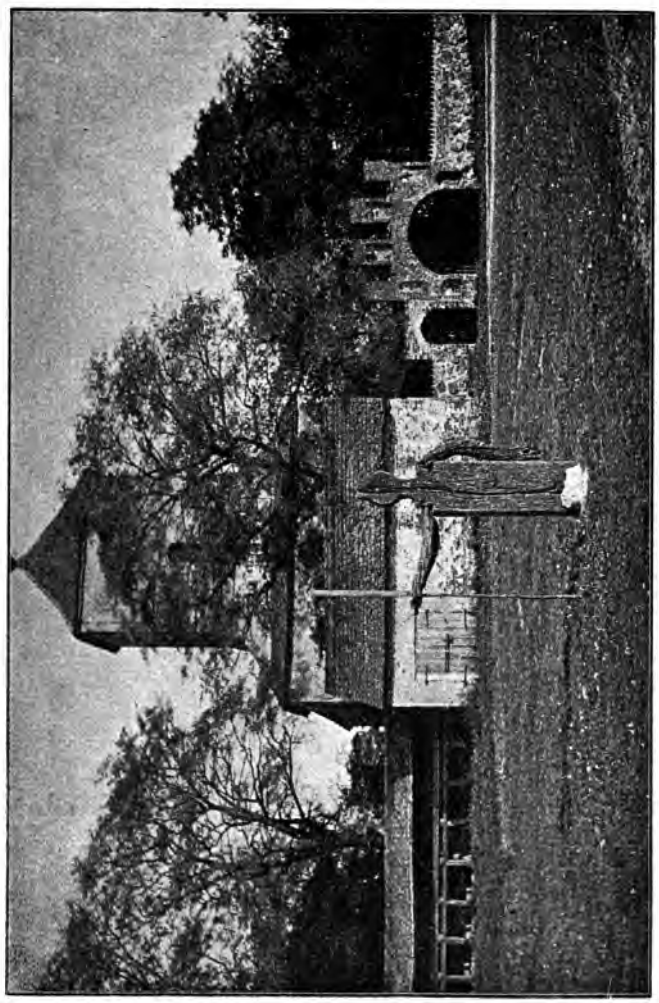

Potzlow (sogenannter Marktplatz).

Potzlow.
Roland.

24. Der Roland zu Zehden i. d. Neumark.

Von dieſem Rolande iſt nur der 1,60 m hohe hölzerne Rumpf vorhanden, welcher ſich im Märkiſchen Provinzial-Muſeum zu Berlin befindet. Bei den Hüften hat er einen Umfang von 1,10 m. Er ſcheint in römiſcher Kriegstracht geweſen zu ſein. Ueber ſein Alter hat ſich nichts ermitteln laſſen; Beckmann in ſeiner Beſchreibung der Churmark erwähnt ihn 1751 als noch vorhanden.

Zehden i. N.-M.

Reste des Rolands im Märkischen Provinzial-Museum zu Berlin.

F.

Zwei im Volksmunde als Rolandssäulen bezeichnete Standbilder.

---

25. Der Roland zu Posen.

Die vor dem Rathhause in Posen stehende sogenannte Rolandssäule (vergl. oben Seite 2, letzte Zeile von unten), deren Material Sandstein ist, mißt vom Scheitel bis zum Steinpflaster 5,47 m, der Durchmesser der achteckigen Säule 0,47 m. Die drei unteren Stufen sind kreisrund und der ganze Bau im mittelalterlichen Stile in Sandstein ausgeführt.

Die Rolandsfigur selbst hat 1,15 m Höhe.

An der Säule finden sich folgende Inschriften:

Zu oberst unterhalb der Figur: DISCITE IVSTICIAM MONITI ET NŌ TEM̄[1]) DIVOS. VENDIDIT HIC AVRO PATRIAM.

Tiefer: CONSTRVCTA EST HEC STATVA EX COCTRICVM FIMBRIIS ANO DNI 1535.

R.

Noch tiefer: REPERATIO AD 1690. 1727. AD 1749 AD 1781 1825. 1880.

Hiernach ist die Säule aus den Strafgeldern der Dienstmägde errichtet worden. Die bezügliche Verordnung lautet nach Mittheilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Prümers in deutscher Uebersetzung:[2])

1. Keine Dienstmagd, Amme oder Schänkerin soll ihren Kopf mit langhaarigen Seidenstoffen, Damast oder Atlas schmücken und sich auf der Straße nicht in seidenen, mit Marder- oder anderem kostbaren Pelzwerk gefütterten Hauben zeigen, falls sie sich nicht einer unten näher bezeichneten Strafe aussetzen will.
2. Keine Dienstmagd soll künftig Schultertücher oder Mieder aus langhaariger Seide, Damast oder Atlas tragen.
3. Ferner bestimmen wir, daß keine dieser Mägde ihr Kleid mit Aufschlägen aus Seide, Damast, Atlas, Hermelin oder aschgrauem Pelzwerk (jetzt Fee genannt) verzieren soll; dagegen steht es ihnen frei, zu diesem Zwecke Halbatlas, grobes Tuch 2c. zu benutzen, jedoch nur in der Weise, daß die Breite der Aufschläge drei Zoll nicht überschreitet.
4. Keine von ihnen soll sich unterstehen, breite, sajany genannte Kleider zu tragen, die sich durch viele Falten auszeichnen; indessen soll es ihnen erlaubt sein, solche sajany zu tragen, vorausgesetzt, daß diese nicht mehr als sieben oder acht Falten haben.
5. Auch verbieten wir, daß eine Dienstmagd Gold, Silber oder Perlen zu ihrem Schmucke benutze, ferner daß sie an den Fingern goldene oder silberne Ringe und um den Hals goldene, silberne oder seidene Kettchen trage. Wenn aber eine solche Magd, Amme oder Schänkerin diese unsere Verordnung übertritt, so soll sie das erste Mal sechs Groschen, bei wiederholter Uebertretung zwölf Groschen Strafe zahlen, und beim dritten Male diejenigen Gegenstände verlieren, welche sie gegen unser Verbot getragen hat. Die vierte Uebertretung desselben aber soll mit Verbannung aus der Stadt auf Lebenszeit bestraft werden.

---

[1]) non temnere.

[2]) S. Łukaszewicz, Historisch-Statistisches Bild der Stadt Posen. I. S. 107.

Posen.
Rathhaus am Marktplatz.

Posen.
Roland.

26. Der Roland zu Neuhaldensleben.

Man hat der auf dem Marktplatze zu Neuhaldensleben stehenden Reiter-Statue die Bedeutung einer Rolandssäule (vergl. oben Seite 2 Anmerkung 2) zugelegt, die aber wohl ein Standbild Heinrichs des Löwen ist, welches ehemals in dem 5 Meilen entfernten Dorfe Hechlingen gestanden und dann zur Nachtzeit geraubt und in Neuhaldensleben aufgerichtet worden sein soll.

Im Jahre 1419 wird es in einem Stadtbuche erwähnt und ihm auch der Name Roland beigelegt. Es hat im Laufe der Zeit oftmals seinen Standpunkt gewechselt, ist verwittert und abgestoßen worden, bis es im Jahre 1793 renovirt und vor das Rathhaus, seinen heutigen Standort, gesetzt wurde.

(Kurzer Bericht nach Zöpfl.)

Der Sockel des Standbildes hat eine Höhe von 1,60 m, eine Breite von 1,05 m und eine Länge von 1,50 m. Roß und Reiter haben eine Höhe von 2,36 m.

(Mittheilung des Magistrats von Neuhaldensleben.)

Ueber den neben der Reiterstatue befindlichen Stein berichtet der Magistrat von Neuhaldensleben unterm 9. Dezember 1889:

In der „Neuhaldenslebischen Kreis-Chronik oder Geschichte aller Oerter des landräthlichen Kreises Neuhaldensleben von Peter Wilhelm Behrends, Pastor zu Nordgermersleben", wird Seite 32 von dem breiten Stein Folgendes gesagt:

> Die Vorsteher der Bürgerschaft waren damals — zur Zeit des Herzogs Heinrichs des Löwen und des Erzbischofs Wiechmann — gewisse Aeltesten, die, aus den rechtlichen Stadtbewohnern erwählt, eine Art von Senat zu bilden anfingen, fortwährend am breiten Steine auf dem Markte die Gemeinde-Versammlungen hielten, auch als Schiedsrichter kleine Streitigkeiten beilegten, 2c."

Ferner heißt es Seite 50 daselbst:

> „Die Rechtspflege in der Stadt versahen damals — gegen das Ende des 13. Jahrhunderts — ein erzbischöflicher Schultheiß mit Zuziehung einiger aus der Bürgerschaft gewählten Beisitzer oder Schöppen, anfangs öffentlich unter einem sogenannten hohen Baum, neben dem breiten Stein auf dem Markte, und später in einem Gemeindehause."

Der Stein ist kreisrund und hat einen Durchmesser von etwa 2 m; die Stärke des Steines beträgt etwa 20 bis 25 cm.

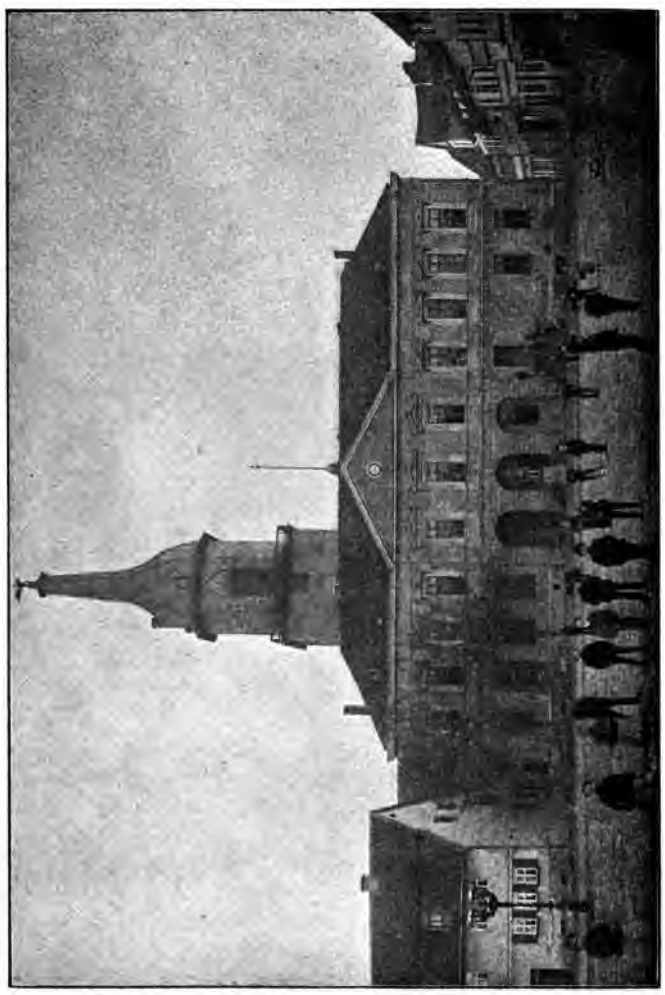

Neuhaldensleben. Marktplatz mit Rathhaus.

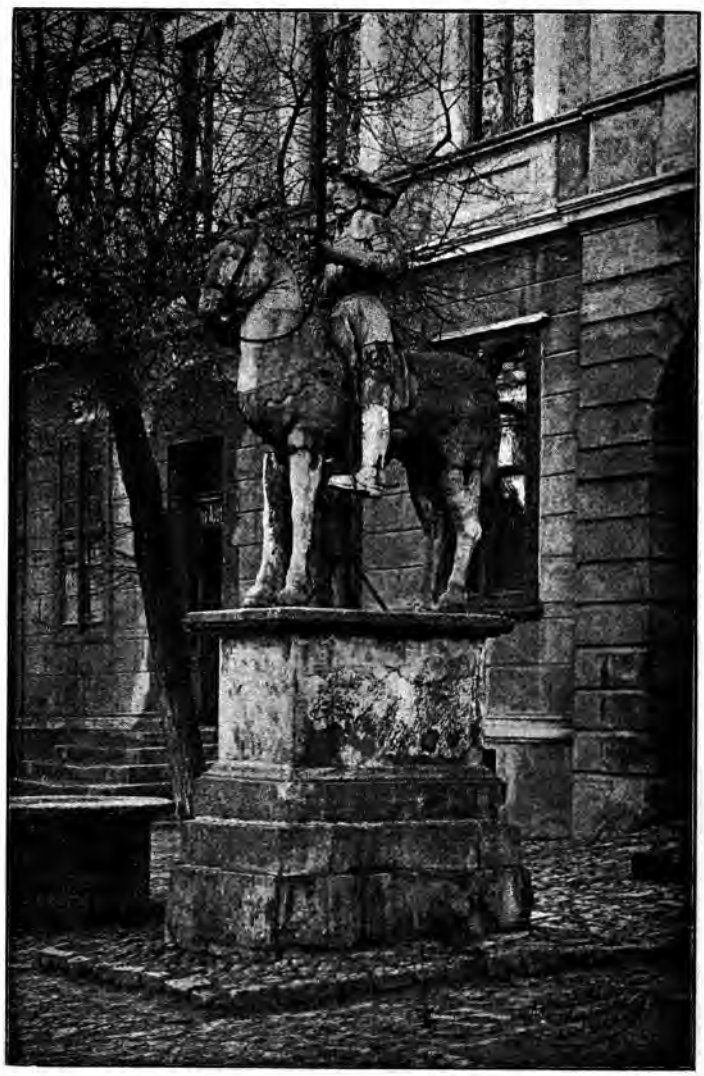

Neuhaldensleben.
Roland.

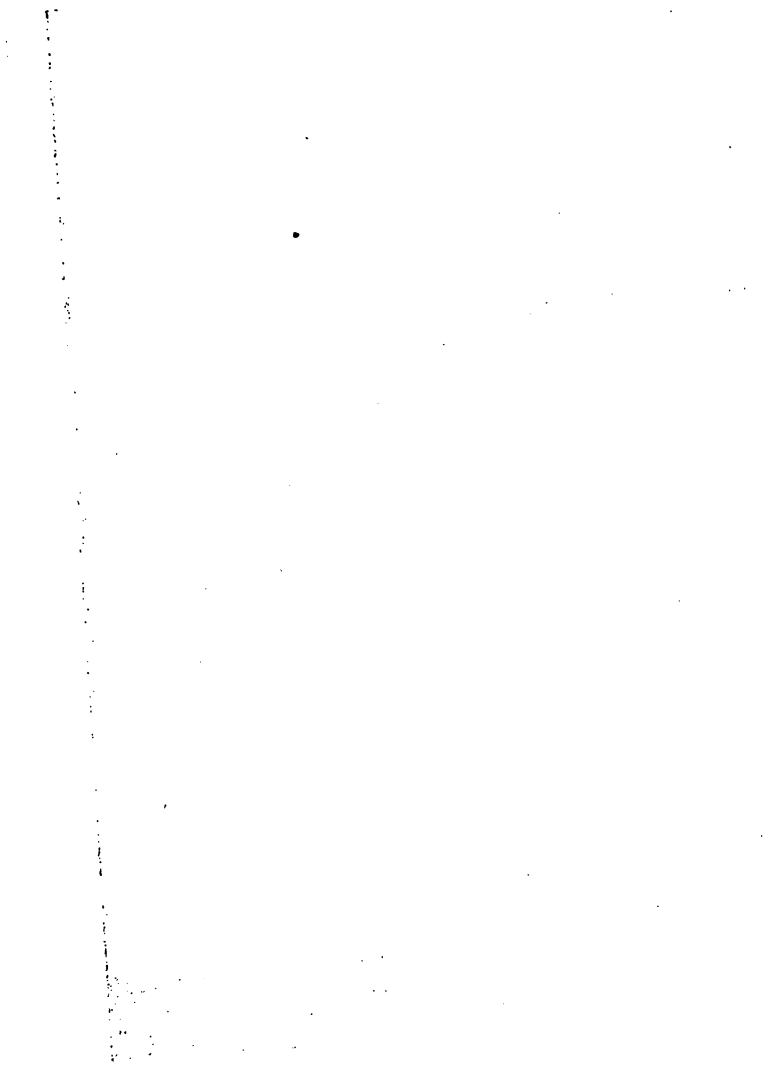

Neuhaldensleben.
Roland.

Anhang.

27. Der Schwertarm am Rathhause zu Münster i. Westf.

Herr Assessor a. D. Geisberg, Archivar in Münster, berichtet unterm 12. September 1889:

„Die Wiedertäufer haben durch Verbrennung mit dem älteren Urkundenmaterial gründlich aufgeräumt, und sind die Nachrichten unseres Archivs dürftig und unbekannt.

Im Rathsprotokolle vom 21. Juni 1574 wird vermerkt:

> „entschlossen, daß ein Zeichen der Freiheit soll gemacht werden und am Markt gehangen."

Röchel in seiner Chronik (Münstersche Geschichtsquellen, Bd. 3) schreibt zum Jahre 1578:

> „den 13. Octobris hat der Rad an den Staedthause eine iserne Stange lassen machen, daran man einen Arm, aus Holtze gemacht, so ein blois Schwerdt in der Hand uffrichtig heldt, stechen kann. Und solcher Arm mit dem Schwerdte werdt alletzeidt an de Stange gestochen, wan de Freiheiden alhier angaen, als uff St. Peter und Paul, die Domwihungen, die ist uff dagh Hyeronimi den lesten Septembris, und uf biede Münster Sende. Und wan die Freiheiten widder auße sein, so werd der Arm mit dem Schwerdte widder von der Stangen abgenommen darmid sich ein Jeder für die Freiheide wisse zu hoeden und waren."

Hauptmärkte, sogen. Freiheiten, bot die Stadt dem fremden Kaufmann. Alsdann galt volle Freiheit in Kauf und Verkauf, ohne alle Behinderung durch die Privilegien der städtischen Gilden. Aber auch in einem anderen Sinne galt die Freiheit, jeder Fremde, auch der der Stadt Verwiesene, selbst Verbrecher, welche von der Stadt lange verfolgt wurden, waren alsdann befriedet, mochten frei und unbehindert ein- und ausgehen. — Bei der Menge des an den Märkten zusammenströmenden Volkes bedurfte es denn aber auch eines energischen Schutzes. Es galt der Marktfrieden. Jede Verwundung, jede Blutrene in der Freiheit wurde gegen den Friedensbrecher mit dem Schwerte bestraft; daher der Arm mit dem bloßen Schwerte. Milderungen der Strafe gab es nur bei leichten Verwundungen; Frauenspersonen wurden der Geistlichkeit gleich gehalten.

Das Sendschwert wird auch jetzt noch an jenen vier Hauptmärkten ausgehängt."

Vergl. oben Seite 17.

Münſter i. Weſtf.

Der Schwertarm am Rathhauſe.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn
in Berlin SW., Kochstr. 68—70.

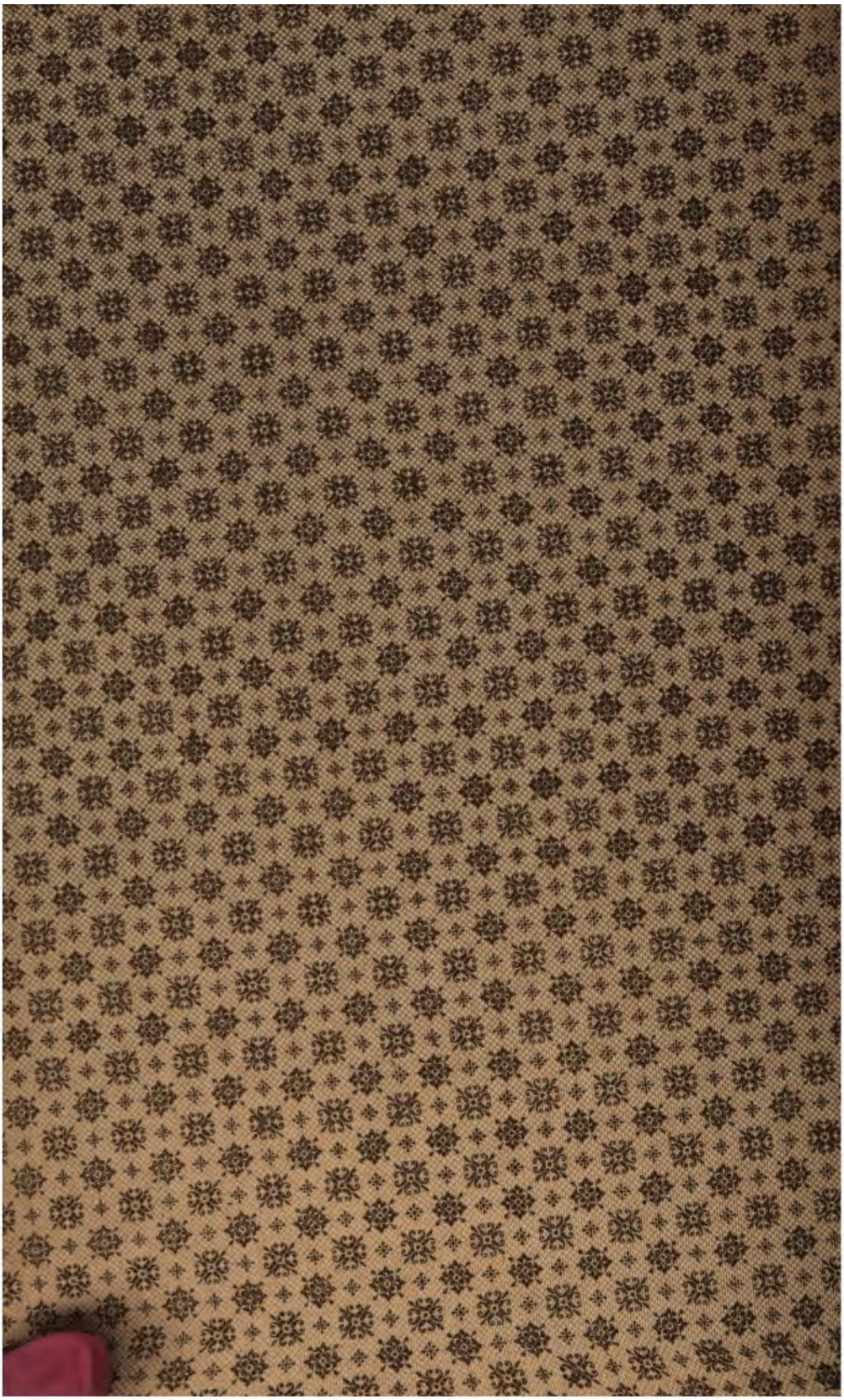

NB 1420 .B47 1890 C.1
Die Rolande Deutschlands :
Stanford University Libraries
3 6105 034 099 007

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004